

Niedersächsisches Ministerialblatt

71. (76.) Jahrgang

Hannover, den 25. 8. 2021

Nummer 34

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
RdErl. 25. 8. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Testung von Kindern in Kindertagesbetreuung auf das Coronavirus (SARS-CoV-2)	1348 21133
C. Finanzministerium	
RdErl. 2. 8. 2021, Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Niedersachsen (VV-HNDs)	1351 64100
RdErl. 5. 8. 2021, Durchführungshinweise zur Niedersächsischen Erschwerniszulagenverordnung	1351 20441
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
Erl. 10. 8. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Testungen von Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) im Zeitraum vom 12. 4. bis 31. 7. 2021	1359 21133
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	
Erl. 11. 8. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe III Plus für kleine und mittlere Unternehmen“)	1361 77000
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
RdErl. 2. 8. 2021, Verfahren für die Nutzung des interaktiven Europäischen Schnellwarnsystems für Lebensmittel und Futtermittel im Rahmen von Lebensmittelbetrugsmeldungen für die Bereiche Lebensmittel, Wein und Lebensmittelbedarfsgegenstände	1386 78550
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
Bek. 16. 8. 2021, Aufhebung der „Zoostiftung Region Hannover“	1388
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Bek. 5. 8. 2021, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (H.C. Starck Tungsten GmbH, Goslar)	1388
Stellenausschreibungen	1390/1391

B. Ministerium für Inneres und Sport**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Testung von Kindern
in Kindertagesbetreuung auf das Coronavirus
(SARS-CoV-2)**

RdErl. d. MI v. 25. 8. 2021 — 34.4-41 609/1 —

— **VORIS 21133** —**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 COVID-19-SVG und den §§ 23 und 44 LHO sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Ziel der Förderung ist, einen Beitrag zur Eindämmung des Infektionsgeschehens zu leisten, indem Kinder im Vorschulalter auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) getestet werden können. Damit können Infektionsketten frühzeitig durchbrochen und der Infektionsschutz verbessert werden. Infektionsbedingte Schließungen von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen können verhindert werden und der Zugang zu frühkindlicher Bildung gewährleistet werden. Die erforderliche sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie besteht, da der Fördergegenstand zum Nachweis der Viruslast und damit zu einer Verringerung der theoretischen Ansteckungsgefahr in Gemeinschaftseinrichtungen beitragen kann.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung von Antigen-Schnelltestkits (Selbsttests), die zum Zeitpunkt der Auslieferung über eine Sonderzulassung gemäß § 11 MPG durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) oder bereits über eine CE-Zertifizierung verfügen, zur Anwendung für alle Kinder ab drei Jahren, die in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im Durchführungszeitraum 5. 5. bis 31. 8. 2021 gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die Landkreise und kreisfreien Städte in Niedersachsen sowie die Region Hannover. Sie können die Zuwendung nach Maßgabe der Nummer 12 der VV-Gk zu § 44 LHO sowie Nummer 6.5 dieser Richtlinie an Dritte (Letztempfänger) weiterleiten.

3.2 Letztempfänger sind die Träger der Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflegepersonen sowie die Gemeinden nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII, die nicht örtlicher Träger sind.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

4.2 Die Zuwendungshöhe beträgt bis zu 2,57 EUR je Test bis zu der maximal festgelegten Anzahl an Tests je Zuwendungsempfänger nach **Anlage 1**.

4.3 Für denselben Zweck dürfen keine Leistungen nach anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen werden.

4.4 Der Bewilligungszeitraum beginnt am 5. 5. 2021 und endet mit Ablauf des 31. 8. 2021. In diesem Zeitraum muss sowohl die Rechtsverpflichtung für die Beschaffung der Tests eingegangen werden, als auch die Lieferung und die Durchführung der Tests erfolgen. Ausgaben der Zuwendungsempfänger, deren Rechtsverpflichtung vor diesem Zeitraum eingegangen wurde und/oder deren Erfüllung durch Lieferung erst

nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt ist, sind nicht zuwendungsfähig.

4.5 Abweichend von Nummer 1.1 der VV-Gk zu § 44 LHO wird eine Bagatellgrenze nicht festgelegt. Andernfalls könnten die geförderten Maßnahmen aufgrund der zum Großteil geringen Beschaffungspreise nicht zum Gesundheitsschutz der Kinder in der Kindertagesbetreuung beitragen.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Der LRH ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung nach § 91 LHO bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen.

5.2 Erkrankte Kinder, bei denen vor einem positiven PCR-Test ein positives Ergebnis eines durch das Land finanzierten Antigen-Schnelltests vorlag, sind im Rahmen der unter Nummer 1.7. des „Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans Corona Kindertagesbetreuung vom 12. 4. 2021“ (<https://www.mk.niedersachsen.de>) beschriebenen Meldepflicht gesondert zu melden.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für das Antragsverfahren, die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das MI.

6.3 Der einmalige Zuwendungsantrag ist mit allen erforderlichen Angaben ab dem 25. 8. bis spätestens zum 30. 10. 2021 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen (Ausschlussfrist). Das in der **Anlage 2** abgedruckte Antragsformular ist zu verwenden und vollständig ausgefüllt und unterschrieben an die Bewilligungsbehörde zu senden.

6.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bewilligung in einer Summe.

6.5 Soll die Zuwendung an einen Letztempfänger weitergeleitet werden, stellt der Erstempfänger den Förderantrag auf der Grundlage der Angaben des Letztempfängers. Der Erstempfänger bestätigt die Richtigkeit der Angaben und das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

6.6 Damit schnelles Handeln in der Pandemie nicht zum Förderausschluss führt, erfolgt die Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach Nummer 1.3 der VV-Gk zu § 44 LHO und gilt als erteilt, sofern Fördergegenstände ab dem 5. 5. 2021 beschafft wurden. Ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht hergeleitet werden.

6.7 Der Verwendungsnachweis nach Nummer 5 der ANBest-Gk ist mit dem beigefügten Formular (**Anlage 3**) bis spätestens zum 31. 12. 2021 durch den Erstempfänger bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 25. 8. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die
Region Hannover, die Landkreise und kreisfreien Städte in Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 34/2021 S. 1348

Anlage 1

Niedersachsen Kreis Große Stadt (Auswahl)	SGB VIII Anzahl der Tests je Kommune bei 25 Tests/Kind	SGB IX Anzahl der Tests je Kommune bei 25 Tests/Kind	Gesamt Anzahl der Tests je Kommune bei 25 Tests/Kind	Gesamt Anzahl zzgl. 10 %	Gesamt zzgl. 10 % gerundet auf volle Tausend
Ammerland	88 225	1 875	90 100	99 110	99 000
Aurich	117 850	1 925	119 775	131 753	132 000
Braunschweig, Stadt	148 500	2 500	151 000	166 100	166 000
Celle	118 300	2 625	120 925	133 018	133 000
Cloppenburg	127 875	2 775	130 650	143 715	144 000
Cuxhaven	121 475	3 075	124 550	137 005	137 000
Delmenhorst, Stadt	44 900	1 400	46 300	50 930	51 000
Diepholz	138 000	3 425	141 425	155 568	156 000
Emden, Stadt	30 300	0	30 300	33 330	33 000
Emsland	235 625	8 450	244 075	268 483	268 000
Friesland	64 000	1 825	65 825	72 408	72 000
Gifhorn	122 900	2 325	125 225	137 748	138 000
Goslar	70 700	2 800	73 500	80 850	81 000
Landkreis Göttingen	186 675	1 850	188 525	207 378	207 000
Grafschaft Bentheim	94 925	3 650	98 575	108 433	108 000
Hameln-Pyrmont	90 350	2 900	93 250	102 575	103 000
Hannover, Region und Stadt	760 375	12 150	772 525	849 778	850 000
Harburg	178 375	2 100	180 475	198 523	199 000
Heidekreis	87 375	2 025	89 400	98 340	98 000
Helmstedt	52 850	2 275	55 125	60 638	61 000
Hildesheim	166 575	4 375	170 950	188 045	188 000
Holzminen	42 625	1 700	44 325	48 758	49 000
Leer	111 675	3 550	115 225	126 748	127 000
Lüchow-Dannenberg	26 900	400	27 300	30 030	30 000
Lüneburg	125 900	2 400	128 300	141 130	141 000
Nienburg (Weser)	78 475	2 900	81 375	89 513	90 000
Northeim	75 975	3 150	79 125	87 038	87 000
Oldenburg	82 950	925	83 875	92 263	92 000
Oldenburg (Oldenburg), Stadt	105 775	2 700	108 475	119 323	119 000
Osnabrück	244 600	8 725	253 325	278 658	279 000
Osnabrück, Stadt	98 875	3 475	102 350	112 585	113 000
Osterholz	78 125	2 175	80 300	88 330	88 000
Peine	91 475	1 625	93 100	102 410	102 000
Rotenburg (Wümme)	103 825	2 550	106 375	117 013	117 000
Salzgitter, Stadt	67 700	2 425	70 125	77 138	77 000
Schaumburg	95 550	3 425	98 975	108 873	109 000
Stade	138 425	2 000	140 425	154 468	154 000
Uelzen	52 750	2 025	54 775	60 253	60 000
Vechta	116 225	3 725	119 950	131 945	132 000
Verden	93 950	2 650	96 600	106 260	106 000
Wesermarsch	55 225	1 325	56 550	62 205	62 000
Wilhelmshaven, Stadt	40 350	3 125	43 475	47 823	48 000
Wittmund	35 475	0	38 000	41 800	42 000
Wolfenbüttel	75 225	2 525	77 750	85 223	85 000
Wolfsburg, Stadt	92 375	2 250	220 450	242 495	242 000
Niedersachsen	5 176 575	128 075	5 304 650	5 975 998	5 976 000

Anlage 2

An das
Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport
Kompetenzzentrum Großschadenslagen

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
gemäß der Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung der Testung von Kindern
in Kindertagesbetreuung auf das Coronavirus (SARS-CoV-2)
Erl. d. MI v. 25. 8. 2021 (Nds. MBl. S. 1348)**

Der Antrag ist bis zum 30. 10. 2021 (Ausschlussfrist) zu stellen!

I. Antragstellerin/Antragsteller (antragsberechtigt nach Nummer 3.1 der Richtlinie)

Name und Anschrift	
Ansprechperson	Name, Vorname: Telefon: E-Mail:
Bankverbindung	IBAN: BIC:

II. Gegenstand des Antrags

Beantragt wird eine Zuwendung für zwei Testungen je Woche auf das Coronavirus (SARS-CoV-2), die zum Zeitpunkt der Auslieferung über eine Sonderzulassung gemäß § 11 MPG durch das BfArM oder bereits über eine CE-Zertifizierung verfügen, zur Anwendung für alle Kinder ab drei Jahren in den Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen sowie in heilpädagogischen Kindergärten und Sprachheilkindergärten, im Durchführungszeitraum 5. 5. bis 31. 8. 2021.

Folgende Testkits werden gemäß der Richtlinie beschafft:

Testverfahren	Anzahl	Gesamtausgaben (EUR)
Zertifizierte Antigen-Schnelltests (Selbsttests)		

Die Höchstzuwendung beträgt 2,57 EUR je Testkit.

III. Beantragte Zuwendung und Finanzierung

Für die o. g. durchgeführten Testungen wird eine Zuwendung in Höhe von insgesamt EUR beantragt. Dies entspricht einem Anteil von Prozent an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die Testkosten werden wie folgt finanziert:

Ausgaben	EUR
Für Antigen-Schnelltests (Selbsttests)	EUR
Einnahmen	EUR
Eigenmittel	EUR
Drittmittel	EUR
Sonstige Mittel	EUR
Beantragte Zuwendung für Antigen-Schnelltests (Selbsttests)	EUR

IV. Weiterleitung

- Die Zuwendung wird gemäß Nummer 3.2 i. V. m. Nummer 6.5 der Richtlinie an Dritte (Letztempfänger) weitergeleitet.
- Es erfolgt keine Weiterleitung der Zuwendung.

V. Erklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich versichere, dass

- die im Antrag getätigten Angaben vollständig und richtig sind,
- die Kinder ab drei Jahren in den Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegeeinrichtungen sowie in heilpädagogischen Kindergärten und Sprachheilkindergärten im Testzeitraum vom 5. 5. bis zum 31. 8. 2021 zweimal wöchentlich die Möglichkeit hatten, sich testen zu lassen,
- allen Berechtigten die Sachkosten für Schnelltests nach den Vorgaben der Richtlinie erstattet wurden,

- ich auf die Berichterstattung über ein Online-Meldeportal über erkrankte Kinder, bei denen vor einem positiven PCR-Test ein positives Ergebnis eines durch das Land finanzierten Antigen-Schnelltests vorlag, im Rahmen der unter Nummer 1.7. des „Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans Corona Kindertagesbetreuung vom 12.04.2021“ (<https://www.mk.niedersachsen.de>) beschriebenen Meldepflicht hingewirkt habe,
- mit den Maßnahmen nicht vor dem 5. 5. 2021 begonnen wurde,
- die Voraussetzungen der Richtlinie sowie die Vorgaben der LHO und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO eingehalten werden, insbesondere für die Maßnahmen nicht gleichzeitig Leistungen nach anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen werden.

VI. Einmalige Geldbedarfsanforderung

Soweit ein Zuwendungsbescheid erteilt wird, bitte ich gleichzeitig um eine einmalige Fördermittelauszahlung an meine oben angegebene Bankverbindung in Höhe von _____ EUR mit Verwendungszweck: „Förderung Tests-Kitakinder“ (Ergänzung eigenes Zeichen möglich)

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift
der Antragstellerin/des Antragstellers

Anlage 3

Absender

An das
Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport
Kompetenzzentrum Großschadenslagen

**Einfacher Verwendungsnachweis
gemäß der Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung der Testung von Kindern
in Kindertagesbetreuung auf das Coronavirus (SARS-CoV-2)
Erl. d. MI v. 25. 8. 2021 (Nds. MBl. S. 1348)**

Bezug: Zuwendungsbescheid vom , Az.

I. Durchgeführte Testungen

- Es wird bestätigt, dass die unten stehenden Testungen im Zeitraum vom 5. 5. bis zum 31. 8. 2021 durchgeführt wurden. Die Fördermittel wurden vollständig für den geförderten Zweck wie beantragt verausgabt.

Testverfahren	Anzahl
Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung durch Laien (Nummer 2 der Richtlinie)	
Summe	

II. Sachbericht

Es sind ausschließlich die zuwendungsfähigen Ausgaben zu berücksichtigen, die unmittelbar für die zwei Testungen je Woche im Testzeitraum für alle Kinder ab drei Jahren in den Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegeeinrichtungen sowie in heilpädagogischen Kindergärten und Sprachheilkindergärten im Land Niedersachsen entstanden sind und entsprechend vorfinanziert wurden.

- Es wird bestätigt, dass die im Antrag angegebenen Ausgaben in Höhe von EUR entstanden sind. Eine Änderung in der Finanzierung hat sich nicht ergeben.
- Es haben sich Einsparungen in Höhe von EUR ergeben, sodass die zuwendungsfähigen Ausgaben nunmehr lediglich EUR betragen.

- Es haben sich Mehrausgaben in Höhe von EUR ergeben, sodass sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf EUR erhöhen.
- Es sind weitere Deckungsmittel (Drittmittel, sonstige Mittel, Zuwendungen anderer Stellen) in Höhe von EUR hinzugekommen.
- Es wird bestätigt, dass für die o. g. Ausgaben nicht gleichzeitig Leistungen nach anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen wurden.

III. Finanzierung

Die Testkosten wurden wie folgt finanziert:

Ausgaben	EUR
Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung durch Laien	EUR
Einnahmen	EUR
Eigenmittel	EUR
Drittmittel	EUR
Sonstige Mittel	EUR
Zuwendung (gemäß Nummer 2 der Richtlinie)	EUR

Die Richtigkeit der o. g. Angaben wird hiermit bestätigt.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift
der Antragstellerin/des Antragstellers

C. Finanzministerium

Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Niedersachsen (VV-HNds)

RdErl. d. MF v. 2. 8. 2021
— 11 2-04001/003/000a-0005 —

— VORIS 64100 —

Bezug: RdErl. v. 1. 7. 2001 (Nds. MBl. S. 503), zuletzt geändert durch RdErl. v. 24. 2. 2021 (Nds. MBl. S. 476)
— VORIS 64100 —

Gemäß § 5 LHO wird Nummer 1 — Gruppierungsplan mit allgemeinen Vorschriften — der Anlage des Bezugeserlasses mit Wirkung vom 1. 1. 2022 wie folgt geändert:

- Dem Buchstaben A — Allgemeine Vorschriften zum Gruppierungsplan — Nr. 3.3 Abs. 3 wird der folgende Satz angefügt:
„Gemeinnützige GmbH (gGmbH) sind als Einrichtungen zu behandeln (Gruppen 684, 685, 893 und 894).“
- Buchstabe B — Gruppierungsplan — wird wie folgt geändert:
 - Die Bezeichnung der Gruppe 058 erhält folgende Fassung:
„Andere Steuern nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz“.
 - In der Gruppe 684 werden in dem Zuordnungshinweis am Ende des Buchstabens b die folgenden Worte eingefügt:
„oder den Gewinn für den gemeinnützigen Zweck verwenden müssen (gGmbH)“.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 34/2021 S. 1351

Durchführungshinweise zur Niedersächsischen Erschwerniszulagenverordnung

RdErl. d. MF v. 5. 8. 2021
— 03602/1/§§ 46(VV) —

— VORIS 20441 —

1. Zur Durchführung der NEZuVO werden die in der **Anlage** abgedruckten Hinweise gegeben.

Den Kommunen und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 9. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:
An die
Kommunen und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 34/2021 S. 1351

Anlage

Durchführungshinweise zur NEZuVO

1. Vorbemerkungen

1.1 Anspruchsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf eine Erschwerniszulage besteht grundsätzlich nur für tatsächlich geleistete Dienste und für die Dauer der Erschwernis; die mit der Zulage abzugeltende Zusatzbelastung muss tatsächlich entstanden sein. Hiervon abweichende Regelungen finden sich in den Vorschriften zur Fortzahlung, §§ 6 und 16.

1.2 Nachweis

Soweit Erschwernisse nach Stunden, Tagen, bestimmten Verrichtungen und/oder bestimmten Bedingungen abgegolten werden, sind die Stunden, Tage, bestimmten Verrichtungen und/oder bestimmten Bedingungen in geeigneten Dokumenten schriftlich oder elektronisch kalendermonatlich zu erfassen. Die Dokumente sind als zahlungsbegründende Unterlagen zu den Akten zu nehmen.

1.3 Zahlungszeitpunkt

Erschwerniszulagen, die aufgrund der einzeln abzugeltenden Erschwernisse monatlich in der Höhe variieren oder bei denen am Monatsende das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen geprüft werden muss, werden frühestens im übernächsten Monat, der auf den Monat der Entstehung des Anspruchs folgt, ausgezahlt.

1.4 Höhe der Zulage bei Teilzeitbeschäftigung

Die Erschwerniszulagen zählen zu den Dienstbezügen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 NBesG.

Werden Erschwernisse einzeln, jeweils aufgrund eines konkret vorliegenden Tatbestandes abgegolten (Zweiter Teil), kommt eine Kürzung nicht in Betracht. Die konkrete einzelne Belastung ist unabhängig vom Beschäftigungsumfang.

Bei den Erschwerniszulagen, die in festen Monatsbeträgen gewährt werden (Dritter Teil), wird unterstellt, dass diese während des Monatszeitraums gleichmäßig vorliegen. Die sich daraus ergebende Belastung ist abhängig vom Beschäftigungsumfang, sodass die Zulage bei Teilzeitbeschäftigten der Kürzung nach § 11 Abs. 1 NBesG unterliegt.

1.5 Spezialgesetzlich geregelte Fortzahlungsansprüche

Für bestimmte Personenkreise, wie freigestellte Personalratsmitglieder, Gleichstellungsbeauftragte oder Beamtinnen im Mutterschutz, ergeben sich nach spezialgesetzlichen Regelungen Fortzahlungsansprüche der Bezüge. Da Zulagen zu den Bestandteilen von Dienstbezügen zählen, § 2 Abs. 2 Nr. 4 NBesG, sind auch Erschwerniszulagen von den Weiterzahlungsbestimmungen erfasst.

Die Fortzahlungsansprüche ergeben sich u. a.

— bei einer Freistellung vom Dienst oder einer Entlastung von dienstlichen Aufgaben zum Zwecke der Ausübung ei-

ner Tätigkeit in einer Personalvertretung, § 39 Abs. 2 Satz 2 NPersVG,

- bei einer Entlastung von dienstlichen Aufgaben zum Zwecke der Wahrnehmung der Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten, § 22 Abs. 2 Satz 1 NGG, oder
- bei einem Beschäftigungsverbot nach den Vorschriften über den Mutterschutz für Beamtinnen, § 3 Abs. 3 MuSchEltZV.

In diesen Fällen dürfen die Bezüge in dem Zeitraum der Freistellung nicht gemindert werden.

In den ersten beiden aufgeführten Fällen soll sichergestellt werden, dass auf der Grundlage des allgemeinen Benachteiligungsverbots keine monetären Hindernisse der Übernahme der besonderen Funktionen entgegenstehen, und das berufliche Fortkommen der freigestellten Beamtinnen und Beamten in der Laufbahn und die damit im Zusammenhang stehenden Personalentscheidungen geschützt sind. Die Schutznorm soll gewährleisten, dass die Beamtinnen oder Beamten ihr Ehrenamt unbeeinträchtigt von der Furcht vor beruflichen Benachteiligungen wahrnehmen können. Es soll vermieden werden, dass qualifizierte Bedienstete von einer Mitarbeit Abstand nehmen, weil sie Sorge haben, aus Anlass der ehrenamtlichen Tätigkeit ihre beruflichen Perspektiven zurückstellen zu müssen. Aus diesem Rechtsgedanken heraus hat das BVerwG in seinem Urteil vom 13. 9. 2001 — 2 C 34/00 — im Falle eines freigestellten Personalratsmitglieds anerkannt, dass eine vor der Freistellung gewährte Erschwerniszulage auch während der Freistellung weiter zu gewähren ist. Das Gericht führt hierzu aus, dass „die Tatsache, dass eine bestimmte Tätigkeit von dem freigestellten Personalratsmitglied nicht mehr ausgeübt wird, kein Kriterium dafür ist, ob bestimmte Zulagen weitergezahlt werden. Nur wenn der Zweck der Zulage in der Abgeltung bestimmter durch die Dienstleistung entstandener Aufwendungen besteht, die Zulage also nicht Besoldung ist, sondern neben dieser und zusätzlich zu ihr gewährt wird, entfällt sie mit der Freistellung, sofern das freigestellte Personalratsmitglied diese Aufwendungen nicht mehr hat.“

Etwas anderes kann im Falle einer Freistellung zum Zwecke der Wahrnehmung der Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten, auch wenn hier der Schutzaspekt nicht gleich stark sein dürfte wie bei einem Mitglied der Personalvertretung, nicht gelten, zumal in beiden Fällen „eine Minderung der Bezüge“ rechtlich ausgeschlossen ist.

1.6 Ermittlung der Höhe der fortzuzahlenden Erschwerniszulage

In den beiden ersten unter Nummer 1.5 genannten Fällen bestimmt sich die Höhe der pauschalen Erschwerniszulage nach den fiktiven Verhältnissen während der Wahrnehmung der Funktion. D. h., dass sich z. B. die Höhe der fortzuzahlenden Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten nach der Zahl der Stunden des Dienstes bestimmt, die die Beamtin oder der Beamte ohne die Freistellung geleistet hätte.

Etwas anderes gilt in dem letzten unter Nummer 1.5 genannten Fall. Dort berechnet sich die Höhe der fortzuzahlenden Erschwerniszulage aus dem Durchschnitt der Zulagen in den letzten drei Monaten vor Beginn des Monats der Freistellung aufgrund des Beschäftigungsverbots nach den Vorschriften über den Mutterschutz für Beamtinnen.

2. Erster Teil — Allgemeines —

2.1 Zu § 1 (Regelungsgegenstand)

Die Vorschrift regelt den Kreis der Anspruchsberechtigten. Einbezogen werden Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Grundgehältern oder von Anwärterbezügen. Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen mit festen Grundgehältern werden von der Verordnung nicht erfasst, weil von diesem Personenkreis zu erwarten ist, dass er aufgrund seiner Dienststellung und Verantwortung auch zu ungünstigen Zeiten Dienst leistet, ohne dass dies besonders honoriert wird. Da dieses besondere Engagement bereits in der Amterbewertung berücksichtigt wird, ist eine weitere Abgeltung durch eine Zulage nicht angezeigt.

Zudem wird bestimmt, dass durch eine Erschwerniszulage ein mit der Erschwernis verbundener Aufwand mit abgegolten wird.

2.2 Zu § 2 (Ausschluss einer Erschwerniszulage neben einer Ausgleichszulage)

Mit der Regelung wird klargestellt, dass eine Ausgleichszulage, z. B. nach § 40 NBesG, die für den Wegfall einer besonderen Stellenzulage gewährt wird, für die Konkurrenzregelung

genauso zu behandeln ist wie die weggefallene Zulage und daher vorrangig zu zahlen ist. Die Konkurrenzregelung greift nur so lange, bis die Ausgleichszulage zur Hälfte aufgezehrt ist.

2.3 Zu § 3 (Erschwerniszulage bei Verwendung im Dienst des Bundes, eines anderen Landes oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Bundes oder eines anderen Landes)

Die Vorschrift ermöglicht es, dass auch niedersächsische Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die beim Bund, einem anderen Land oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verwendet werden, eine dort gewährte Erschwerniszulage erhalten können. Voraussetzung hierfür ist, dass die Zulage für Verwendungen gezahlt wird, die in dieser Verordnung nicht geregelt sind und die Zulage in vollem Umfang erstattet wird. Mit dieser Regelung wird erreicht, dass eine Gleichbehandlung mit den dortigen Beschäftigten hergestellt wird.

3. Zweiter Teil — Einzeln abzugeltende Erschwernisse —

3.1 Erstes Kapitel — Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten —

3.1.1 Zu § 4 (Voraussetzungen)

3.1.1.1 Zu Absatz 1

Absatz 1 benennt den anspruchsberechtigten Personenkreis und bestimmt den Umfang der nicht mit einer Zulage abgeltungsfähigen Zeiten (ein Achtel der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalendermonat).

Anspruchsberechtigt sind ausschließlich Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Grundgehältern der Besoldungsordnung A, der Besoldungsordnung R in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2, die Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen in den Besoldungsgruppen C 1 bis C 3 sowie die Bezieherinnen und Bezieher von Anwärterbezügen. Zu Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern mit festen Gehältern siehe Nummer 2.1.

Der Anspruch auf die Zulage entsteht erst, wenn die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger mit mehr als einem Achtel der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalendermonat zum Dienst zu ungünstigen Zeiten herangezogen wird. Im Hinblick auf die Rechtsprechung des BVerwG zu Schicht- und Wechselschichtzulagen, das eine Benachteiligung von Teilzeitbeschäftigten bei identischen Erfordernissen wie bei Vollzeitbeschäftigten festgestellt hatte, wird dem unterschiedlichen Arbeitsumfang Rechnung getragen und auf die individuelle wöchentliche Arbeitszeit abgestellt (BVerwG, Urteil vom 26. 3. 2009 — 2 C 12/08 —).

Das Tatbestandsmerkmal „heranziehen“ setzt voraus, dass aufgrund eines dienstlichen Erfordernisses und/oder Verlangens (z. B. Schichtdienst, Anordnung der Vorgesetzten) Dienst zu ungünstigen Zeiten geleistet wird. Es ist nicht erfüllt, wenn die oder der Betroffene im Rahmen einer freien Zeiteinteilung zu ungünstigen Zeiten Dienst leistet.

3.1.1.2 Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, in welchem Zeitraum eine Dienstleistung zu ungünstigen Zeiten erfolgt.

3.1.1.3 Zu Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert die Anspruchsvoraussetzungen. Das Anspruchskriterium der tatsächlichen Dienstausbübung setzt konkrete dienstliche Verrichtungen voraus.

Die Berücksichtigung von Bereitschaftsdienst und Wachdienst stellt eine Ausnahme vom dem Grundsatz dar, dass an sich nur Zeiten der tatsächlichen Dienstausbübung zulagefähig sind. Im Hinblick darauf, dass der Bereitschaftsdienst je nach Beamtengruppe und Dienstaufgabe stark variieren kann, und es nur selten vorhersehbar ist, wann im Rahmen des Bereitschaftsdienstes eine tatsächliche Dienstausbübung stattfindet, wird der Bereitschaftsdienst zu ungünstigen Zeiten in vollem Umfang als zulagefähig eingestuft (BVerwG, Beschluss vom 1. 12. 2020 — 2 B 38/20 —).

Bereitschaftsdienst i. S. dieser Vorschrift setzt voraus, dass sich Beamtinnen und Beamte an einem von dem Dienstherrn bestimmten Ort außerhalb ihres Privatbereichs zu einem jederzeitigen unverzüglichen Einsatz bereitzuhalten haben und erfahrungsgemäß mit einer dienstlichen Inanspruchnahme zu rechnen ist. Die Formulierung „außerhalb des Privatbereichs“ bringt zum Ausdruck, dass die Beamtin oder der Beamte während des Bereitschaftsdienstes den privaten Aufenthaltsort — sei es das Zuhause oder ein anderer Ort — nicht frei wählen kann, d. h., dass sie oder er sich an einem nicht „privat“ wähl-

baren und wechselbaren Ort für einen jederzeitigen Einsatz bereitzuhalten hat (BVerwG, Beschluss vom 20. 10. 2020 – 2 B 36/20 –).

Das weitere Erfordernis, dass „mit einer dienstlichen Inanspruchnahme erfahrungsgemäß zu rechnen ist“, gehört im Rahmen einer typisierenden Betrachtung zu den wesentlichen Umständen eines Bereitschaftsdienstes, ist aber keine zwingende Voraussetzung in dem Sinne, dass nach den üblichen Umständen während des Dienstes in nennenswertem Umfang dienstliche Einsätze zu erwarten sein müssen.

Wachdienst i. S. dieser Vorschrift ist die Aufgabe, Einrichtungen, Gebäude, Anlagen und Ähnliches zu schützen und zu sichern. Wachdienst ist nur dann zulagefähig, sofern er mit mehr als 24 Stunden im Kalendermonat zu ungünstigen Zeiten geleistet wird. Bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten sind die nach Satz 2 geforderten Stunden im Verhältnis der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu kürzen.

Wird Wachdienst von mehr als 24 Stunden im Monat zu ungünstigen Zeiten geleistet, werden auch die ersten 24 Stunden abgegolten.

3.1.1.4 Zu Absatz 4

In Absatz 4 sind die Zeiten aufgeführt, die eine Zulagenzahlung nicht auslösen.

3.1.1.5 Zu Absatz 5

Absatz 5 definiert den Begriff Rufbereitschaft und enthält Festlegungen bezüglich des Wohnens in einer Gemeinschaftsunterkunft. In Abgrenzung des Bereitschaftsdienstes von der Rufbereitschaft kommt es nach ständiger Rechtsprechung darauf an, ob die Beamtin oder der Beamte sich an einem vom Dienstherrn bestimmten Ort außerhalb des Privatbereichs zu einem jederzeitigen unverzüglichen Einsatz bereitzuhalten hat, wenn erfahrungsgemäß mit einer dienstlichen Inanspruchnahme zu rechnen ist (vgl. Hinweise zu § 4 Abs. 3).

3.1.2 Zu § 5 (Höhe und Berechnung der Zulage)

3.1.2.1 Zu Absatz 1

Der zu ungünstigen Zeiten geleistete Dienst ist differenziert nach den Zeiträumen, in denen er angefallen ist, abzurechnen. Die unterschiedliche Abgeltung der Dienste an Sonn- und Feiertagen im Vergleich zu den übrigen Dienstzeiten ist gerechtfertigt, weil der Dienst an Sonn- und Feiertagen erheblich belastender für die Dienstleistenden ist als der Dienst zu sonstigen ungünstigen Zeiten.

3.1.2.2 Zu Absatz 2

Für über volle Stunden hinaus verbleibende Dienstzeiten werden die Stundensätze entsprechend dem Verhältnis des Stundenteils zur vollen Stunde bemessen.

Eine Rundung von Stundenanteilen erfolgt nicht.

Beispiel:

Eine Beamtin oder ein Beamter leistet in einem Monat an drei Tagen Dienst zu ungünstigen Zeiten:

Donnerstag	21.00 Uhr bis 23.30 Uhr,
Freitag	20.15 Uhr bis 22.30 Uhr,
Sonntag	14.30 Uhr bis 20.00 Uhr.

Es werden folgende Zulagenbeträge gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2b und 3 gezahlt:

Donnerstag	2 Std. 30 Min.	
Freitag	2 Std. 15 Min.	
Insgesamt	4 Std. 45 Min.	1,80 EUR x 4,75 Std. = 8,55 EUR
Sonntag	5 Std. 30 Min.	3,20 EUR x 5,50 Std. = 17,60 EUR.
		insgesamt 26,15 EUR.

(Beträge Stand 1. 3. 2021)

3.1.3 Zu § 6 (Weitergewährung bei vorübergehender Dienstunfähigkeit)

3.1.3.1 Zu Absatz 1

§ 6 regelt die Grundlagen und Voraussetzungen des Weitergewährungsanspruchs bei vorübergehender Dienstunfähigkeit infolge eines Einsatzunfalles i. S. des § 35 NBeamtVG oder eines Dienstunfalles nach § 41 NBeamtVG in der jeweils geltenden Fassung.

Um einen Einsatzunfall handelt es sich, wenn eine Beamtin oder ein Beamter aufgrund eines in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetretenen Unfalles oder einer derart eingetretenen Erkrankung bei einer besonderen Verwendung im Ausland eine gesundheitliche Schädigung erleidet. Eine besondere Verwendung im Ausland ist eine Verwendung, die aufgrund eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit

einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfindet, oder eine Verwendung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage. Die besondere Verwendung im Ausland beginnt mit dem Eintreffen im Einsatzgebiet und endet mit dem Verlassen des Einsatzgebietes.

Um einen Dienstunfall nach § 41 NBeamtVG handelt es sich, wenn sich eine Beamtin oder ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aussetzt und infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall erleidet.

Der Fortzahlungsanspruch beginnt mit dem Eintritt der vorübergehenden Dienstunfähigkeit ohne Rücksicht auf deren prognostizierte Dauer und endet, sobald eine dauerhafte Dienstunfähigkeit festgestellt wird.

Das Tatbestandsmerkmal „weitergewährt“ setzt voraus, dass

- die Zulage vor der Unterbrechung zugestanden hat (rechtmäßige Gewährung der Zulage nach § 4),
- die Zulagengewährung nicht nach § 7 ausgeschlossen war oder ist,
- feststeht, dass dieselbe zulageberechtigende Tätigkeit unmittelbar nach Wegfall des Unterbrechungstatbestandes wiederaufgenommen wird.

Die Tatbestandsvoraussetzung „vorübergehend“ ist nicht mehr gegeben, wenn

- feststeht, dass die (besonderen) gesundheitlichen Anforderungen der zulageberechtigenden Tätigkeit dauerhaft nicht mehr vorliegen werden, z. B. eine dauerhafte Vollzugs- oder Einsatzdienstunfähigkeit eingetreten ist,
- eine dauerhafte Dienstunfähigkeit besteht,
- eine, ggf. auch vom Gesundheitszustand unabhängige, Entscheidung der Dienststelle, dass die betreffende Person unbefristet in einem anderen Bereich verwendet wird, getroffen worden ist.

3.1.3.2 Zu Absatz 2

In Absatz 2 der Vorschrift ist die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zulage bei vorübergehender Dienstunfähigkeit bestimmt. Es wird der durchschnittliche Zulagenbetrag aus den Zulagenbeträgen der letzten drei Monate vor Eintritt der vorübergehenden Dienstunfähigkeit errechnet und dieser Betrag fortgezahlt. Satz 2 enthält eine Regelung für die Fälle, in denen das Dienstverhältnis noch keine drei Monate bestanden hat.

3.1.4 Zu § 7 (Ausschluss und Verminderung der Zulage)

3.1.4.1 Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Ausschluss der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten durch andere Zulagen. Die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten wird neben den in der Vorschrift aufgeführten Dienstbezügen nicht gewährt, weil diese pauschal die Erschwernisse eines Dienstes zu ungünstigen Zeiten abgelten. Die Ausschlussregelung trägt damit dem Grundsatz Rechnung, dass Doppelabgeltungen zu vermeiden sind.

Der bisherige Ausschluss der Zulage für Beamtinnen und Beamte, die eine besondere Stellenzulage nach Nummer 1 der Anlage 11 zum NBesG (sog. Sicherheitszulage) erhalten, entfällt, weil auch hier, vornehmlich in der sog. G 10-Stelle und der Observation, häufig Einsätze am Wochenende stattfinden oder bis in die Abend- und Nachtstunden andauern.

Für die betroffenen Beschäftigten ist Dienst zu ungünstigen Zeiten regelmäßig abzuleisten, sodass es auch und gerade im Verhältnis zu den sonstigen Beschäftigten der Verfassungsschutzabteilung gerechtfertigt ist, ihnen die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten zu gewähren.

3.1.4.2 Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Konkurrenz zur Zulage nach § 21 (Bordzulage).

3.1.4.3 Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält Ausschluss- und Anrechnungsbestimmungen. Sofern der Dienst zu ungünstigen Zeiten auf andere Weise mit abgegolten oder ausgeglichen wird, entfällt die Zulage oder sie verringert sich.

Unter Abgeltung ist die Gewährung einer (anderen) finanziellen Entschädigung zu verstehen, während mit Ausgleich die Gewährung eines sonstigen Vorteils gemeint ist. Ein sonstiger Vorteil kann eine pauschale Stundenanrechnung auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit sein, z. B. für die Pflege

und Betreuung eines Diensthundes am Wochenende, oder die Gewährung von Anrechnungs- oder Ermäßigungsstunden nach schulrechtlichen Arbeitszeitrichtlinien zum Ausgleich besonderer mit dem Unterricht zusammenhängender Belastungen, wie z. B. Abendunterricht oder die Teilnahme an Klassenfahrten.

3.2 Zweites Kapitel — Zulage für Tauchtätigkeiten —

3.2.1 Zu § 8 (Voraussetzungen)

3.2.1.1 Zu Absatz 1

Absatz 1 der Vorschrift bestimmt, dass Beamtinnen und Beamte eine Zulage für Tauchtätigkeiten erhalten, da die Tätigkeit unter besonderer psychischer und physischer Belastung (Atemnot, fehlende Sicht, starke körperliche Belastungen) stattfindet. Welche Tätigkeiten unter den Begriff „Tauchtätigkeiten“ fallen, ist in Absatz 2 festgelegt. Hierzu zählen auch Übungen oder Arbeiten in Pressluft (Druckkammern), ohne dass an das Merkmal „Wasser“ angeknüpft wird.

3.2.1.2 Zu Absatz 2

Ein Tauchvorgang im Tauchanzug ohne Hilfsmittel wie Helm oder Tauchgerät (Satz 1 Nr. 1) liegt vor, wenn sich der Taucher im Tauchanzug im Wasser befindet.

Bei Tauchtätigkeiten mit Hilfsmitteln (Satz 1 Nr. 2) muss mindestens ein Hilfsmittel (Helm oder Tauchgerät) zum Einsatz kommen. Die Verwendung eines Tauchanzuges ist nicht erforderlich. Derartige Fallkonstellationen sind insbesondere in Übungs- und Ausbildungssituationen in Abhängigkeit von der Wassertemperatur denkbar.

Unter Arbeiten und Übungen in Pressluft (Satz 2) sind nur jene Arbeiten und Übungen zu verstehen, die in Druckkammern erfolgen. Arbeiten und Übungen, die lediglich unter Pressluft stattfinden, sind vom Geltungsbereich des Satzes 2 nicht erfasst. Der Aufenthaltsort der Druckkammer (unter Wasser oder an Land) ist unerheblich. Während der Übungen und Arbeiten in Druckkammern wird die Person, unabhängig vom Aufenthaltsort der Druckkammer, einem Überdruck ausgesetzt, sodass komprimierte Luft eingeatmet werden muss. Damit unterliegt die Tätigkeit einer dem Tauchen vergleichbaren Erschwernis.

In der Regel befinden sich Druckkammern nicht unter Wasser.

3.2.2 Zu § 9 (Höhe der Zulage)

3.2.2.1 Zu Absatz 1

In Absatz 1 ist der Betrag festgelegt, der pro Stunde Tauchtätigkeit in den Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zusteht.

3.2.2.2 Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Höhe der Zulage bei einer Tauchtätigkeit in den Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2. Sie bemisst sich nach Tauchtiefen und wird erhöht, sobald eine Tauchtiefe von mehr als 20 Metern überschritten wird.

3.2.2.3 Zu Absatz 3

In Absatz 3 ist geregelt, dass sich die Zulage nach Absatz 2 erhöht, sofern die Tauchtätigkeit in Strömungen mit und ohne Stromschutz, in Seewasser- oder Binnenwasserstraßen oder auf offener See erfolgt, um den damit verbundenen unterschiedlichen Belastungen Rechnung zu tragen.

3.2.2.4 Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Abgeltung von Übungen oder Arbeiten in Pressluft (Druckkammern). Es wird nur auf die Beträge nach Absatz 2 Bezug genommen. Erhöhungen nach Absatz 3 sind nicht vorzunehmen.

3.2.2.5 Zu Absatz 5

Absatz 5 wurde zur näheren Ausführung des § 10 Abs. 1 Satz 2 neu eingeführt.

3.2.3 Zu § 10 (Berechnung der Zulage)

3.2.3.1 Zu Absatz 1

Mit dieser Vorschrift wird festgelegt, wie sich die Zulage für Tauchtätigkeit berechnet und welche Zeiten als Tauchzeiten gelten. Die Berechnung der Zulage erfolgt zunächst für jeden Kalendertag eines Monats. Bei der Ermittlung der abzugelenden Tauchzeit werden jeweils die Zeiten zusammengerechnet, für die dieselben Zulagenbeträge (Stundensätze) ausgebracht sind. Anschließend erfolgt die in Satz 2 vorgesehene Rundung. Am Monatsende werden die so ermittelten kalendertäglichen Tauchzeiten jeweils addiert und zur Auszahlung gebracht.

Für die Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Tauchzeiten dürfen nur solche Zeiten zusammengerechnet werden, für die dieselben Zulagenbeträge ausgebracht sind (gleiche Tauchertätigkeit bzw. gleiche Tauchtiefe). Das gilt auch bei Tätig-

keiten, für die Zuschläge nach § 9 Abs. 3 vorgesehen sind. Maßgeblich ist die Tauchtiefe, in der die dienstlich angeordnete Arbeit oder Übung ausgeführt wird.

Beispiel:

Eine Beamtin oder ein Beamter übt in einem Monat an drei Tagen Tauchtätigkeiten aus:

Dienstag	mehrere Tauchgänge mit einer Tauchzeit von insgesamt 1 Std. 35 Min. in einer Tauchtiefe bis zu 5 m mit Tauchgerät
Freitag	eine Tauchzeit von 5 Min. in einer Tauchtiefe bis zu 5 m mit Tauchgerät sowie Tauchtätigkeiten ohne Tauchgerät von insgesamt 20 Min.
Montag	Übung in der Druckkammer mit einem Druck entsprechend einer Tauchtiefe von mehr als 5 m, Dauer insgesamt 1 Std.

Unter Berücksichtigung der Rundungsregelungen wird nach § 8 für diese Tätigkeiten folgende Zulage gezahlt:

Dienstag	1 Std. 35 Min. aufgerundet = 2 Std. x 11,45 EUR =	22,90 EUR
Freitag	5 Min. = bleiben unberücksichtigt, 20 Min. werden aufgerundet = 0,5 Std. x 2,76 EUR nach Absatz 5 =	1,38 EUR
Montag	1 Std. x 1/3 von 13,89 EUR nach Absatz 4 =	4,63 EUR
Insgesamt		28,91 EUR

(Beträge 1. 3. 2021)

3.2.3.2 Zu Absatz 2

Unter der Tauchausrüstung nach Nummer 1 sind sämtliche Gegenstände zu verstehen, die für die Durchführung der Tauchtätigkeit angelegt oder abgelegt werden müssen.

Die Tauchzeit nach den Nummern 2 und 3 beginnt erst beim Einatmen komprimierter Luft.

3.3 Drittes Kapitel — Zulage für Sprengstoffermittlerinnen, Sprengstoffermittler, Sprengstoffentschärferinnen und Sprengstoffentschärfer —

3.3.1 Zu § 11 (Voraussetzungen)

3.3.1.1 Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Gewährung einer Zulage für Beamtinnen und Beamte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Sprengstoffermittlerinnen und Sprengstoffermittler mit explosionsfähigen Stoffen umgehen. Zulagefähig sollen nur Einsätze sein, wenn ein gültiger Nachweis über die erfolgreiche Ausbildung vorliegt. Ein gültiger Nachweis über eine erfolgreiche Ausbildung liegt vor, wenn sowohl die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde als auch durch eine vorgeschriebene regelmäßige Nachqualifizierung nachgewiesen wird. Der Einsatz muss den tatsächlichen Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen umfassen. Es wird nicht vorausgesetzt, dass die Aufgaben ständig oder im überwiegenden Maße anfallen.

Die Zulage ist zu gewähren, wenn im Einzelfall bei einem zu beseitigenden Gegenstand nach den äußeren Umständen ausreichende Anhaltspunkte für die konkrete Gefahr eines Schadens durch die Explosion eines Sprengkörpers vorliegen (ernsthafter subjektiver Gefährdungstatbestand). Die Gefährdung darf nicht auf einer abstrakten — wegen der Verhältnisse und Bedingungen hypothetischen — Gefahrenlage beruhen. Auch routinemäßige Maßnahmen der Gefahrenabwehr (z. B. Posteingangskontrollen) oder das Abfassen eines schriftlichen Berichts im Zusammenhang mit dem Einsatz werden nicht von der Regelung erfasst.

3.3.1.2 Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Gewährung einer Zulage für die ständige Aufgabe des Prüfens, Entschärfens und Beseitigens unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen von Sprengstoffentschärferinnen und Sprengstoffentschärfern. Das Tatbestandsmerkmal „ständige Aufgabe“ setzt weder eine festgesetzte Anzahl von Mindesteinsätzen noch eine Hauptzuständigkeit der Beamtin oder des Beamten voraus. Vielmehr ist darunter eine dauerhafte Aufgabenzuweisung und daraus folgende ständige Einsatzmöglichkeiten zu verstehen. Die Zulage wird für jeden Einsatz im unmittelbaren Gefahrenbereich gezahlt. Sie wird somit auch mehrfach am Tag gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte mehrere Male am Tag im unmittelbaren Gefahrenbereich tätig wird. Der Einsatz muss erforderlich sein, um verdächtige Gegenstände einer näheren Behandlung zu unterziehen. Es genügt auf der einen Seite, wenn nach den äußeren Umständen nicht ausgeschlossen werden kann, dass der zu beseitigende Gegenstand explosionsgefährliche Stoffe enthält (ernsthafter subjektiver Gefährdungstatbestand). Auf der anderen Seite kann davon nicht schon dann ausgegangen werden, wenn die Gefährdung auf einer abstrakten — wegen der

allgemeinen Verhältnisse und Bedingungen hypothetischen – Gefahrenlage beruht. Erforderlich sind vielmehr ausreichende Anhaltspunkte für die konkrete Gefahr eines Schadens durch die Explosion eines Sprengkörpers im Einzelfall. Zulagefähig sollen nur Einsätze sein, wenn ein gültiger Nachweis über die erfolgreiche Ausbildung vorliegt. Satz 2 definiert den „unmittelbaren Gefahrenbereich“ im Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen, Satz 3 zählt beispielhaft die bei einem Einsatz üblicherweise anfallenden Tätigkeiten auf.

3.3.2 Zu § 12 (Höhe der Zulage)

3.3.2.1 Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die Höhe der Zulage für jeden Einsatz und setzt einen monatlichen Höchstbetrag für die Tätigkeit als Sprengstoffermittlerin oder Sprengstoffermittler fest. Die Zulage nach Absatz 1 wird für denselben Einsatz nicht neben einer Zulage nach Absatz 2 gezahlt, da die Zulage nach Absatz 2 aus einer Erhöhung der Zulage nach Absatz 1 besteht.

3.3.2.2 Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt in Satz 1 die Höhe der Zulage für jeden Einsatz im unmittelbaren Gefahrenbereich für Sprengstoffentschärferinnen oder Sprengstoffentschärfer und setzt den monatlichen Höchstbetrag fest.

Die Gewährung der Zulage nach Satz 2 setzt das Vorliegen einer außergewöhnlichen objektiven Gefahrenlage voraus. Das heißt, es muss vor dem Einsatz feststehen oder nachträglich festgestellt werden, dass der zu behandelnde Gegenstand tatsächlich explosionsgefährliche Stoffe enthält. Satz 2 ist als Ermessensnorm ausgestaltet. Die Höhe der Zulage ist nach Ermessen entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Arbeiten bis zum genannten einsatzbezogenen Höchstbetrag zu staffeln. Sofern eine Erhöhung der Zulage nach Satz 2 erfolgt, wird für denselben Einsatz keine Zulage nach Satz 1 gezahlt, da die Zulage nach Satz 2 aus einer Erhöhung der Zulage nach Satz 1 besteht.

Der monatliche Höchstbetrag nach Satz 3 bezieht sich auf die Summe der Zulagen nach den Sätzen 1 und 2.

3.4 Viertes Kapitel – Zulage für Tätigkeiten an Antennen und Antennenträgern –

3.4.1 Zu § 13 (Voraussetzungen)

3.4.1.1 Zu Absatz 1

Die Zulagengewährung setzt voraus, dass die Tätigkeiten an Antennen und Antennenträgern zu den regelmäßigen Aufgaben der Beamtinnen und Beamten gehören. Das bedeutet, dass die Tätigkeiten in festen örtlichen oder zeitlichen Abständen wiederholt erfolgen.

3.4.1.2 Zu Absatz 2

Beamtinnen und Beamte erhalten die Zulage für die körperliche Belastung des Aufstiegs (Absatz 2 Nr. 1) und/oder für gefährliche Arbeiten in der Höhe (Absatz 2 Nr. 2).

Der Begriff „Besteigen“ im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 der Vorschrift umfasst nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht nur das Aufsteigen, sondern auch das Absteigen auf dem gleichen Weg oder auf die gleiche Weise. Die Zulage steht also nur dann zu, wenn auf den Antennen oder Antennenträgern auf- und abgestiegen wird. Wird die Höhe z. B. durch Benutzung eines Aufzugs erreicht, so kann nur die Zulage nach Absatz 2 Nr. 2 der Vorschrift gewährt werden.

3.4.2 Zu § 14 (Höhe der Zulage)

3.4.2.1 Zu Absatz 1

Die Höhe der Zulage bemisst sich an dem zu überwindenden Höhenunterschied und dem Kalendermonat. Für beide Abfindungstatbestände nach § 13 gilt eine Mindesthöhe von 20 Metern über dem Erdboden, für § 13 Abs. 2 Nr. 1 folgt dies aus § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.

In Absatz 1 Satz 1 sind die Zulagenbeträge für das Besteigen von Antennenträgern über Leitern oder Sprossen festgelegt. Sie sind nach Metern des zu überwindenden Höhenunterschieds gestaffelt. Sie erhöhen sich nach Satz 2, wenn vom Erdboden bis zum Fußpunkt der untersten Leiter oder bis zur untersten Sprosse ein ebenfalls nach Metern gestaffelter Höhenunterschied besteht. Satz 3 sieht eine Erhöhung der Zulagenbeträge um einen witterungsbedingten Zuschlag vor, wenn die Tätigkeiten in den Monaten November bis einschließlich März durchgeführt werden. Satz 4 enthält eine Höchstbetragsregelung.

3.4.2.2 Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 bestimmt die Zulagenbeträge für Arbeiten an Antennen oder Antennenträgern und beschreibt die Arbeiten. Satz 2 sieht eine Erhöhung der Zulagenbeträge um einen

witterungsbedingten Zuschlag vor, wenn die Tätigkeiten in den Monaten November bis einschließlich März durchgeführt werden. Satz 3 enthält eine Höchstbetragsregelung.

3.4.2.3 Zu Absatz 3

Die Vorschrift enthält eine Regelung beim Zusammentreffen der Zulagen von Absatz 1 und 2.

4. Dritter Teil – Zulagen in festen Monatsbeträgen –

4.1 Erstes Kapitel – Gemeinsame Vorschriften –

In diesem Teil aufgeführten Zulagen werden in festen Monatsbeträgen gezahlt, weil sie Erschwernisse i. S. des § 46 NBesG pauschal abgelden, die bei der dienstlichen Tätigkeit typischerweise wiederkehrend auftreten. Ihre Gewährung hängt von der Wahrnehmung eines bestimmten Dienstpostens, d. h. von den Aufgaben des Amtes der Beamtin oder des Beamten im konkret-funktionellen Sinn, ab. Der Dienstposten muss entweder durch Aufgaben, deren Erfüllung typischerweise mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten oder Härten verbunden ist oder durch besonders schwierige Arbeitsbedingungen gekennzeichnet sein. Dieser Anknüpfung an den Dienstposten entspricht, dass die von den Erschwerniszulagen des dritten Teils abgolgten dienstlichen Belastungen typischerweise im Lauf der Zeit zunehmen und dauerhaft auftreten.

Mit dem Zweck der Erschwerniszulagen dieses Teils als Abgeltung dauerhaft auftretender dienstlicher Belastungen lässt sich nicht vereinbaren, die Zulagen wegen einer Unterbrechung i. S. des § 16 vorübergehend nicht zu zahlen. Diese regelmäßig kurzzeitigen Unterbrechungen sind nicht geeignet, die dauerhaften Belastungen der Dienstausbildung zu beseitigen oder spürbar zu vermindern. Dies gilt in besonderem Maß für die typischen Belastungen des ständigen Wechselschichtdienstes. Sie wirken sich bei Beamtinnen und Beamten, die diesen Dienst ständig leisten, auch dann aus, wenn sie das erforderliche Nachtschichtpensum wegen Unterbrechungen des Dienstes in einzelnen Berechnungszeiträumen nicht absolvieren (so auch BAG, Urteil vom 24. 3. 2010 – 10 AZR 58/09 –). Längeren Unterbrechungen trägt die zeitliche Grenze des § 16 Satz 3 für die Weitergewährung der Zulage Rechnung.

4.1.1 Zu § 15 (Entstehung des Anspruchs)

Mit den Zulagen in festen Monatsbeträgen werden Erschwernisse pauschal abgolgten, die bei der dienstlichen Tätigkeit typischerweise wiederkehrend auftreten. Ihre Gewährung hängt von der Wahrnehmung eines bestimmten Dienstpostens, d. h., von den Aufgaben des Amtes der Beamtin oder des Beamten im konkret-funktionellen Sinn, ab. Sofern hinsichtlich des Umfangs der anspruchsbegründenden Tätigkeiten keine konkreten Anforderungen vorgegeben sind (wie durch den Begriff „ständig“, durch Vorgabe eines bestimmten Zeitrahmens, einer Menge oder einer Anzahl), muss die zulageberechtigende Tätigkeit den wahrgenommenen Dienstposten in hohem Maße prägen. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn die zulageberechtigende Tätigkeit mindestens etwa 80 % der Gesamttätigkeit der Beamtin oder des Beamten ausmacht.

Der Anspruch auf eine Zulage in festen Monatsbeträgen beginnt mit der Aufnahme der zulageberechtigenden Tätigkeit. Der Anspruch erlischt vorbehaltlich einer abweichenden Regelung mit deren Beendigung.

4.1.2 Zu § 16 (Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit)

4.1.2.1 Zu Satz 1

Dadurch, dass es sich bei den Zulagen in festen Monatsbeträgen um eine pauschalierte Abgeltung von Erschwernissen handelt, ist es gerechtfertigt, die Weiterzahlung auch bei Unterbrechung der maßgeblichen Tätigkeit für einen begrenzten Zeitraum vorzusehen. Voraussetzung der Weitergewährung ist, dass die Zulage vor der Unterbrechung zugestanden hat, und die Beamtin oder der Beamte dieselbe Tätigkeit unmittelbar nach Wegfall des Unterbrechungstatbestandes wiederaufnehmen wird. Wird erst zu einem späteren Zeitpunkt, also nach Eintritt der Unterbrechung festgestellt, dass die Beamtin oder der Beamte dieselbe zulageberechtigende Verwendung nicht wiederaufnehmen wird, ist die Zulagenzahlung ab dem Zeitpunkt dieser Feststellung einzustellen.

Bei der Ermittlung der Höhe der Zulage für Wechselschicht- oder Schichtdienst für die Zeit der Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit sind die tatsächlichen Schichten zu betrachten, die die Beamtin oder der Beamte geleistet hätte, wäre sie oder er nicht wegen Krankheit, Erholungsurlaub, Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung oder dergleichen von der Er-

bringung der Arbeitsleistung freigestellt gewesen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. 10. 2011 – 2 C 73/10 –).

§ 3 NEZuVO bleibt unberührt.

In Satz 1 der Vorschrift sind die Tatbestände aufgelistet, die die Weitergewährung der Zulage – zumindest vorübergehend – nicht beeinflussen. Darüber hinaus sind im Dienst liegende oder sich daraus ergebende kurze Unterbrechungen der Aufgabenwahrnehmung, z. B. nach Weisungen im Rahmen des Direktionsrechts, ebenfalls unschädlich.

Hierzu zählen insbesondere

- eine im Rahmen der beamtenrechtlichen Vorschriften von der oder dem Vorgesetzten genehmigte Befreiung vom Dienst (auch tageweise oder mehrtätig), z. B. für geleistete Mehrarbeit oder
- die in einem Dienstplan vorgesehenen Freischichten.

Eine Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit liegt nicht vor, wenn andere vollzuspolizeilichen Funktionen, wie besondere polizeiliche Einsätze, auch außerhalb der Landesgrenze, z. B. zur Verstärkung des Polizeiaufgebots bei Großveranstaltungen beim Bund oder in einem anderen Bundesland oder eine Tätigkeit als Lehrende in Fortbildungsveranstaltungen oder die Übernahme von Vertretungen von diesen Beamtinnen und Beamten, lediglich kurzfristig und vorübergehend wahrgenommen werden.

4.1.2.2 Zu Satz 2

Satz 2 bestimmt den Zeitraum der Weitergewährung.

4.1.2.3 Zu Satz 3

Satz 3 regelt, dass in den Fällen, in denen die Unterbrechung auf einem Dienstunfall beruht, die Zulage längstens bis zum Ende des sechsten Monats, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt, gewährt wird.

4.1.2.4 Zu Satz 4

Satz 4 trifft eine Sonderregelung, sofern ein Dienstunfall, ein Einsatzunfall oder ein diesem gleichstehendes Ereignis die zulageberechtigende Tätigkeit unterbricht. Setzt sich eine Beamtin oder ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aus oder bei einer besonderen Verwendung im Ausland oder einem diesem gleichstehenden Ereignis und erleidet infolge dieser Gefährdung einen Unfall, wird auf eine zeitliche Begrenzung der Weitergewährung der Zulage verzichtet.

Mit der Feststellung der dauerhaften Dienstunfähigkeit der Beamtin oder des Beamten, der Feststellung, dass die besonderen gesundheitlichen Anforderungen der zulageberechtigenden Verwendung bei der Beamtin oder dem Beamten dauerhaft nicht mehr vorliegen oder der Entscheidung der Dienststelle, dass die Beamtin oder der Beamte dauerhaft in einer anderen Funktion verwendet wird, ist die Zulagenzahlung einzustellen.

Der Eintritt der Unterbrechung ist der erste Tag, an dem die zulageberechtigende Verwendung aus den genannten Unterbrechungsgründen nicht wahrgenommen wird. Dies gilt auch, wenn für die Unterbrechung mehrere Gründe vorliegen und der Dienst zwischen den verschiedenen Unterbrechungstatbeständen nicht wiederaufgenommen wird (es liegt ein zusammenhängender Unterbrechungszeitraum vor, z. B. Erholungsurlaub mit anschließender Dienstbefreiung oder Erkrankung).

4.2 Zweites Kapitel – Einzelne Zulagen –

4.2.1 Zu § 17 (Zulagen für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst)

4.2.1.1 Allgemeines

Die Wechselschichtzulage und die Schichtzulagen nach Absatz 1 und 2 tragen den gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen des Schichtdienstes Rechnung. Durch sie sollen Belastungen ausgeglichen werden, die sich aus einem regelmäßigen Wechsel der Arbeitszeit über einen längeren Zeitraum ständig ergeben.

Der regelmäßige Wechsel der Arbeitszeiten zwingt zu einer permanenten Umstellung des Lebensrhythmus, insbesondere beim Wechselschichtdienst mit erheblichen Nachtschichtanteilen kann dies zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie vegetativen Störungen, Krankheiten der Kreislauforgane oder Schlafstörungen führen und sich damit nachteilig auf die Lebensgestaltung auswirken. Erst durch die regelmäßige (ständige) Belastung erreichen die Auswirkungen auf den Lebensrhythmus eine solche Schwere, dass sie mit einer Zulage ausgeglichen werden sollen. Vor diesem Hintergrund ist das Tatbestandsmerkmal „ständig“ zu sehen. Es setzt voraus, dass ein Wechselschicht- bzw. Schichtdienst nicht nur vorübergehend oder für kurze Zeiträume anfällt.

Die Tatbestandsvoraussetzungen der Absätze 1 und 2, nach denen die Beamtinnen und Beamten ständig nach einem Dienstplan eingesetzt sind und/oder ständig einen Schichtdienst zu leisten haben, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit vorsieht, müssen sowohl im Allgemeinen als auch individuell erfüllt sein. Für die Aufgabenerledigung einer Dienststelle heißt das, dass dauerhaft die Notwendigkeit einer wöchentlichen Dienstzeit über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus bestehen und dementsprechend ein Schichtplan aufgestellt sein muss, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit vorsieht. Die Beamtin oder der Beamte muss innerhalb dieses allgemein für die Dienststelle geltenden Schichtplans diese Kriterien für sich selbst erfüllen. Das heißt, die Beamtin oder der Beamte muss dauerhaft im Rahmen des Dienstplans für einen Schichtdienst mit einem regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit eingeteilt sein.

Ist die Beamtin oder der Beamte in der Regel nur in einer bestimmten Schicht eingesetzt – z. B. der Frühschicht – und übernimmt lediglich als Urlaubsvertretung andere Schichten, liegt kein ständiger Schichtdienst vor.

Sofern diese Grundvoraussetzungen für die Gewährung einer Wechselschicht- oder Schichtzulage vorliegen, gelten für Beginn und Ende der Zulagenzahlung sowie für die Fortzahlung bei einer Unterbrechung die gemeinsamen Vorschriften der §§ 15 und 16.

4.2.1.2 Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Definition des Begriffs Wechselschichtdienst.

4.2.1.2.1 Zu Satz 1

Satz 1 bestimmt die Höhe der Zulage, die an Beamtinnen und Beamte gezahlt wird, wenn diese Wechselschichtdienste leisten.

4.2.1.2.2 Zu Satz 2

In Satz 2 ist definiert, wann Wechselschichtdienst vorliegt. Eine der Voraussetzungen ist, dass ein Schichtplan vorliegt, der den Dienst in Schichten vorsieht (Früh-, Spät- und Nachtschicht), in denen ununterbrochen „rund um die Uhr“, also bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags, gearbeitet wird. Als weitere Voraussetzung muss die Beamtin oder der Beamte nach einem Dienstplan im Wechselschichtdienst eingesetzt werden und den Dienst nach den Vorgaben des Dienstplans abwechselnd in den verschiedenen Schichten verrichten. Die Dienstzeiten müssen sich regelmäßig nach erkennbaren Regeln abwechseln. Eine gleichgewichtige Heranziehung zu den verschiedenen Schichten ist nicht erforderlich. Eine einzige Schicht im Monat in den anderen Schichtarten ist noch ausreichend, um das Vorliegen von Wechselschichtdienst zu bejahen. Sieht der Schichtplan eine Unterbrechung des Dienstes vor, liegt kein Wechselschichtdienst vor.

Schließlich muss die Beamtin oder der Beamte in zehn Wochen mindestens 80 Dienststunden Nachtschicht leisten. Eine Nachtschicht liegt vor, wenn die Schicht überwiegend in die Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr fällt. Endpunkt dieses Berechnungszeitraumes ist der letzte Tag des Monats, für den die Wechselschichtzulage gewährt werden soll. Die zehn Wochen vor diesem Tag bilden den zeitlichen Rahmen für die Berechnung des erforderlichen Nachtschichtpensums. Daher erwirbt eine Beamtin oder ein Beamter mit Beginn des ständigen Einsatzes im Wechselschichtdienst den Anspruch auf die Wechselschichtzulage für den jeweiligen Monat, wenn ihr oder ihm in den zehn Wochen vor dem Monatsende mindestens 80 Nachtschichtstunden gutzuschreiben sind. Da dieser zurückliegende Zeitraum für die beiden ersten Monate des ständigen Einsatzes im Wechselschichtdienst für eine Berechnung nicht zur Verfügung steht, muss das Nachtschichtpensum, das die Beamtin oder der Beamte in diesen Monaten absolviert hat, auf zehn Wochen hochgerechnet werden. Erreicht die Beamtin oder der Beamte den nach Satz 2 erforderlichen Nachtschichtanteil im Berechnungszeitraum nicht, kommt für den jeweiligen Monat die Gewährung einer niedrigeren Schichtzulage nach Absatz 2 in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. 10. 2011 – 2 C 73/10 –; BVerwG, Beschluss vom 12. 12. 2011 – 2 B 9/11 –). Es sind nur die Stunden der Nachtschicht mitzurechnen, die dienstplanmäßig oder betriebsüblich geleistet werden. Darüber hinaus geleistete Stunden bleiben bei der Ermittlung der Nachtschichtstunden unberücksichtigt.

Dienstzeiten in dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschichten, die eine Beamtin oder ein Beamter aus den in § 16 Abs. 1 genannten Gründen versäumt, werden für die Berechnung des erforderlichen Nachtschichtpensums so einbezogen, als hätte die Beamtin oder der Beamte Dienst verrichtet.

4.2.1.2.3 Zu Satz 3

Satz 3 enthält eine Regelung für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte.

Das BVerwG hatte mit Urteil vom 26. 3. 2009 — 2 C 12/08 — hinsichtlich des Anspruchs auf Schicht- und Wechselschichtzulagen nach § 20 EZuV des Bundes entschieden, dass in dem für Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte identischen Erfordernis, in je fünf Wochen durchschnittlich 40 Stunden Nachtschicht ableisten zu müssen, um einen Anspruch auf eine dieser Zulagen zu erwerben, eine Benachteiligung Teilzeitbeschäftigter und damit eine Unvereinbarkeit mit EU-Recht (§ 4 Nr. 1 des Anhangs der Richtlinie Nr. 97/81/EG des Rates vom 15. 12. 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeit — Anhang: Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit [ABl. EG Nr. L 14 S. 9; 1998 Nr. L 128 S. 71], zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/23/EG des Rates vom 7. 4. 1998 [ABl. EG Nr. L 131 S. 10]) vorliegt, weil auch Teilzeitbeschäftigte der mit der Zulage abgegoltenen generellen Belastung in gleicher Weise ausgesetzt seien wie Vollzeitbeschäftigte.

Um dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung Folge zu leisten, tritt bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten an die Stelle der Anspruchsvoraussetzungen von 80 Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht die Anzahl der Dienststunden, die sich aus dem Verhältnis der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer entsprechenden vollzeitbeschäftigten Beamtin oder eines vollzeitbeschäftigten Beamten ergibt.

4.2.1.2.4 Zu Satz 4

Satz 4 bestimmt, dass Zeiten eines Bereitschaftsdienstes bei der Ermittlung der geforderten 80 Dienststunden unberücksichtigt bleiben. Unter Bereitschaftsdienst ist die Pflicht einer Beamtin oder eines Beamten zu verstehen, sich an einem vom Dienstherrn bestimmten Ort außerhalb des Privatbereichs zu einem jederzeitigen unverzüglichen Einsatz bereitzuhalten, wobei erfahrungsgemäß mit einer dienstlichen Inanspruchnahme gerechnet werden muss (vgl. Nummer 3.1.1.3 Hinweise zu § 4 Abs. 3).

4.2.1.3 Zu Absätze 2 bis 4

Die Absätze 2 bis 4 legen die Höhe der Zulage für Schichtdienst fest. Als Schichtdienst wird der Dienst nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, bezeichnet. Da die erforderlichen Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht nicht wie beim Wechselschichtdienst in zehn Wochen geleistet werden, besteht jeweils nur ein Anspruch auf eine geringere Schichtzulage, deren Höhe sich nach der jeweiligen Zeitspanne bestimmt.

Hinsichtlich der Berechnung der Nachtschichtstunden wird auf die Ausführungen zu Absatz 1 verwiesen.

Zeitspanne i. S. des Absatzes 4 Sätze 2 und 3 ist die Zeit zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden. Die geforderte Stundenzahl muss nicht in jedem 24-Stunden-Zeitraum, sondern nur im Durchschnitt der an den im Schichtplan vorgesehenen Arbeitstagen erreicht werden. Satz 4 beinhaltet für die Berechnung des Durchschnitts eine Günstigkeitsregelung, wenn der Schichtplan mehr als fünf Arbeitstage in der Woche vorsieht.

Bei einer Schichtzulage nach Absatz 4 ist zu berücksichtigen, dass ein Anspruch nur dann entsteht, wenn durch den Dienst eine entsprechende Belastung eintritt. Dies ist in der Regel nur der Fall, wenn ein wiederholter Wechsel der Schichten erfolgt.

Die Definition von Schichtdienst entspricht im Kern der arbeitsrechtlichen Bedeutung der Schichtarbeit. Artikel 2 Nr. 5 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. 11. 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. EG Nr. L 299 S. 9) — im Folgenden: Arbeitszeitrichtlinie — definiert Schichtarbeit als jede Form der Arbeitsgestaltung kontinuierlicher oder nicht kontinuierlicher Art mit Belegschaften, bei der Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer nach einem bestimmten Zeitplan, auch im Rotationsturnus, sukzessive an den gleichen Arbeitsstellen eingesetzt werden, sodass sie ihre Arbeit innerhalb eines Tages oder Wochen umfassenden Zeitraumes zu unterschiedlichen Zeiten verrichten müssen (BAG, Urteil vom 8. 7. 2009 — 10 AZR 589/08 —).

Beispiel:

Tag	Schicht 1		Schicht 2		Zeitspanne in Stunden
	von	bis	von	bis	
Mo.	7.00	12.00	12.00	20.30	13,5
Di.	7.00	12.00	12.00	20.30	13,5
Mi.	7.00	12.00	12.00	20.30	13,5
Do.	7.00	12.00	12.00	20.30	13,5
Fr.	7.00	12.00	12.00	19.00	12
Sa.	7.00	12.00	12.00	18.00	11
So.	7.00	12.00	12.00	16.00	9

Die geforderte Stundenzahl von durchschnittlich mindestens 13 Stunden ist erreicht, wenn Samstag und Sonntag unberücksichtigt bleiben.

Die Beamtin oder der Beamte muss die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 persönlich erfüllen, da nur dann die Erschwernis tatsächlich vorliegt. Die Erschwernis liegt nicht schon abstrakt darin, dass die Dienststelle einen Schichtplan hat. Es liegt in der Verpflichtung der Dienststelle, durch entsprechende Dienstplangestaltung sicherzustellen, dass die Zulagen nur ihrem Zweck entsprechend gezahlt werden. Denn nach dem Sinn und Zweck ist auch die Schichtzulage als Ausgleich langfristiger Erschwernisse und Belastungen, die sich auf den Lebensrhythmus der Schichtdienstleistenden auswirken, zu verstehen.

Für den Anspruch auf Schichtzulage der Beamtin oder des Beamten ist nicht darauf abzustellen, in welchen Schichten sie oder er nach dem konkreten Dienstplan tatsächlich eingesetzt war. Es kommt nur darauf an, ob in dem jeweiligen Monat die erforderliche Zeitspanne von mindestens 18 oder 13 Stunden erreicht wird, eine bestimmte Anzahl von Schichten ist nicht erforderlich.

Beispiel:

Die Beamtin oder der Beamte wird in einem Monat an den Montagen in Schicht 2 eingesetzt. An allen übrigen Arbeitstagen arbeitet sie oder er in Schicht 1.

Damit sind die Voraussetzungen für eine Schichtzulage in Höhe von 35,79 EUR erfüllt, da die erforderliche Zeitspanne von mindestens 13 Stunden mit 13,5 Stunden (Beginn Schicht 1: 7.00 Uhr; Ende Schicht 2 montags: 20.30 Uhr) überschritten wird.

4.2.1.4 Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass die vorhergehenden Absätze dann nicht gelten, wenn der Schicht- oder Dienstplan keine Unterscheidung zwischen Volldienst und Bereitschaftsdienst vorsieht. Zudem sieht die Vorschrift eine Reihe von Ausschlussregelungen für Beamtinnen und Beamte vor. Diese können u. a. in der Art der wahrgenommenen Tätigkeit begründet sein oder auch wenn die besondere Dienstplangestaltung bereits anderweitig berücksichtigt ist.

4.2.1.5 Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält eine Konkurrenzregelung für Empfängerinnen und Empfänger von besonderen Stellenzulagen nach den Nummern 1, 2, 5 und 6 der Anlage 11 des NBesG. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die mit der Ableistung des Dienstes verbundene Erschwernis des regelmäßigen Wechsels der täglichen Arbeitszeit bereits bei der Dienstpostenbewertung eine angemessene besoldungsrechtliche Berücksichtigung gefunden hat.

Des Weiteren enthält Absatz 6 eine besondere Regelung für Beamtinnen und Beamte im Krankenpflegedienst, die für den gleichen Zeitraum Anspruch auf eine Zulage nach Nummer 5 der Anlage 11 des NBesG haben.

4.2.2 Zu § 18 (Zulagen für Tätigkeiten in der Krankenpflege)

Die in § 18 geregelten Zulagen dienen dem Ausgleich besonderer Belastungen und Erschwernisse, die mit den genannten Funktionen im Krankenpflegedienst einhergehen.

4.2.2.1 Zu Absätze 1 bis 3

Die Absätze 1 bis 3 definieren die Tatbestandsvoraussetzungen für drei unterschiedliche Zulagen. Die Zulagen werden zum Ausgleich der mit der Pflege, dem Umgang, der Beaufsichtigung und Zusammenarbeit mit psychisch Kranken oder hirnorganisch veränderten und/oder behinderten Patientinnen und Patienten in bestimmten Bereichen einhergehenden besonderen Belastungen gewährt.

In Absatz 3 ist zudem festgelegt, dass eine besondere Stel­lenzulage nach Nummer 5 der Anlage 11 NBesG mit einem Betrag von 46,02 EUR anzurechnen ist.

4.2.2.2 Zu Absatz 4

In Absatz 4 ist geregelt, dass neben der Zulage nach Absatz 3 Zulagen nach den Absätzen 1 und 2 nicht gewährt werden können.

4.2.3 Zu § 19 (Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und Po­liceivollzugsbeamte für besondere polizeiliche Einsätze sowie für Beamtinnen und Beamte als Verdeckte Ermitt­lerinnen und Verdeckte Ermittler und Beamtinnen und Beamte bei Sicherheitsdiensten)

4.2.3.1 Zu Absatz 1

Absatz 1 beschreibt den zulageberechtigten Personenkreis. Hierzu zählen neben den Polizeivollzugsbeamtinnen und Po­liceivollzugsbeamten, die für besondere polizeiliche Einsätze in einem Mobil­en Einsatzkommando (MEK) oder einem Spe­zialeinsatzkommando (SEK) verwendet werden, Beamtinnen und Beamte, die als Verdeckte Ermittlerinnen oder Verdeckte Ermittler verwendet werden, auch Beamtinnen und Beamte bei Sicherheitsdiensten, wenn sie eine den besonderen poli­zeilichen Einsätzen vergleichbare Tätigkeit in einer Observati­onseinheit ausüben.

Die o. g. Beamtinnen und Beamten sind aufgrund der hohen Risikolage ihrer Verwendung besonderen Erschwernissen und Belastungen unterworfen, die weder bei der Bewertung ihres Amtes berücksichtigt noch durch die besonderen Stel­lenzulagen nach den Nummern 1 oder 3 der Anlage 11 zum NBesG abgedeckt sind.

Verwendung i. S. dieser Vorschrift ist die selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Eine Aus- oder Fortbildung oder ein Praktikum sind grund­sätzlich keine Verwendungen im zulagenrechtlichen Sinn.

Eine Verwendung ist vom Begriff des „Tätigseins“ abzugren­zen. Ein Tätigsein kann bereits in einem Handeln liegen und den Anspruch bereits früher auslösen, ohne dass die dauer­hafte Erschwernis gegeben ist.

Im Rahmen einer Verwendung in einem MEK oder SEK sind Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte nur dann zulagenberechtigt, wenn sie einer entsprechenden Organisationseinheit angehören und für besondere polizeili­che Einsätze verwendet werden. Hingegen sind andere Beam­ten und Beamte, die zwar organisatorisch in einem MEK oder SEK tätig sind, aber nicht für besondere polizeiliche Ein­sätze verwendet werden, nicht zulagenberechtigt (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 13. 7. 2004 – 4 S 1729/03 –; VG Aachen, Urteil vom 15. 12. 2016 – 1 K 2460/14 –).

Kommandos für besondere polizeiliche Einsätze müssen durch organisatorischen Akt gebildet und eine ständig zur Verfügung stehende Einheit sein. Fallweise gebildete Einhei­ten sind keine solchen Einsatzkommandos.

Beamtinnen und Beamte werden für besondere polizeiliche Einsätze verwendet, wenn die Aufgaben tatsächlich zu einem quantitativ besonders umfangreichen Teil wahrgenommen werden. Die Arbeitskraft muss weitestgehend durch die er­schwernistypischen Aufgaben in Anspruch genommen sein. Die Verwendung stellt somit darauf ab, dass die Beamtin oder der Beamte einer der aufgeführten Einheiten zur Dienstlei­stung zugewiesen ist. Es ist erforderlich, dass sie oder er einen bei der Einheit eingerichteten Dienstposten wahrnimmt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 3. 6. 2011 – 2 B 13/11 –; BVerwG, Beschluss vom 1. 10. 2012 – 2 B 41/12 –). Die Wahrneh­mung anderer Aufgaben ist dann unschädlich, wenn sie einen nur geringfügigen Teil der Gesamtaufgaben des Beamten aus­machen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. 3. 1991 – 2 C 52/88 –). An diesen Erfordernissen ist im Zweifelsfall jeder einzelne Dienst­posten zu messen (vgl. VG Magdeburg, Urteil vom 22. 1. 2015 – 5 A 261/13 –).

4.2.3.2 Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht wie bereits nach bisherigem Recht eine Kon­kurrenzregelung der Erschwerniszulage für Beamtinnen und Beamte im Flugdienst nach der Nummer 3 der Anlage 11 NBesG vor. Durch die Konkurrenzregelung wird eine nicht ge­rechtfertigte Zulagenkumulierung vermieden.

4.2.4 Zu § 20 (Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und Po­liceivollzugsbeamte als fliegendes Personal)

4.2.4.1 Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt den Personenkreis, der bei einer entspre­chenden Verwendung bei den dort aufgeführten Verbänden und Einrichtungen eine Erschwerniszulage erhält. Hinsicht­lich des Begriffs der Verwendung wird auf die Hinweise zu § 19 Abs. 1 verwiesen.

4.2.4.2 Zu Absatz 2

Durch Absatz 2 wird der Personenkreis der Zulageberech­tigten um die Beamtinnen und Beamten erweitert, die ge­eignetlich zum Mitfliegen in Luftfahrzeugen verpflichtet sind, z. B. in ihrer Funktion als Prüferin oder Prüfer von Luftfahrt­gerät.

Eine Anrechnung von Flügen aus anderen Kalendermona­ten und von Reiseflügen ist nicht zulässig.

4.2.4.3 Zu Absatz 3

4.2.4.3.1 Zu Satz 1

Die Höhe der Erschwerniszulage folgt aus Satz 1 und staffelt sich nach benötigter Zusatzqualifikation oder der Anzahl der absolvierten Flüge.

4.2.4.3.2 Zu Satz 2

In Satz 2 wird bestimmt, dass § 16 (Unterbrechung der zula­geberechtigenden Tätigkeit) keine Anwendung findet.

4.2.4.3.3 Zu Satz 3

Satz 3 definiert den Begriff der Zusatzqualifikation. Das Vor­liegen einer Zusatzqualifikation bestimmt die Höhe der Er­schwerniszulage. Zusatzqualifikationen sind besondere durch Aus- und Fortbildung erworbene Kenntnisse und Berechti­gungen. Sie können nur dann zur Gewährung der erhöhten Erschwerniszulage führen, wenn die Anwendung dieser Kennt­nisse auch mit zusätzlichen Erschwernissen als Luftfahrzeug­führerin, Luftfahrzeugführer, Flugtechnikerin oder Flugtech­niker verbunden ist. Das bloße Vorliegen einer Zusatzqualifi­kation begründet demnach keinen Anspruch.

Satz 3 enthält keine abschließende Aufzählung von Zusatz­qualifikationen. Die Berücksichtigung anderer als der genann­ten Qualifikationen ist nur sachgerecht, wenn diese auch mit vergleichbaren Erschwernissen verbunden sind.

4.2.5 Zu § 21 (Zulage für Tätigkeiten an Bord in Dienst ge­stellter seegehender Schiffe)

Mit der Bordzulage wird den allgemein erschwerten Lebens­bedingungen an Bord, die mit einer Einschränkung der Privat­sphäre (Freizeitgestaltung, Hygiene, persönliche Freiräume) und den Beeinträchtigungen durch Kälte, Hitze, Seegang, Lärm und Geruch verbunden sind, Rechnung getragen.

Die Absätze 1 und 2 benennen den zulageberechtigten Per­sonenkreis und legen die Zulagenhöhe in Abhängigkeit der Besatzungszugehörigkeit fest.

4.2.6 Zu § 22 (Zulage für Tätigkeiten im Maschinenraum see­gehender Schiffe)

Beamtinnen und Beamte, die in einem Maschinenraum ar­beiten, unterliegen in besonderer Weise hohen Temperaturschwankungen, Vibrationen, Lärm, Feuchtigkeit, Geruch und schädlichen Dämpfen (Fette, Öle, Abgase) der in diesen Räu­men betriebenen Antriebs- und Versorgungsaggregate. Aus dieser Zweckbestimmung folgt, dass die Zulage spezielle Er­schwernisse abgelten soll.

Die Absätze 1 und 2 benennen den zulageberechtigten Per­sonenkreis und legen die Zulagenhöhe in Abhängigkeit der Besatzungszugehörigkeit fest.

F. Kultusministerium

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Testungen
von Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen
und Kindertagespflegepersonen
auf das Coronavirus (SARS-CoV-2)
im Zeitraum vom 12. 4. bis 31. 7. 2021**

Erl. d. MK v. 10. 8. 2021 — 52-41 516 —

— VORIS 21133 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 COVID-19-SVG sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Ziel der Förderung ist es, einen Beitrag zur Eindämmung des Infektionsgeschehens zu leisten, indem das in der Kindertagesbetreuung tätige Personal auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) getestet wird. Die erforderliche sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie besteht, da der Fördergegenstand zum Nachweis der Viruslast und damit theoretischen Ansteckungsgefahr in Gemeinschaftseinrichtungen beitragen kann.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden im Zeitraum vom 12. 4. bis 31. 7. 2021 sächliche Ausgaben für Testungen für zweimal wöchentlich freiwillig und anlasslos durchgeführte zertifizierte Point-of-Care-Antigen-Schnelltests zur Eigen- oder Fremdanwendung auf SARS-CoV-2 an allen in Präsenz tätigen Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen sowie an Kindertagespflegepersonen (im Folgenden: Berechtigte).

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe oder die Gemeinden, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnehmen (Erstempfänger). Sie können die Zuwendung nach Maßgabe der Nummer 12 der VV-Gk zu § 44 LHO und Nummer 7.5 dieser Richtlinie an Dritte (Letztempfänger) weiterleiten.

3.2 Begünstigte Letztempfänger sind freie Träger von Tageseinrichtungen für Kinder.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die notwendigen Sachausgaben, die den Berechtigten im Zusammenhang mit den geförderten Maßnahmen bis zu einer Höhe von 6,00 EUR je Test entstanden sind, auf Nachweis (z. B. Quittung, Beleg) zu erstatten.

4.2 Für denselben Zweck dürfen keine Leistungen nach anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendungshöhe beträgt 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu maximal 3,00 EUR je Test.

5.3 Den nachgewiesenen Ausgaben für Testungen der Berechtigten nach Nummer 4.1 stehen durch die Zuwendungsempfänger selbst beschaffte Testkits zur Ausstattung eigener Testeinrichtungen oder zur Herausgabe an die Berechtigten gleich. Maßgeblich für die Bestimmung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist der Tag der Testung.

5.4 Der Bewilligungszeitraum beginnt am 12. 4. 2021 und endet mit Ablauf des 30. 9. 2021. Ausgaben der Zuwendungsemp-

fänger nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes sind nicht zuwendungsfähig.

5.5 Abweichend von Nummer 1.1 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO wird eine Bagatellgrenze nicht festgelegt. Andernfalls könnten die geförderten Maßnahmen aufgrund der zum Großteil geringen Beschaffungspreise nicht zum Gesundheitsschutz aller Berechtigten beitragen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der LRH ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen, ob die Zuwendung bestimmungsgemäß und unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend verwendet wurde.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für das Antragsverfahren, die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover.

7.3 Der einmalige Zuwendungsantrag ist mit allen erforderlichen Angaben bis spätestens zum 31. 10. 2021 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen (Ausschlussfrist). Das Antragsformular der **Anlage 1** ist zu verwenden und vollständig ausgefüllt und unterschrieben an die Bewilligungsbehörde zu senden. Eine Downloadmöglichkeit der Formulare und weitergehende Informationen stehen auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde (Link: <https://www.rlsb.de/themen/fruehkindliche-bildung/richtlinie-testung-coronavirus-sars-cov-2>) zur Verfügung.

7.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Nummer 7.8) in einer Summe.

7.5 Soll die Zuwendung an einen Letztempfänger weitergeleitet werden, stellt der Erstempfänger den Förderantrag auf der Grundlage der Angaben des Letztempfängers. Der Erstempfänger bestätigt die Richtigkeit der Angaben.

7.6 Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach Nummer 1.3 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO gilt als erteilt, sofern die unter Nummer 2 genannte Testung ab dem 12. 4. 2021 durchgeführt wurde. Die erteilte Ausnahme wird erweitert, soweit die Beschaffung von Fördergegenständen für die Ausstattung eigener Testeinrichtungen bereits vor dem 12. 4. 2021 erfolgte. Ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht hergeleitet werden.

7.7 Die Anzahl der zuwendungsfähigen Testungen einschließlich Testergebnis (positiv/negativ) war über ein Online-Meldeportal an die Bewilligungsbehörde in einem 14-tägigen Turnus beginnend am 30. 4. 2021 und in der Folge jeweils zum 15. eines Monats und Monatsletzten bis zum 31. 7. 2021 zu berichten. Nachmeldungen versäumter Berichtstermine sind bis spätestens zum 31. 8. 2021 zugelassen. Eine Abschlussmeldung ist bei Erstattungen an die Berechtigten im Monat August am 31. 8. 2021 mitzuteilen.

7.8 Nach Nummer 5 der ANBest-Gk ist die Verwendung der Zuwendung nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Ver-

wendungsnachweis ist mit dem Formular der **Anlage 2** bis spätestens zum 30. 11. 2021 bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 25. 8. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An das
Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover
Nachrichtlich:
An die
Örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und Gemeinden, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnehmen

— Nds. MBl. Nr. 34/2021 S. 1359

Anlage 1

An das
Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover
Dezernat Frühkindliche Bildung
Niedersächsisches Landesjugendamt
Fachbereich III — Finanzhilfe und Förderprogramme der Kindertagesbetreuung
Mailänder Straße 2
30539 Hannover

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Testungen von Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) im Zeitraum vom 12. 4. bis 31. 7. 2021 gemäß Erl. des MK vom 10. 8. 2021 (Nds. MBl. S. 1359)

Der Antrag ist bis zum 31. 10. 2021 (Ausschlussfrist) zu stellen!

I. Antragsteller (antragsberechtigt nach Nummer 3 der Richtlinie)

Name und Anschrift	
Ansprechperson	Name, Vorname: Telefon: E-Mail:
Bankverbindung	IBAN: Verwendungszweck:

II. Gegenstand des Antrags

Beantragt wird eine Zuwendung für zwei Testungen je Woche auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) für die im Land Niedersachsen in Kindertageseinrichtungen in Präsenz tätigen Personen sowie für Kindertagespflegepersonen (im Folgenden: Berechtigte) im Testzeitraum vom 12. 4. bis zum 31. 7. 2021 gemäß Nummer 2 der Richtlinie.

Folgende Testungen wurden im o. g. Zeitraum durchgeführt:

Testverfahren	Anzahl	Gesamtausgaben EUR
zertifizierte Point-of-Care-(PoC)-Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung		
zertifizierte PoC-Antigen-Schnelltests zur Fremdanwendung		
Summe		

III. Beantragte Zuwendung und Finanzierung

Für die o. g. durchgeführten Testungen wird eine Zuwendung in Höhe von insgesamt EUR beantragt. Dies entspricht einem Anteil von % an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die Ausgaben für Testungen werden wie folgt finanziert:

Ausgaben	Betrag EUR
für zertifizierte PoC-Antigen-Schnelltests (Eigenanwendung)	
für zertifizierte PoC-Antigen-Schnelltests (Fremdanwendung)	

	Betrag EUR
Einnahmen	
Eigenmittel	
Drittmittel	
Sonstige Mittel	
Beantragte Zuwendung	
für zertifizierte PoC-Antigen-Schnelltests (Eigenanwendung)	
für zertifizierte PoC-Antigen-Schnelltests (Fremdanwendung)	

IV. Weiterleitung

- Die Zuwendung wird gemäß Nummer 3 i. V. m. Nummer 7.5 der Richtlinie an Dritte (Letztempfänger) weitergeleitet.
- Es erfolgt keine Weiterleitung der Zuwendung.

V. Erklärungen des Antragstellers

Ich versichere, dass

- die im Antrag getätigten Angaben vollständig und richtig sind,
- die Berechtigten im Zeitraum vom 12. 4. bis zum 31. 7. 2021 zweimal wöchentlich die Möglichkeit hatten, sich testen zu lassen,
- allen Berechtigten die notwendigen Sachausgaben für Schnelltests nach den Vorgaben der Richtlinie innerhalb des Bewilligungszeitraumes (bis 30. 9. 2021) erstattet werden,
- auf die Berichterstattung über ein Online-Meldeportal zum Stand der Testungen beginnend am 30. 4. 2021 und in der Folge im 14-tägigen Turnus jeweils zum 15. eines Monats und dem Monatsletzten mit Abschluss am 31. 8. 2021 hingewirkt wurde,
- mit den Maßnahmen — mit Ausnahme der Beschaffung von Testkits — nicht vor dem 12. 4. 2021 begonnen wurde,
- die Voraussetzungen der Richtlinie sowie die Vorgaben der LHO und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO eingehalten werden, insbesondere für die Maßnahmen nicht gleichzeitig Leistungen nach anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen werden.

VI. Einmalige Geldbedarfsanforderung

Soweit ein Zuwendungsbescheid erteilt wird, bitte ich gleichzeitig um eine einmalige Fördermittelauszahlung an meine oben angegebene Bankverbindung in Höhe von _____ EUR mit Verwendungszweck: „Förderung Testung Kita-Personal ab 12. 4. 2021“ (ggf. zusätzlich oben angegebenes eigenes Zeichen)

Ort, Datum _____ Stempel und Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Anlage 2

Absender

An das
Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover
Dezernat Frühkindliche Bildung
Niedersächsisches Landesjugendamt
Fachbereich III — Finanzhilfe und Förderprogramme der Kindertagesbetreuung
Mailänder Straße 2
30539 Hannover

Verwendungsnachweis
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Testungen von Beschäftigten
in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen
auf das Coronavirus (SARS-CoV-2)
im Zeitraum vom 12. 4. bis 31. 7. 2021
gemäß Erl. des MK vom 10. 8. 2021 (Nds. MBl. S. 1359)

Bezug: Zuwendungsbescheid vom _____, Az. _____

I. Durchgeführte Testungen

- Es wird bestätigt, dass die unten stehenden Testungen im Zeitraum vom 12. 4. bis 31. 7. 2021 durchgeführt wurden. Die Fördermittel werden für den geförderten Zweck wie beantragt verausgabt.

Testverfahren (Nummer 2 der Richtlinie)	Anzahl
zertifizierte Point-of-Care (PoC)-Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung durch Laien	
zertifizierte PoC-Antigen-Schnelltests zur Fremdanwendung	
Summe	

II. Finanzierung

Es sind ausschließlich die zuwendungsfähigen Ausgaben zu berücksichtigen, die unmittelbar für zweimal wöchentliche Testungen im Testzeitraum für die im Land Niedersachsen in Kindertageseinrichtungen in Präsenz tätigen Personen sowie für Kindertagespflegepersonen entstanden sind und entsprechend vorfinanziert wurden. Dies gilt analog für Testungen im eigenen Testzentrum bzw. für die Herausgabe von Testkits an die Berechtigten, wobei der Tag der Testung maßgeblich ist.

- Es wird bestätigt, dass die im Antrag angegebenen Ausgaben in Höhe von _____ EUR entstanden sind. Eine Änderung in der Finanzierung hat sich nicht ergeben.
- Es haben sich Einsparungen in Höhe von _____ EUR ergeben, sodass die zuwendungsfähigen Ausgaben nunmehr lediglich _____ EUR betragen.
- Es haben sich Mehrausgaben in Höhe von _____ EUR ergeben, sodass sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf _____ EUR erhöhen.
- Es sind weitere Deckungsmittel (Drittmittel, sonstige Mittel, Zuwendungen anderer Stellen) in Höhe von _____ EUR hinzugekommen.
- Es wird bestätigt, dass für die o. g. Ausgaben nicht gleichzeitig Leistungen nach anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen wurden.

Die Aufwendungen für Testungen wurden wie folgt finanziert:

Ausgaben*)	Betrag (EUR)
für zertifizierte PoC-Antigen-Schnelltests (Eigenanwendung)	
für zertifizierte PoC-Antigen-Schnelltests (Fremdanwendung)	
Einnahmen	
Eigenmittel	
Drittmittel	
Sonstige Mittel	
Zuwendung (gemäß Nummer 2 der Richtlinie)	
für zertifizierte PoC-Antigen-Schnelltests (Eigenanwendung)	
für zertifizierte PoC-Antigen-Schnelltests (Fremdanwendung)	

Die Richtigkeit der o. g. Angaben wird hiermit bestätigt.

Ort, Datum _____ Stempel und Unterschrift
 der Antragstellerin/des Antragstellers

*) Es sind die Gesamtausgaben, die für die Durchführung der Testungen entstanden sind, anzugeben und nicht die um 50 % gekürzten Ausgaben zur Ermittlung der Zuwendung.

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung

Richtlinie
über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen
für kleine und mittelständische Unternehmen
(„Überbrückungshilfe III Plus für kleine
und mittlere Unternehmen“)

Erl. d. MW v. 11. 8. 2021 — 35-32329/1400 —

— VORIS 77000 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt Überbrückungshilfen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen als „Corona-Überbrückungshilfe III Plus“ in Form von Billigkeitsleistungen gemäß § 53 BHO und § 53 LHO als freiwillige Zahlung für kleine und mittelständische Unternehmen. Diese werden kleinen und mittleren Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbstständigen und Angehörigen der Freien Berufe im Haupterwerb gewährt, die ihre Geschäftstätigkeit infolge der COVID-19-Pandemie vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.

Ziel der Überbrückungshilfe III Plus ist es, die wirtschaftliche Existenz von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Soloselbstständigen und Angehörigen der Freien Berufe durch Zahlungen als Beitrag zu den betrieblichen Fixkosten zu sichern, wenn diese coronabedingt erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

1.2 Beihilferechtliche Grundlage für die Förderung ist die Bekanntmachung der vierten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 12. 2. 2021 (BAnz AT 01.03.2021 B1) — im Folgenden: Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 — in der jeweils geltenden Fassung, ggf. ergänzt durch

- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — sowie ggf.
- die Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 12. 2. 2021 (BAnz AT 01.03.2021 B2) — im Folgenden: Bundesregelung Fixkostenhilfe — in der jeweils geltenden Fassung sowie ggf.
- die Regelung zur vorübergehenden Gewährung einer außerordentlichen Wirtschaftshilfe zugunsten von Unternehmen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen temporär im November und/oder Dezember 2020 geschlossen wird, im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 21. 1. 2021 (abrufbar unter www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de und dort über den Pfad „FAQ > November- und Dezemberhilfe > Regelung zur vorübergehenden Gewährung einer außerordentlichen Wirtschaftshilfe zugunsten von Unternehmen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen temporär im November und/oder Dezember 2020 geschlossen wird“) — im Folgenden: Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe — in der jeweils geltenden Fassung sowie ggf.
- die Regelung zur vorübergehenden Gewährung einer Wirtschaftshilfe zugunsten von Unternehmen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen

Maßnahmen des Bundes und der Länder geschlossen wird, im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 gemäß der Genehmigung der Europäischen Kommission vom 28. 5. 2021 (abrufbar unter <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Beihilferecht/beihilferecht.html>) — im Folgenden: Allgemeine Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19 — in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Die „Vollzugshinweise für die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen (Überbrückungshilfe III Plus)“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 25. 6. 2021 sind als **Anhang** Bestandteil dieser Richtlinie. Sie enthalten verbindliche, z. T. ergänzende Regelungen zu:

- Definitionen,
- Antragsberechtigung,
- förderfähigen Kosten,
- Höhe, Auszahlung und Verwendung der Überbrückungshilfe; Verlustanrechnung,
- Verfahren bei Antragstellung und nach Abschluss der Förderung im Fall der Antragstellung durch eine prüfende Dritte oder einen prüfenden Dritten,
- Verfahren bei Antragstellung und nach Abschluss der Leistung im Fall der Antragstellung im eigenen Namen,
- Prüfung des Antrags und der Schlussabrechnung durch die Bewilligungsstelle,
- Verhältnis zu anderen Hilfen,
- Antragstellung,
- beihilferechtlichen Regelungen,
- subventionserheblichen Tatsachen und
- steuerrechtlichen Hinweisen.

Daneben gelten die Maßgaben der „Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung erweiterte Novemberhilfe, erweiterte Dezemberhilfe, Überbrückungshilfe III und Überbrückungshilfe III Plus“ zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung für das Land Niedersachsen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für die Bundesrepublik Deutschland“ vom 13. 7. 2021 (nicht veröffentlicht).

1.4 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung. Die Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Bewilligungsstelle und Antragstellung

2.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

2.2 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Anträge sind bis spätestens 31. 10. 2021 über das zentrale Internetportal des Bundes (abrufbar unter <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>) an die Bewilligungsstelle zu richten.

3. Ergänzende Regelungen

3.1 Wird die Billigkeitsleistung nach den Voraussetzungen der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gewährt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen dieser Regelung vorliegen (insbesondere Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung, Veröffentlichung). Sie prüft insbesondere zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von der oder dem Antragstellenden vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen, vgl. § 4 Abs. 1 Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020.

Wird die Billigkeitsleistung nach den Voraussetzungen der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gewährt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen dieser Regelung vorliegen (insbesondere Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung, Veröffentlichung). Sie prüft insbesondere zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von der oder dem Antragstellenden vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen, vgl. § 5 Abs. 1 Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020.

Bei Förderung nach der De-minimis-Verordnung müssen sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge insbesondere eine von der oder dem Antragstellenden vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen nach den o. g. Regelungen und stellt eine Bescheinigung aus.

Wird die Billigkeitsleistung nach den Voraussetzungen der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19 gewährt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen dieser Regelung vorliegen (insbesondere Ermittlung des ausgleichsfähigen Schadens, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung).

Werden die „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ und die „Allgemeine Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19“ miteinander kombiniert, muss beachtet werden, dass die „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ und die „Allgemeine Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19“ nicht für dieselben Zeiträume zugrunde gelegt werden können.

Wird die Billigkeitsleistung im Rahmen der Voraussetzungen der Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe Plus“) i. S. von Buchstabe H I. Nummer 4 Abs. 2 Nr. 1 des Anhangs beantragt oder handelt es sich um Unternehmen, die zwischen dem 1. 8. 2019 und dem 31. 10. 2020 gegründet worden sind, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ einschlägige Höchstbetrag unter Berücksichtigung der sonstigen auf der Grundlage der jeweiligen Regelungen gewährten Hilfen nicht überschritten wird.

3.2 Der LRH ist berechtigt, bei den Leistungsempfangenden Prüfungen i. S. der §§ 91, 100 LHO durchzuführen. Prüfrechte haben auch der Bundesrechnungshof i. S. der §§ 91, 100 BHO und im begründeten Einzelfall auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie das MW.

Die im Zusammenhang mit der Überbrückungshilfe erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Überbrückungshilfe mindestens zehn Jahre bereitzuhalten und der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben.

3.3 Die Angaben im Antrag sind — soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung — subventionserheblich i. S. des § 264 StGB i. V. m. § 2 SubvG vom 29. 7. 1976 (BGBl. I S. 2034; 2037) und § 1 NSubvG vom 22. 6. 1977 (Nds. GVBl. S. 189). Die subventionserheblichen Tatsachen sind vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen und eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen zu verlangen. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben müssen die Antragstellenden und/oder die Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.

4. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 7. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 30. 6. 2022 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Anhang

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung. Die zuständige Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Definitionen

(1) Soloselbständige und andere selbständige Angehörige der Freien Berufe sind dann im Sinne von Buchstabe H i. Ziffer 3 Absatz 1 im Hauptberuf tätig, wenn sie die Summe ihrer Einkünfte im Jahr 2019 zu mindestens 51 Prozent aus ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit erzielen. Bei einer Kapitalgesellschaft bzw. Genossenschaft gilt das Kriterium als erfüllt, wenn der überwiegende Teil (mindestens 51 Prozent) der Summe der Einkünfte der Kapitalgesellschaft bzw. Genossenschaft im Jahr 2019 Einkünfte sind, die – wenn sie von einer natürlichen Person erzielt würden – als gewerbliche oder freiberufliche Einkünfte gelten würden. Alternativ kann der Januar 2020 oder Februar 2020 herangezogen werden. Würde die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ab dem 1. Januar 2019 aufgenommen, ist auf die Summe der Einkünfte in dem Zeitraum abzustellen, welcher der Berechnung des Referenzumsatzes zugrunde gelegt wird. [Zur genauen Behandlung kurz befristeter Beschäftigungsverhältnisse in den Darstellenden Künften und unständiger Beschäftigungsverhältnisse sowie der jeweiligen Rechts- und Organisationsformen im Rahmen der Neustarthilfe Plus enthalten die FAQ weitere Hinweise.]

(2) Als Unternehmen im Sinne von Buchstabe H i. Ziffer 3 Absatz 1 gilt jede rechtlich selbständige Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zumindest eine/n Beschäftigte/n hat. Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen desselben Unternehmens gelten nicht als rechtlich selbständige Einheit. Diese Ausführungen gelten unbeschadet des für die Einhaltung des Beihilferechts maßgeblichen beihilferechtlichen Unternehmensbegriffs.

(3) Als Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) gelten nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung steuerbegünstigte Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform, sofern sie dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.

H. Vollzugshinweise für die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ (Überbrückungshilfe III Plus) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 25. 6. 2021

I. Beschreibung der Überbrückungshilfe

1. Zweck der Überbrückungshilfe

(1) Die Bundesregierung hat am 12. Juni 2020 Eckpunkte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für „Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen“ beschlossen. Nach einer ersten Verlängerung bis Ende Dezember 2020 wurde auf der Videokonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28. Oktober 2020 eine weitere Verlängerung als Überbrückungshilfe III beschlossen. Bei Telefonkonferenzen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 13. Dezember 2020 sowie am 19. Januar 2021 wurden Ergänzungen und Verbesserungen zur Überbrückungshilfe III beschlossen. Zudem wurde für Unternehmen, die im Rahmen der Corona-Pandemie besonders schwer und über eine lange Zeit von Schließungen betroffen sind, ein zusätzlicher Eigenkapitalzuschuss eingeführt. Mit der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19, wurde der beihilferechtliche Förderrahmen im Einzelfall deutlich erhöht. In der Kabinetsitzung am 9. Juni 2021 wurde die politische Übereinkunft erzielt, die Überbrückungshilfe III als neues Programm Überbrückungshilfe III Plus mit Förderzeitraum 1. Juli bis 30. September 2021 fortzuführen. Diese Überbrückungshilfe ist in Form einer Billigkeitsleistung gemäß § 53 Bundeshaushaltsordnung (BHO) bzw. der Landeshaushaltsordnung (LHO) als freiwillige Zahlung zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz zu gewähren, wenn Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe Corona-bedingt erhebliche Umsatzausfälle erleiden. Durch Zahlungen als Beitrag zu den betrieblichen Fixkosten soll ihre wirtschaftliche Existenz gesichert werden.

(3a) Als Soloselbstständige gelten Antragstellende, die weniger als eine/n Mitarbeiter/in beschäftigen (im Vollzeit-Äquivalent; Anzahl der Beschäftigten im Sinne von Buchstabe H I. Ziffer 2 Absatz 6 unter eins).

(4) Ein Unternehmen qualifiziert sich dann nicht im Sinne dieser Vollzugshinweise für die Überbrückungshilfe III, wenn das Unternehmen im Jahr 2020 mehr als 750 Mio. Euro Umsatzerlöse erzielt hat. Von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bundesländer-Beschlusses direkt betroffene Unternehmen sowie Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche sind auch dann antragsberechtigt, wenn sie im Jahr 2020 einen Umsatz von mehr als 750 Mio. Euro erzielt haben. Unternehmen, die im Jahr 2020 einen Umsatz von mehr als 750 Mio. Euro erzielt haben, sind antragsberechtigt, wenn sie im Jahr 2019 mindestens 30 Prozent ihres Umsatzes in von Schließungsanordnungen direkt betroffenen oder einer der im vorherigen Satz genannten Branchen erzielt haben. Sofern der Jahresabschluss für das Jahr 2020 bei Antragstellung noch nicht verfügbar ist, kann der Umsatz anhand Umsatzsteuer-Voranmeldungen nachgewiesen werden.

(5) Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- b) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- c) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- d) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- e) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Bei steuerrechtlichen Betriebsaufspaltungen werden Besitzunternehmen und Betriebsgesellschaften als verbundene Unternehmen behandelt.

(6) Als Beschäftigte/r gilt, wer zum Stichtag 29. Februar 2020 oder zum Stichtag 30. Juni 2021 bei der/dem Antragstellenden beschäftigt ist. Bei der Ermittlung der Vollezeitäquivalente (VZÄ) werden Beschäftigte wie folgt berücksichtigt:

- Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Beschäftigte über 30 Stunden und Auszubildende = Faktor 1
- Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3
- Saisonarbeitskräfte, Arbeitskräfte in Mutterschutz/Elternzeit und vergleichbar Beschäftigte werden berücksichtigt, wenn sie am Stichtag beschäftigt waren.
- In Branchen, deren Beschäftigung saisonal stark schwankt, kann zur Ermittlung der Beschäftigtenzahl alternativ auch einer der beiden folgenden Bezugspunkte herangezogen werden

- a) der Jahresdurchschnitt der Beschäftigten in 2019 oder
- b) Beschäftigte im jeweiligen Monat des Jahres 2019 oder eines anderen Monats des Jahres 2019 im Rahmen der in Buchstabe H I. Ziffer 2 Absatz 9 genannten Fördermonate.

Diese Alternativen für die Berechnung der VZÄ bestehen im Rahmen der Neustarthilfe Plus nicht.

Es wird dem Unternehmen überlassen, ob Auszubildende berücksichtigt werden. Gemeinnützige Unternehmen gemäß Buchstabe H I. Ziffer 2 Absatz 3 können Ehrenamtliche berücksichtigen. Dies gilt auch für nachgelagerte Unternehmen von

Gemeinnützigen Unternehmen, sofern alle Gesellschafter ausschließlich Gemeinnützige Unternehmen sind. Die Inhaberin / der Inhaber ist kein/e Beschäftigte/r.

(7) Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 Umsatzsteuergesetz. Ein Umsatz wurde in dem Monat erzielt, in dem die Leistung ausgeführt wurde. Im Falle der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 Umsatzsteuergesetz) kann bei der Frage nach der Umsatz-Erzielung auf den Zeitpunkt der Entgeltvereinbarung abgestellt werden (Wahlrecht). Wurde eine Umstellung von der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Absatz 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz) auf eine Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 Umsatzsteuergesetz) vorgenommen, hat für die betreffenden Monate im Jahr 2021 jeweils eine separate Berechnung auf Basis des im Jahr 2020 angewandten Besteuerungsregimes zu erfolgen.

Bei Reiseleistungen i.S.v. § 25 UStG kann als steuerbarer Umsatz wahlweise auch der Umsatzerlös zugrunde gelegt werden, der vom Leistungsempfänger an den Reiseveranstalter entrichtet wurde. Handelsunternehmen können stattdessen Umsatz berücksichtigen, der der Besteuerung nach § 25a UStG unterliegt (Differenzbesteuerung).

[Die Umsatzdefinition ist in den FAQ zur Überbrückungshilfe III Plus erläutert.

Die Umsatzdefinition im Rahmen der Neustarthilfe Plus ist in den FAQ zur Neustarthilfe Plus erläutert.]

(7a) Liegt der Umsatz eines Unternehmens im Jahr 2020 bei mindestens 100 Prozent des Umsatzes des Jahres 2019 ist grundsätzlich davon auszugehen, dass etwaige monatliche Umsatzenschwankungen des Unternehmens nicht Corona-bedingt sind, es sei denn, das Unternehmen kann stichhaltig Nachweis führen, dass die in Ansatz gebrachten monatlichen Umsatzrückgänge Corona-bedingt sind. Hierfür ist die Bestätigung des prüfenden Dritten zur Plausibilität der Angaben ausreichend. Der Nachweis des Antragstellers, individuell von einem Corona-bedingten Umsatzeinbruch betroffen zu sein, kann zum Beispiel geführt werden, wenn der Antragsteller in einer Branche tätig ist, die von staatlichen Schließungsanordnungen betroffen ist. [Näheres erläutern die FAQ.]

Nicht gefördert werden Umsatzausfälle, die z. B. nur aufgrund regelmäßiger saisonaler oder anderer dem Geschäftsmodell inhärenter Schwankungen auftreten. Ausgenommen

von diesem Ausschluss sind kleine und Kleinunternehmen (gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014), Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der freien Berufe, welche von dem Wahlrecht Gebrauch machen, den jeweiligen monatlichen Durchschnitt des Jahresumsatzes 2019 zur Bestimmung des Referenzumsatzes heranzuziehen.

Junge Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet worden sind, Soloselbstständige oder selbstständige Angehörige der freien Berufe, die ihre selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 aufgenommen haben, können als monatlichen Vergleichsumsatz wahlweise den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019, den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juni bis September 2020 in Ansatz bringen. Alternativ können diese Unternehmen bei der Ermittlung des notwendigen Referenzumsatzes auf den monatlichen Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes 2020, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ angegeben wurde, abstellen. Kleine und Kleinunternehmen (gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014) sowie Soloselbstständige oder selbstständige Angehörige der freien Berufe können unabhängig vom Gründungsdatum wahlweise den jeweiligen monatlichen Durchschnitt des Jahresumsatzes 2019 zum Vergleich heranziehen.

Antragstellende haben zudem bei außergewöhnlichen betrieblichen Umständen die Möglichkeit, alternative Zeiträume des Jahres 2019 heranzuziehen.

Anträge auf Basis der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 dürfen gemäß § 2 Abs. (2) dieser Regelung nur gewährt werden, wenn während des beihilfefähigen Zeitraums Umsatzeinbußen von mindestens 30 Prozent im Vergleich zu demselben Zeitraum im Jahr 2019 entstanden sind. Der Bezugszeitraum ist ein Zeitraum im Jahr 2019, gleich ob der beihilfefähige Zeitraum in das Jahr 2020 oder 2021 fällt.

Anträge auf Basis der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19, dürfen gemäß § 2 Abs. (1) – lit. d) dieser Regelung nur gewährt werden, wenn die

Unternehmen bis spätestens 1. Februar 2020 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben.

Dieser Absatz 7a gilt nicht für Beantragung der Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe Plus“) im Sinne von Buchstabe H I Ziffer 4 Absatz 2 Nr. 1.

(8) Betriebliche Fixkosten im Sinne von Buchstabe H I. Ziffer 4 fallen im Förderzeitraum an, wenn sie in diesem Zeitraum erstmalig fällig sind. Maßgeblich für den Zeitpunkt der vertraglichen Fälligkeit ist der Zeitpunkt, zu dem die Rechnung das erste Mal gestellt wird (nicht relevant sind der Zeitpunkt weiterer Zahlungsaufforderungen, der Zeitpunkt der Zahlung oder der Zeitpunkt der Bilanzierung).

(8a) Um den dreimonatigen Referenzumsatz für die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe Plus“) im Sinne von Buchstabe H I. Ziffer 4 Absatz 2 Nr. 1 zu bestimmen, wird der durchschnittliche monatliche Umsatz des Jahres 2019 zugrunde gelegt (Referenzmonatumsatz). Sofern eine Antragsberechtigung vorliegt, werden zur Berechnung den Umsätzen aus freiberuflicher und gewerblicher Tätigkeit Einnahmen aus nichtselbständigen Tätigkeiten hinzugerechnet, inklusive Einnahmen aus zulässigen (erläutert in FAQ) kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen in den Darstellenden Künsten und/oder unständigen Beschäftigungsverhältnissen. Zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit zählen auch steuerfreie Lohnersatzleistungen. Der Referenzumsatz ist das Dreifache dieses Referenzmonatumsatzes. (Beispiel: Eine Soloselbständige hat im Jahr 2019 insgesamt 30.000 Euro Jahresumsatz erwirtschaftet. Der Referenzmonatumsatz beträgt 2.500 Euro (30.000 durch 12). Er wird mit drei multipliziert, um den dreimonatigen Referenzumsatz zu berechnen. Dieser beträgt somit 7.500 Euro).

Betroffene, die ihre selbständige Tätigkeit zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 begonnen haben, können als Referenzmonatumsatz entweder den durchschnittlichen monatlichen Umsatz über alle vollen Monate der Geschäftstätigkeit im Jahr 2019 heranziehen, den durchschnittlichen Monatumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020, den durchschnittlichen Monatumsatz des 3. Quartals 2020 (1. Juli bis 30. September 2020) oder den durchschnittlichen Monatumsatz des Jahres 2020 anhand des geschätzten Jahresumsatzes 2020, der bei

der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im "Fragebogen zur steuerlichen Erfassung" angegeben wurde.

Antragstellende haben zudem bei außergewöhnlichen Umständen die Möglichkeit, alternative Zeiträume der Jahre 2019 oder 2020 heranzuziehen (Näheres erläutern die FAQ.).

(9) Möglicher Förderzeitraum für die Überbrückungshilfe als Beitrag zu den betrieblichen Fixkosten im Sinne von Buchstabe H I. Ziffer 1 Absatz 1 für Unternehmen, die die Voraussetzung gemäß Buchstabe H I. Ziffer 3 Absatz 1 erfüllen, sind die Monate Juli 2021 bis September 2021.

Förderzeitraum für die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe Plus“) im Sinne von Buchstabe H I. Ziffer 4 Absatz 2 Nr. 1 in Höhe von 50 Prozent des dreimonatigen Referenzumsatzes sind die Monate Juli 2021 bis September 2021.

3. Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt für einen Fördermonat im Zeitraum Juli 2021 bis September 2021 sind unabhängig von dem Wirtschaftsbereich, in dem sie tätig sind, von der Corona-Krise betroffene Unternehmen einschließlich Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) gemäß Buchstabe H I. Ziffer 2 Absatz 3 sowie Soloselbständige im Sinne von Buchstabe H I. Ziffer 2 Absatz 3a und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb, wenn

- a) sie ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus ausüben und bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst sind,
- b) sie nicht bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) waren oder zwar am 31. Dezember 2019 gemäß dieser Definition in Schwierigkeiten waren, in der Folge jedoch zumindest vorübergehend kein Unternehmen in Schwierigkeiten waren oder derzeit kein Unternehmen in

Schwierigkeiten mehr sind (Abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinunternehmen [im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung] gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Überbrückungshilfe erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist. Falls diese Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Überbrückungshilfe erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen. [Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020])

und

- c) ihr Umsatz in dem entsprechenden Monat im Zeitraum Juli 2021 bis September 2021 Corona-bedingt im Sinne von Buchstabe H i. Ziffer 2 Absatz 7a um mindestens 30 Prozent gegenüber dem jeweiligen Monat des Jahres 2019 zurückgegangen ist. Kleine und Kleinunternehmen (gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014) sowie Soloselbständige oder selbständige Angehörige der freien Berufe können wahlweise als Vergleichsgröße im Rahmen der Ermittlung des Umsatzrückgangs im Verhältnis zum jeweiligen Fördermonat den jeweiligen monatlichen Durchschnitt des Jahresumsatzes 2019 zum Vergleich heranziehen. Antragsteller haben zudem bei außergewöhnlichen betrieblichen Umständen die Möglichkeit, alternative Zeiträume des Jahres 2019 heranzuziehen. [Näheres erläutern die FAQ.] Unternehmen, die nach dem 31. Oktober 2020 gegründet wurden, sind nicht antragsberechtigt. Unternehmen, die ihren Antrag auf Grundlage der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19, stützen, müssen ihre Geschäftstätigkeit bis zum 1. Februar 2020 aufgenommen haben.

Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet worden sind, Soloselbständige sowie selbständige Angehörige der freien Berufe, die ihre selbständige oder freiberufliche Tätigkeit zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 aufgenommen haben, können als Vergleichsumsatz wahlweise den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019 heranziehen, den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juni bis September 2020 in Ansatz bringen.

Alternativ können diese Unternehmen bei der Ermittlung des notwendigen Referenzumsatzes auf den monatlichen Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes 2020, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ angegeben wurde, abstellen.

Für solche jungen Unternehmen ist die Gesamtsumme der Förderung in den Grenzen der „geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ auf max. 1.800.000 Euro angesetzt.

Die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe Plus“) wird als voller Zuschuss gewährt, wenn ansonsten keine Fixkosten gemäß Buchstabe H i. Ziffer 4 geltend gemacht werden und der Umsatz der oder des Antragstellenden während der dreimonatigen Laufzeit Juli bis September 2021 im Vergleich zum dreimonatigen Referenzumsatz (in der Regel aus 2019) um mind. 60 Prozent zurückgegangen ist. Betroffene, die ihre selbständige Tätigkeit im Hauptwerb zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 begonnen haben, können zur Ermittlung des Referenzmonatsumsatzes nach Buchstabe H i. Ziffer 2 Absatz 8a vorgehen. Zur Ermittlung des Referenzmonatsumsatzes bei außergewöhnlichen Umständen, siehe ebenfalls Buchstabe H i. Ziffer 2 Absatz 8a.

(2) Antragsberechtigt sind auch im obigen Sinne von der Corona-Krise betroffene gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind. Abweichend von Buchstabe H i. Ziffer 3 Absatz 1 c) wird bei diesen Unternehmen und Organisationen statt auf die Umsätze auf die Einnahmen (einschließlich Spenden und Mitgliedsbeiträge) abgestellt [Näheres erläutern die FAQ.]

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind förderfähig, wenn sie für das Jahr 2019 steuerlich abgesetzt wurden. Sonstige Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
 2. Weitere Mietkosten, insbesondere für Fahrzeuge und Maschinen
 3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
 4. Handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 Prozent des Abschreibungsbetrags, wobei für das Gesamtjahr ermittelte Abschreibungsbeträge pro rata temporis auf den jeweiligen Förderzeitraum anzupassen sind; darüber hinaus besteht für bestimmte Einzelhändler eine Sonderregelung für die Abschreibungsmöglichkeit von Umlaufvermögen gemäß Buchstabe H I. Ziffer 4 Absatz 2 Nr. 4.
 5. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
 6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
 7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung und Reinigung
 8. Grundsteuern
 9. Betriebliche Lizenzgebühren
 10. Versicherungen, Abonnements und andere feste betriebliche Ausgaben
 11. Kosten für die/den Steuerberater/in, Steuerbevollmächtigte/n, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte/n Buchprüfer/in oder Rechtsanwalt/-anwältin, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
 12. Kosten für Auszubildende
 13. Personalaufwendungen im Förderzeitraum werden entweder mit der Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“) gemäß Buchstabe H I. Ziffer 4 Absatz 5 oder mit der Personalkostenpauschale für Personalkosten, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, gefördert. Die Personalkostenpauschale beträgt pauschal 20 Prozent der Fixkosten nach den Ziffern 1 bis 11 Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.
- Unternehmen, die die branchenspezifischen Sonderregeln der Reisebranche gemäß Buchstabe H I. Ziffer 4 Absatz 2 Nummer 2 oder der Veranstaltungs- und Kulturbranche gemäß Buchstabe H I. Ziffer 4 Absatz 2 Nummer 3 in Anspruch nehmen, können die Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“) gemäß Buchstabe H

(3) Öffentliche Unternehmen, deren Anteile sich vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Dies gilt auch für Unternehmen mit öffentlich-rechtlicher Rechtsform, einschließlich Körperschaften öffentlichen Rechts. Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen) sind keine öffentlichen Unternehmen im Sinne dieser Vollzugshinweise. Unternehmen in Trägerschaft von Religionsgemeinschaften sind antragsberechtigt.

(3a) Unternehmen, die gemäß Buchstabe H I. Ziffer 2 Absatz 4 im Jahr 2020 mehr als 750 Mio. Euro Jahresumsatz erzielt haben, sind nicht antragsberechtigt. Von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses direkt betroffene Unternehmen sowie Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche sind auch dann antragsberechtigt, wenn sie im Jahr 2020 einen Umsatz von mehr als 750 Mio. Euro erzielt haben.

(4) Für verbundene Unternehmen im Sinne von Buchstabe H I. Ziffer 2 Absatz 5 darf nur ein Antrag für alle verbundenen Unternehmen insgesamt gestellt werden. Bei Personengesellschaften ist nur eine/r der Gesellschafter/innen für die Gesellschaft antragsberechtigt. Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe können nur einen Antrag stellen, unabhängig davon, wie viele Betriebsstätten sie haben. Dieses Konsolidierungsgebot gilt nicht für Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) im Sinne von Buchstabe H I. Ziffer 2 Absatz 2. Auch im Falle von Sozialunternehmen (gemeinnützigen Unternehmen) müssen jedoch die beihilferechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

4. Förderfähige Kosten

(1) Die/der Antragstellende kann eine Überbrückungshilfe für die folgenden fortlaufenden, im Förderzeitraum gemäß Buchstabe H I. Ziffer 2 Absatz 9 anfallenden vertraglich begründeten oder behördlich festgesetzten und nicht einseitig veränderbaren betrieblichen Fixkosten beantragen:

- i. Ziffer 4 Absatz 5 zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale und alternativ zur Anschubhilfe in Anspruch nehmen.
14. Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten. Förderfähig sind Kosten, die im Zeitraum Juli 2021 bis September 2021 angefallen sind. [Näheres erläutern die FAQ.]
15. Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019 abzüglich des bereits in der Überbrückungshilfe III beantragten Volumens. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet wurden, Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben für zwölf Monate in einem beliebigen Zeitraum seit Gründung.
16. Hygienemaßnahmen.
17. Investitionen in Digitalisierung (z.B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) können einmalig bis zu 10.000 Euro als erstattungsfähig anerkannt werden. Förderfähig sind Kosten, die im Zeitraum Juli 2021 bis September 2021 angefallen sind. [Näheres erläutern die FAQ.]
18. Anwalts- und Gerichtskosten für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit (StaRUG) bis 20.000 Euro pro Monat.
- (2) Für folgende Branchen bzw. Unternehmen gelten Sonderregelungen:
- Ein Unternehmen bzw. eine Unternehmensgruppe kann jeweils nur eine dieser Sonderregelungen in Anspruch nehmen. Ein Unternehmen, das gleichzeitig in unterschiedlichen mit Sonderregelungen bedachten Branchen tätig ist, hat zur Inanspruchnahme einer der Sonderregelungen gegenüber dem prüfenden Dritten darzulegen, wo der deutliche Schwerpunkt seiner wirtschaftlichen Aktivität liegt. Der prüfende Dritte leitet diese Darlegung auf Anfrage an die Bewilligungsstelle weiter.
1. Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe Plus“)
- Die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe Plus“) gemäß Buchstabe H I. Ziffer 3 Absatz 1 beträgt einmalig 50 Prozent des dreimonatigen Referenzumsatzes, maximal aber 4.500 Euro für natürliche Personen und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften und 18.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.

Die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe Plus“) wird zu Beginn der Laufzeit der Förderung als Vorschuss ausgezahlt, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit Juli bis September 2021 noch nicht feststehen.

Sollte der Umsatz während der dreimonatigen Laufzeit bei 40 Prozent oder weniger des dreimonatigen Referenzumsatzes liegen, kann die Vorschusszahlungen vollständig behalten werden.

Sollte der Umsatz während der dreimonatigen Laufzeit bei über 40 Prozent, aber unter 90 Prozent des dreimonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig so zurückzuzahlen, dass in Summe der erzielte Umsatz und die Förderung 90 Prozent des Referenzumsatzes nicht überschreiten. So können beispielsweise bei einem tatsächlichen Umsatz von 60 Prozent des Referenzumsatzes im Betrachtungszeitraum 30 Prozent des Referenzumsatzes als Förderung behalten werden, die Differenz zur ausgezahlten Förderung (20 Prozent des Referenzumsatzes) ist zurückzuzahlen.¹

Liegt der erzielte Umsatz bei 90 Prozent oder mehr des dreimonatigen Referenzumsatzes, so ist die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe Plus“) vollständig zurückzuzahlen. Wenn die so errechnete Rückzahlung unterhalb einer Schwelle von 250 Euro liegt, ist keine Rückzahlung erforderlich.

Die Begünstigten werden bei Beantragung zu einer Endabrechnung durch Selbstprüfung nach Ablauf des Förderzeitraums, jedoch spätestens bis 31. März 2022, verpflichtet. Im Rahmen dieser Selbstprüfung sind analog zur Berechnung des Referenzumsatzes Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit – sofern vorhanden – zu den Umsätzen aus selbständiger Tätigkeit zu addieren. [Näheres zu den anrechenbaren Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit erläutern die FAQ.] Der Bewilligungsstelle sind anfallende Rückzahlungen bis zum 31. März 2022 unaufgefordert mitzuteilen und bis spätestens 30. September 2022 zu überweisen. Zur Bekämpfung von Subventionsbetrug finden stichprobenhaft Nachprüfungen gemäß Buchstabe H I Ziffer 8 statt.

¹ Diese Berechnung gilt für Referenzumsätze von bis zu 15.000 Euro. [Für die Details zur Berechnung der Rückzahlung wird auf die FAQ zur Neustarthilfe Plus verwiesen.]

Unterstützung interner Kosten entweder der tatsächlich angefallene Personalaufwand oder eine Personalkostenpauschale in Höhe von 50 Prozent der externen Ausfall- und Vorbereitungskosten für stornierte Reisen gewährt. Gleichartige Leistungen aus der Überbrückungshilfe III sind anzurechnen. Reisen, für die externe Ausfall- oder Vorbereitungskosten geltend gemacht werden, sind von der Provisions- und Margenregelung nach Ziffer 2 a) ausgenommen.

c) Alternativ zur Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“) gemäß Buchstabe H I. Ziffer 4 Absatz 5 und zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale nach Buchstabe H I. Ziffer 4 Absatz 1 Nummer 12 sind für die Reisewirtschaft für jeden Fördermonat 20 Prozent der im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallenen Lohnsumme förderfähig (Anschubhilfe). Der Förderhöchstbetrag der Anschubhilfe im gesamten Förderzeitraum der Überbrückungshilfe III und III Plus (also November 2020 bis September 2021) beträgt insgesamt 2 Mio. EUR. Es kann für den gesamten Förderzeitraum der Überbrückungshilfe III Plus entweder die Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“) oder die Anschubhilfe in Anspruch genommen werden. Eine monatsweise Wahl ist nicht möglich.

3. Für die Veranstaltungs- und Kulturbranche werden im Rahmen der allgemeinen Zuschussregeln zusätzlich zu den übrigen förderfähigen Kosten auch die Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum von Januar bis August 2021 erstattet, die bis zu 12 Monate vor Beginn des geplanten Veranstaltungsdatums und bis zum 30. Juni 2021 bezahlt oder vertraglich vereinbart wurden. Dabei sind sowohl interne projektbezogene wie externe Kosten förderfähig. Bereits erstattete Kosten sind in Abzug zu bringen. Unternehmen, die Sportveranstaltungen mit Sportlern durchführen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Unternehmen stehen, werden als Teil der Veranstaltungsbranche betrachtet.

Alternativ zur Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“) gemäß Buchstabe H I. Ziffer 4 Absatz 5 und ggf. zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale nach Buchstabe H I. Ziffer 4 Absatz 1 Nummer 12 wird Unternehmen der Veranstaltungs- und Kulturbranche, die zumindest 20 Prozent ihres Umsatzes mit oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen erzielen, in Abhängigkeit des mit Veranstaltungen erzielten Umsatzanteils für jeden Fördermonat eine Anschubhilfe in Höhe von bis zu 20 Prozent der Lohnsumme gewährt, die im entsprechenden

2. Die branchenspezifischen Fixkostenregelungen für die Reisebranche werden fortgeführt und an die geänderte Corona-Lage angepasst. Die Unternehmen können zusätzlich folgende spezifischen Kosten geltend machen:

a) Für gebuchte Reisen (Pauschalreisen oder Reiseeinzelleistungen) mit Reiseantritt im Förderzeitraum (Juli 2021 bis September 2021), die Corona-bedingt - aufgrund einer Reisewarnung des Auswärtigen Amtes, aufgrund innerdeutscher Reiseverbote oder wegen innerdeutscher Schließungsanordnungen - storniert bzw. abgesagt wurden, gilt: Provisionen/Serviceentgelte, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Absagen oder Stornierungen zurückgezahlt haben, sind den übrigen Fixkosten gemäß Kostenkatalog gleichgestellt und somit förderfähig. Dies gilt auch für Provisionen/Serviceentgelte, die ausbleiben, weil Reisen Corona-bedingt abgesagt oder storniert wurden.

Ebenso sind vorgenannten Provisionen/Serviceentgelten vergleichbare Margen von Reiseveranstaltern förderfähig, deren Reisen Corona-bedingt nicht realisiert werden konnten. Reiseveranstalter, die ihre Reisen über Reisebüros vermarkten, müssen die kalkulierten Provisionen/Serviceentgelte für diese Reisebüros von ihrer für die jeweilige Reise konkret nachweisbaren Marge abziehen, um die so reduzierte Marge als Fixkosten geltend zu machen.

Nicht erfasst sind Buchungen im Förderzeitraum, sofern zum Buchungszeitpunkt für die betreffende Destination eine Reisewarnung des AA, ein innerdeutsches Reiseverbot oder eine Schließungsanordnung vorlag und fortbesteht. Reisebüros und Reiseveranstalter müssen analog zu den anderen Kostennachweisen über ihren Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt einen Nachweis über die bei Reisebuchung in Aussicht gestellte Provision/ Serviceentgelt bzw. als Reiseveranstalter über die jeweils kalkulierte Marge erbringen.

b) Für stornierte Reisen aus dem Zeitraum Januar bis Juni 2021 kann die Reisewirtschaft Ausfall- und Vorbereitungskosten geltend machen. Diese umfassen zum einen externe Ausfall- und Vorbereitungskosten. Zum anderen wird zur

Referenzmonat 2019 angefallen ist. Die maximale Gesamtförderhöhe dieser Anschubhilfe beträgt im gesamten Förderzeitraum der Überbrückungshilfe III und III Plus (also November 2020 bis September 2021) insgesamt 2 Mio. Euro. Es kann für den gesamten Förderzeitraum der Überbrückungshilfe III Plus entweder die Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“) oder die Anschubhilfe in Anspruch genommen werden. Eine monatsweise Wahl ist nicht möglich.

4. Für Einzelhändler, Hersteller, Großhändler und professionelle Verwender wird die Abschreibungsmöglichkeit unter Ziffer 4 der förderfähigen Maßnahmen unter den folgenden Voraussetzungen auf das Umlaufvermögen erweitert, sofern es sich um Wertverluste aus verderblicher Ware oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegenden Ware (d. h. saisonale Ware) handelt.

Die Sonderregelung kann in Anspruch genommen werden von Unternehmen des Einzelhandels, Herstellern, Großhändlern und professionellen Verwendern. Das gilt auch für Kooperationen von Einzelhändlern. Dabei darf die Sonderregelung entweder von der Einkaufskooperation oder von dem Einzelhändler in Anspruch genommen werden. Eine Abschreibung derselben Ware sowohl beim Einzelhändler als auch bei der Einkaufskooperation ist nicht zulässig. Eine Abschreibung derselben Ware bei verschiedenen Unternehmen ist nicht gestattet. Einzelhandelsunternehmen, die im Vergleichsmonat in 2019 mindestens 70 ihres Umsatzes durch stationären Handel erzielten, gelten für Zwecke dieser Regelung als antragsberechtigt.

Wenn die Sonderregelung durch Hersteller, Großhändler oder professionelle Verwender in Anspruch genommen wird, so darf nur Ware angesetzt werden, die nicht bereits von einem Einzelhändler oder einem anderen Unternehmen angesetzt wurde. Eine Abschreibung derselben Ware auf verschiedenen Wirtschaftsstufen ist nicht zulässig. Hersteller haben auf den Fabrikabgabepreis abzustellen.

Bei der nach den Regeln der handelsrechtlichen Rechnungslegung vorzunehmenden Warenwertabschreibung können Sommer-/ Herbstsaisonwaren zum Ansatz gebracht werden, die vor dem 1. Juli 2021 eingekauft wurden und bis 30. September 2021 ausgeliefert wurden. Maßgeblich zur Bestimmung des Einkaufsdatums ist der Zeitpunkt der verbindlichen Bestellung. Aktuelle Saisonwaren umfassen nicht die

Ware, die bereits in der vorherigen Sommersaison 2020 oder davor zum Verkauf angeboten wurde.

Saisonware ist Ware, die nicht saisonübergreifend im Sortiment des Händlers bzw. der Einkaufskooperation vorhanden ist und stark überdurchschnittlich in den Winter- bzw. Frühlings- bzw. Sommermonaten abgesetzt wird. Bei Waren, die regelmäßig ein- und verkauft werden, wird keine dauerhafte Wertminderung angenommen.

Die Warenwertabschreibung berechnet sich aus der Differenz der kumulierten Einkaufspreise und der kumulierten Abgabepreise für die gesamte betrachtete Ware. Der Begriff „gesamte betrachtete Ware“ bezieht sich auf am Stichtag noch nicht abverkaufte Ware. Bereits verkaufte Ware bleibt bei der Betrachtung außen vor. Die gesamte betrachtete Ware bezieht sich hierbei auf förderfähige Ware im Sinne dieser Sonderregelung (d. h. verderbliche Ware oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegende Ware). Sonstige Ware, die nicht als förderfähig im Sinne dieser Sonderregelung gilt, (einschließlich Kommissionsware) bleibt bei der Berechnung der Warenwertabschreibung unberücksichtigt.

Für die Ermittlung der kumulierten Einkaufspreise sind auch aktivierungspflichtige Anschaffungsnebenkosten nach § 255 Abs. 1 HGB zu berücksichtigen. Sonstiger Aufwand bleibt unberücksichtigt; dies gilt insbesondere für den sonstigen Einkaufs- und Verkaufsaufwand.

Für die Ermittlung der kumulierten Abgabepreise kann das Unternehmen Wertberichtigungen nach den Regeln der handelsrechtlichen Rechnungslegung zur Ermittlung der Warenwertabschreibung heranziehen. Von den so berechneten Warenabschreibungen können 100 Prozent als Fixkosten zum Ansatz gebracht werden. Zur Vereinfachung können bei Antragstellung für die Wertberichtigung pauschalierte Werte angesetzt werden. Alle Preise sind als Nettogrößen zu verstehen, d. h. Verkaufspreise sind um die Umsatzsteuer und Einkaufspreise um die Vorsteuer zu bereinigen. Dies gilt auch für die aktivierungspflichtigen Anschaffungsnebenkosten nach § 255 Abs. 1 HGB. Als Stichtag, ab dem die Kumulierung der Abgabepreise vorgenommen wird, bei Sommer-/ Herbstsaisonware der 31. Juli 2021 oder ein späterer Zeitpunkt nach Wahl des Antragstellers. Zu diesem Stichtag ist eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Saisonware und verderblichen Ware

vorzunehmen. Bei der Schlussrechnung ist eine Einzelbewertung der Bestände vorzunehmen. Stichtag für die Bewertung der Sommer-/ Herbstsaisonware ist der 31. Dezember 2021. Zu bewerten sind zu diesen Stichtagen die Abgabepreise der betrachteten und veräußerten Waren und etwaige Restwerte noch vorhandener Restbestände der betrachteten Waren. Werterhellende Tatsachen nach dem Stichtag sind nicht zu berücksichtigen.

Eine Vernichtung von einer dauerhaften Wertminderung unterliegenden Ware ist zu vermeiden. Deshalb sind für die Ermittlung des förderfähigen Betrags die kumulierten Abgabepreise mit wenigstens 10 Prozent der kumulierten Einkaufspreise anzusetzen. Wird unverkäufliche Ware für wohltätige Zwecke gespendet, kann ein Abgabepreis von Null angesetzt werden.

Die summierten förderfähigen Kosten für die gesamte betrachtete Ware können frei auf die Fördermonate der Laufzeit der Überbrückungshilfe aufgeteilt werden, für die der Antragsstellende antragsberechtigt ist. Eine monatliche Höchstgrenze für die ansatzfähigen Abschreibungen pro Fördermonat existiert nicht, allerdings sind bei der Aufteilung der förderfähigen Fixkosten auf die Fördermonate die allgemeinen Obergrenzen für die Zuschüsse pro Fördermonat zu beachten. Die Erstattung dieser so aufgeteilten Summe erfolgt – wie auch bei den anderen Fixkosten in diesem Fördermonat – anhand des jeweiligen Umsatzeinbruchs im entsprechenden Fördermonat. Antragsstellende dürfen die für sie günstigste Aufteilung vornehmen.

Dabei sind umfassende Dokumentations- und Nachweispflichten für den jeweiligen Verbleib bzw. des Restwerts der Waren zum Zeitpunkt des Stichtags (31. Dezember 2021) zu erfüllen. Insbesondere müssen für die Schlussabrechnung Inventurbewertungen oder andere stichhaltige Belege für Warenbestand und seine Veränderungen, inklusive Bewertung, vorgelegt werden. Eine Erklärung des Antragstellers zu Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und eine Bestätigung durch den prüfenden Dritten zur Plausibilität der Angaben ist mit der Schlussabrechnung vorzulegen. [Näheres zur Berechnung der Warenwertabschreibungen erläutern die FAQ.] Über die regulären Stichproben im Rahmen der Überbrückungshilfe III hinaus sind bei allen Anträgen mit Warenwertabschreibungen über 1.000.000 Euro Kontrollen durch die Bewilligungsstellen der Länder zwingend vorgeschrieben.

(3) Kosten gelten dann als nicht einseitig veränderbar, wenn das zugrunde liegende Vertragsverhältnis nicht innerhalb des Förderzeitraums gekündigt oder im Leistungsumfang reduziert werden kann, ohne das Aufrechterhalten der betrieblichen Tätigkeit zu gefährden. Die betrieblichen Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 müssen vor dem 30. Juni 2021 begründet worden sein. Davon ausgenommen sind Fixkosten, die nach dem 30. Juni 2021 entstehen und betriebsnotwendig sind, beziehungsweise zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich sind (z. B. Leasingverträge, die auslaufen sind, und ein vorher vorhandenes, erforderliches Objekt (z. B. Fahrzeug) durch ein neues ersetzen. Dabei sind maximal die Kosten in bisheriger Höhe ansetzbar.

(4) Zahlungen für betriebliche Fixkosten, die an mit der/dem Antragsteilenden verbundene Unternehmen im Sinne von Buchstabe H I. Ziffer 2 Absatz 5 gehen, sind nicht förderfähig.

(5) Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, erhalten alternativ zur Personalkostenpauschale eine Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“) als Zuschuss zu den dadurch steigenden Personalkosten. Sie erhalten auf die Differenz der tatsächlichen Personalkosten im Fördermonat Juli 2021 zu den Personalkosten im Mai 2021 einen Zuschuss von 60 Prozent. Im August beträgt der Zuschuss 40 Prozent und im September 20 Prozent [Näheres erläutern die FAQ.].

5. Höhe, Auszahlung und Verwendung der Überbrückungshilfe; Verlustanrechnung

(1) Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- bis zu 100 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzrückgang,
- bis zu 60 Prozent der Fixkosten bei Umsatzrückgang zwischen 50 Prozent und 70 Prozent,
- bis zu 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzrückgang zwischen 30 Prozent und unter 50 Prozent

im Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019. Kleine und Kleinunternehmen (gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014) sowie Soloselbständige oder selbständige Angehörige der freien Berufe können wahlweise als Vergleichsgröße im Rahmen der Ermittlung des Umsatzrückgangs im Verhältnis zum jeweiligen Fördermonat den durchschnittlichen Monatsumsatz des Jahres 2019 zum Vergleich heranziehen.

Junge Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet wurden, Soloselbständige oder selbständige Angehörige der freien Berufe, die ihre selbständige oder freiberufliche Tätigkeit zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 aufgenommen haben, können Überbrückungshilfe erhalten in Höhe von:

- bis zu 100 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzrückgang,
- bis zu 60 Prozent der Fixkosten bei Umsatzrückgang zwischen 50 Prozent und 70 Prozent,
- bis zu 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzrückgang zwischen 30 Prozent und unter 50 Prozent

im Fördermonat im Vergleich zum durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019 oder der beiden Vorrisenmonate Januar und Februar 2020 oder der Monate Juni bis September 2020. Alternativ können diese Unternehmen bei der Ermittlung des notwendigen Referenzumsatzes auf den monatlichen steuerlichen Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes 2020, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ angegeben wurde, abstellen.

Für junge Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und 31. Oktober 2020 gegründet wurden, Soloselbständige oder selbständige Angehörige der freien Berufe, die ihre selbständige oder freiberufliche Tätigkeit zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 aufgenommen haben, beträgt die Höhe der Überbrückungshilfe III und III Plus in den Grenzen der einschlägigen Kleinbeihilfenregelung insgesamt maximal 1.800.000 Euro pro jungem Unternehmen, junger/jungem Soloselbständigen oder junger/jungem selbständigen Angehörigen der freien Berufe über den gesamten beihilfefähigen Zeitraum gemäß Buchstabe H I. Ziffer 2 Absatz 9.

Für Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Hauptwerb mit einem monatlichen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent innerhalb des Zeitraums von November 2020 bis September 2021 werden folgende Aufschläge (Eigenkapitalzuschuss) auf die Überbrückungshilfe III Plus im jeweiligen Monat des Erreichens der Schwelle gewährt:

- 25 Prozent auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Buchstabe H I. Ziffer 4 Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in drei Monaten,
- 35 Prozent auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Buchstabe H I. Ziffer 4 Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in vier Monaten,
- 40 Prozent auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Buchstabe H I. Ziffer 4 Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in fünf oder mehr Monaten.

Die entsprechenden Monate müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen. Es werden nur Monate berücksichtigt, für die Überbrückungshilfe III bzw. III Plus beantragt wurde. Bei Unternehmen, die November- und/oder Dezemberhilfe erhalten, wird im jeweiligen Monat November und/oder Dezember ein Umsatzrückgang von 50 Prozent angenommen.

Für Sonderregelungen geltend gemachte Fixkosten fallen nicht unter den Eigenkapitalzuschuss.

(1a) Nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 können grundsätzlich nur Beihilfen als Beitrag zu den ungedeckten Fixkosten vergeben werden. Ungedekte Fixkosten entsprechen den Verlusten, die Unternehmen für den Förderzeitraum im Sinne von Buchstabe H I. Ziffer 2 Absatz 9 in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen. Nicht berücksichtigungsfähig sind einmalige Verluste aus Wertminderung. Es können bei Antragstellung Verlustprognosen für den vom Antrag umfassten Zeitraum zugrunde gelegt werden.

Hinsichtlich der zulässigen Beihilfeintensität wie auch der übrigen beihilferechtlichen Voraussetzungen dürfen die Bestimmungen der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 nicht überschritten werden. Die auf Basis der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gewährte Überbrückungshilfe III Plus (zuzüglich bereits gewährter Unterstützungsleistungen auf Basis der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020, insbes.

Reiseveranstalter sind antragsberechtigt für diejenigen Zeiträume, in denen ihr Umsatzrückgang aufgrund der Beschlüsse und Maßnahmen von Bund und Ländern zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in Bezug auf den Reiseverkehr mindestens 80 Prozent beträgt. Zudem müssen die Unternehmen bis zum 1. Februar 2020 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben.

Es ist der tatsächlich entstandene Schaden in den vom Lockdown betroffenen Monaten, jeweils auf den Tag berechnet, im Wege einer Ex-Post-Betrachtung zu ermitteln. Die Hilfen dürfen für Schäden gewährt werden, die in den vom Lockdown betroffenen Zeiträumen zwischen dem 16. März 2020 und dem 31. Dezember 2021 entstanden sind bzw. entstehen, einschließlich für solche Schäden, die nur in einem Teil dieses Zeitraums seit dem 16. März 2020 entstanden sind bzw. entstehen.

Das zur Ermittlung des Schadens heranzuziehende Betriebsergebnis ist die Summe aus Umsatzerlösen, Nettobestandsänderungen, aktivierten Eigenleistungen und sonstigen betrieblichen Erträgen abzüglich Materialaufwand, Personalaufwand, Abschreibungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen. Der zugrundeliegende Umsatz entspricht wiederum gemäß § 1 Umsatzsteuergesetz im Wesentlichen den Lieferungen und Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt seines Unternehmens ausführt. Ein Umsatz wurde dann in einem bestimmten Monat erzielt, wenn die Leistung in diesem Monat erbracht wurde. Das Betriebsergebnis soll über die monatliche handelsübliche Ausweisung der Gewinne und Verluste, die nach Maßgabe von Handels- und Steuergesetzen ermittelt werden, belegt werden. Das durch solche Unterlagen festgestellte Betriebsergebnis ist nach Erstellung von geprüften Jahresabschlüssen oder der steuerlichen Ergebnisrechnung durch den Begünstigten im Nachhinein auf Richtigkeit der vorangegangenen Ausweisung zu prüfen und Beiträge, die den endgültigen Beihilfebetrag übersteigen, sind zurückzuzahlen.

Die beihilfegebende Stelle hat spätestens im Rahmen der Schlussabrechnung, gemäß § 6 Absatz 3 der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19, eine Nachberechnung des Schadens auf Grundlage der vom Antragsteller bzw. prüfenden Dritten vorgelegten Unterlagen durchzuführen.

(1c) Die Antragstellenden bzw. die von ihnen beauftragten prüfenden Dritten müssen bei Antragstellung erklären, ob die in Absatz 1a und Absatz 1b genannte zulässige Beihilfe-

Überbrückungshilfe II und III, ggf. Novemberhilfe, ggf. Dezemberhilfe) darf höchstens 70 Prozent der ungedeckten Fixkosten, d. h. der Verluste der/des Antragstellenden im beihilfefähigen Zeitraum (1. März 2020 bis 30. September 2021), betragen.

Dies gilt nicht für Kleine und Kleinstunternehmen (gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014, d. h. weniger als 50 Beschäftigte und ein Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz von maximal 10 Mio. Euro), die auf Basis der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 Überbrückungshilfe beantragen. Bei diesen Unternehmen darf der Gesamtbeitrag der Überbrückungshilfe (zuzüglich des Gesamtbetrags sonstiger Unterstützung auf Basis der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020) höchstens 90 Prozent der ungedeckten Fixkosten, d. h. der Verluste im beihilfefähigen Zeitraum betragen.

Die tatsächliche saldierte Höhe der Verluste der/des Antragstellenden im beihilfefähigen Zeitraum ist am Ende des beihilfefähigen Zeitraums nach Prüfung und Bestätigung durch einen prüfenden Dritten vom Antragstellenden nachzuweisen.

(1b) Nach der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19, können Beihilfen nur für entstandene Schäden vergeben werden, die in einer direkten Verbindung zur Betroffenheit durch einen angeordneten Lockdown-Beschluss des Bundes und der Länder zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie stehen. Der Schaden wird dabei aus der Differenz zwischen dem Betriebsergebnis der von einer Schließungsanordnung betroffenen Zeitraums zwischen dem 16. März 2020 und dem 31. Dezember 2021 und dem ggf. um 5 Prozent geminderten kontrafaktischen Betriebsergebnis des Vergleichszeitraums im Jahr 2019 ermittelt. Die Antragsberechtigung und die Berechnung des ausgleichsfähigen Schadens erfolgt gemäß den Vorgaben in § 2 und § 3 der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19. Es ist sicherzustellen, dass eine Überkompensation der pandemiebedingten wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist. Soweit ein Schaden nicht auf einen Lockdown-Beschluss zurückgeht, ist er nicht ersatzfähig.

Antragsberechtigt sind Unternehmen nur dann, wenn sie ihren Geschäftsbetrieb aufgrund einer von Bund und Ländern erlassenen Schließungsanordnung einstellen müssen oder wenn sie nachweislich und regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen. Reisebüros und

(3) Das Konsolidierungsgebot gilt nicht für gemeinnützig geführte Unternehmen. In jedem Fall sind die beihilferechtlichen Bedingungen von Buchstabe G I. Ziffer 9 Absatz 4 zu beachten.

(4) Die Bemessung der konkreten Höhe der Überbrückungshilfe orientiert sich an der tatsächlichen Umsatzentwicklung in den Fördermonaten im Sinne von Buchstabe H I. Ziffer 2 Absatz 9. Liegt der Umsatzrückgang im Fördermonat bei weniger als 30 Prozent im Vergleich zum Umsatz des Vergleichsmonats, entfällt die Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. Sollten die tatsächlichen Umsatzrückgänge und/oder tatsächlich angefallenen förderfähigen Fixkosten höher ausfallen als bei der Antragstellung angegeben, erfolgt auf entsprechenden Antrag im Rahmen der Schlussabrechnung eine Aufstockung der Überbrückungshilfe. Antragstellende, die aufgrund von geringeren Umsatzeinbrüchen im Förderzeitraum gemäß Buchstabe H I. Ziffer 2 Absatz 9 als prognostiziert, die volle Überbrückungshilfe zurückzahlen müssen, erhalten dennoch einen Zuschuss in Höhe von 40 Prozent der durch den prüfenden Dritten in Rechnung gestellten Antragskosten.

(5) Die Überbrückungshilfe ist auch dann zurückzuzahlen, wenn die/der Antragstellende seine Geschäftstätigkeit vor dem 30. September 2021 dauerhaft einstellt. Die Bewilligungsstellen dürfen keine Überbrückungshilfe auszahlen, wenn sie Kenntnis davon haben, dass die/der Antragstellende seinen Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt oder die Insolvenz angemeldet hat. Satz 2 gilt auch, wenn ein Unternehmen seine Geschäftstätigkeit zwar nach dem 30. September 2021, jedoch vor Auszahlung der Zuschüsse dauerhaft einstellt. Hat die/der Antragstellende die Absicht, einen Corona-bedingt geschlossenen Geschäftsbetrieb wieder aufzunehmen, verzögert sich jedoch die Wiedereröffnung, weil fortbestehende gesundheitspolitische Beschränkungen einen wirtschaftlichen Betrieb noch nicht zulassen, liegt keine dauerhafte Einstellung des Geschäftsbetriebs vor.

(6) Unternehmen, deren Förderung mehr als 12 Mio. Euro beträgt, müssen für das Jahr 2021 folgende Bedingungen erfüllen: Keine Entnahmen, Gewinn- und Dividendenausschüttungen sowie keine Gewährung von Darlehen der Gesellschaft an Gesellschafter sowie keine Rückführung oder Zinszahlung von Gesellschafterdarlehen. Dies gilt auch für bereits von Hauptversammlungen gefasste Gewinn- und Dividendenausschüttungsbeschlüsse. Ausgenommen sind gesetzlich vorgeschriebene

Höchstgrenze bzw. im Falle der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19, der ausgleichsfähige Schaden, soweit zum Antragszeitpunkt abschätzbar, überschritten werden wird.

Wird der zulässige Höchstbetrag für Beihilfen bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung voraussichtlich überschritten, so wird die entsprechende Überbrückungshilfe im Rahmen der Antragstellung gekürzt.

(2) Die Überbrückungshilfe kann entsprechend der in Buchstabe H I. Ziffer 3 Absatz 1 genannten Voraussetzungen für bis zu drei Monate beantragt werden. Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe für Antragsberechtigte im Sinne von Buchstabe H I. Ziffer 3 Absatz 1 beträgt 10.000.000 Euro pro Monat. Dies gilt auch für verbundene Unternehmen im Sinne von Buchstabe H I. Ziffer 2 Absatz 5.

Die maximale Gesamthöhe der Überbrückungshilfe III und III Plus auf Grundlage der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19, beträgt insgesamt 40.000.000 Euro.

Daraus ergibt sich für den gesamten Förderzeitraum beider Hilfsprogramme ein maximaler Zuschuss von insgesamt bis zu 52 Millionen Euro, soweit der Antragsteller keine Beihilfen aus anderen staatlichen Corona-Förderprogrammen auf Basis der o.g. Beihilferahmen erhalten hat.

Für junge Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und 31. Oktober 2020 gegründet wurden, Soloselbständige oder selbständige Angehörige der freien Berufe, die ihre selbständige oder freiberufliche Tätigkeit zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 aufgenommen haben, beträgt die Höhe der Überbrückungshilfe in den Grenzen der einschlägigen Kleinbeihilfenregelung maximal 1.800.000 Euro pro jungem Unternehmen, jungem Soloselbständigen oder jungem selbständigen Angehörigen der freien Berufe über den gesamten beihilfefähigen Zeitraum (März 2020 bis September 2021).

In jedem Fall sind die beihilferechtlichen Bedingungen von Buchstabe H I. Ziffer 9 Absatz 4 zu beachten.

Dividendenausschüttungen und fällige Steuerzahlungen der Gesellschafter die aus dem Unternehmen resultieren. Zudem dürfen Organmitgliedern und Geschäftsleitern keine Boni, andere variable oder vergleichbare Vergütungsbestandteile gewährt werden. Gleiches gilt auch für Sonderzahlungen in Form von Aktienpaketen, Gratifikationen oder andere gesonderte Vergütungen neben dem Festgehalt sowie sonstige in das freie Ermessen des Unternehmens gestellte Vergütungsbestandteile und rechtlich nicht gebotene Abfindungen.

Soweit entsprechende Zahlungen bis zum Ablauf des 10. Juni 2021 bereits geleistet wurden, werden diese auf die Förderung angerechnet.

6. Verfahren bei Antragstellung und nach Abschluss der Förderung im Falle der Antragstellung durch einen prüfenden Dritten

(1) Die Antragstellung wird ausschließlich von einer/im vom Antragstellenden beauftragten Steuerberater/in, Steuerbevollmächtigte/n, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigten Buchprüfer/in, Steuerbevollmächtigte/n oder Rechtsanwält/-anwältin durchgeführt („prüfender Dritter“), wenn es sich nicht um die Beantragung der Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe Plus“) bei Antragstellung durch natürliche Personen handelt.

Die/der Steuerberater/in, Steuerbevollmächtigte/n, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte Buchprüfer/in, Steuerbevollmächtigte/n oder Rechtsanwält/-anwältin muss ihr/sein Einverständnis erklären, dass ihre/seine Eintragung im Berufsregister der zuständigen Steuerberaterkammer bzw. der Wirtschaftsprüferkammer bzw. der Rechtsanwaltskammer nachgeprüft wird.

(2) Zur Identität und Antragsberechtigung des Antragstellenden sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen, die die/der Steuerberater/in, Steuerbevollmächtigte/n, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte/n Buchprüfer/in, Steuerbevollmächtigte/n oder Rechtsanwält/-anwältin anhand geeigneter Unterlagen überprüfen muss:

- a) Name und Firma,

- b) Steuernummer der antragstellenden Unternehmen und oder steuerliche Identifikationsnummer der betroffenen natürlichen Personen,
- c) Geburtsdatum bei natürlichen Personen,
- d) zuständige Finanzämter,
- e) IBAN einer der bei einem der unter d) angegebenen Finanzämter hinterlegten Kontoverbindungen,
- f) Adresse des inländischen Sitzes der Geschäftsführung, oder, soweit kein inländischer Sitz der Geschäftsführung vorhanden ist, Adresse der inländischen Betriebsstätte,
- g) Erklärung über etwaige mit der/dem Antragstellenden verbundene Unternehmen im Sinne von Buchstabe H I. Ziffer 2 Absatz 5,
- h) Zusicherung der/des Antragstellenden, dass der Umsatz des antragstellenden Unternehmens im Sinne von Buchstabe H I. Ziffer 2 Absatz 4 im Jahr 2020 nicht mehr als 750 Mio. Euro betrug,
- i) Angabe der Branche des Antragstellenden anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) und
- j) Im Falle von Soloselbstständigen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe: Erklärung des Antragstellenden, im Hauptberuf im Sinne von Buchstabe H I. Ziffer 2 Absatz 1 tätig zu sein,

Zudem hat die/der Antragstellende

- a) den Umsatzrückgang gemäß Buchstabe H I. Ziffer 3 Absatz 1,
- b) eine Prognose der Höhe der betrieblichen Fixkosten nach Buchstabe H I. Ziffer 4 und
- c) eine Prognose der voraussichtlichen Umsatzentwicklung für den jeweiligen Fördermonat glaubhaft zu machen.

Im Falle von Einzelhandelsunternehmen, die Abschreibungen von Umlaufvermögen gemäß Buchstabe H I. Ziffer 4 Absatz 2 Nr. 4 geltend machen, hat die/der Antragstellende gegenüber dem prüfenden Dritten durch geeignete Unterlagen die Höhe der kumulierten Einkaufspreise sowie der kumulierten Abgabepreise der angesetzten Waren nachzuweisen.

Der Nachweis einer direkten Betroffenheit kann beispielsweise erfolgen durch die im Gewerbeschein, Handelsregister oder der steuerlichen Anmeldung angegebene wirtschaftliche Tätigkeit.

(3) Ergänzend zu den Angaben nach Absatz 2 hat die/der Antragstellende in dem Antrag die Richtigkeit insbesondere der folgenden Angaben zu versichern:

- a) Erklärung der/des Antragstellenden, ob und wenn ja in welcher Höhe Leistungen aus anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder nach Buchstabe H I. Ziffer 9 in Anspruch genommen wurden,
- b) Erklärung, der/des Antragstellenden, dass
 - i. im Falle von Unternehmen, die vor dem 1. Januar 2019 gegründet wurden und Fixkosten geltend machen, durch die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfe der beihilferechtlich nach
 1. „geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“, gegebenenfalls kumuliert mit dem Höchstbetrag der De-Minimis-Verordnung, bzw.
 2. wahlweise der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ bzw.
 3. wahlweise nach der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ kumuliert mit der „geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ bzw.
 4. wahlweise nach der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ kumuliert mit der „geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“,
 5. wahlweise der „Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19“, bzw.
 6. wahlweise der „Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19“, wahlweise kumuliert mit den unter 2.-4. genannten beihilferechtlichen Regelungen
 zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird,
 - ii. im Falle von Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet worden sind, der beihilferechtlich nach der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird

- c) Erklärung der/des Antragstellenden, ob und wenn ja in welcher Höhe für den Leistungszeitraum Leistungen aus Versicherungen nach Buchstabe H I. Ziffer 9 erhalten wurden oder angemeldet wurden,
- d) Erklärung der/des Antragstellenden, dass die Fördervoraussetzungen zur Kenntnis genommen wurden,
- e) Erklärung der/des Antragstellenden zu Steuererlassen gemäß der Anlage zu diesen Vollzugshinweisen.
- f) Erklärung zu den weiteren subventionserheblichen Tatsachen,
- g) Erklärung der/des Antragstellenden, dass sie/er geprüft hat, ob es sich bei ihrem/seinem Unternehmen um ein verbundenes Unternehmen im Sinne von Buchstabe H I. Ziffer 2 Absatz 5 handelt und sie/er die Richtigkeit der Angaben bestätigt,
- h) Erklärung der/des Antragstellenden, dass sie/er die Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber den Bewilligungsstellen und den Strafverfolgungsbehörden befreit, soweit es sich um Angaben/Daten der/des Antragstellenden handelt, die für die Gewährung der Billigkeitsleistung von Bedeutung sind (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO),
- i) Einwilligung gem. Art. 6 DSGVO, dass die Bewilligungsstelle zur Prüfung der Antragsberechtigung die Angaben im Antrag mit anderen Behörden im Sinne des § 1 VwVfG, unabhängig davon, ob sie Bundes- oder Landesrecht ausführen, abgleicht. In Fällen, in denen es sich bei der Bewilligungsstelle um eine Bank handelt, wird diese im Falle des § 15 BlnDSG vom Bankgeheimnis befreit. Zudem Einwilligung, dass die Finanzbehörden der Bewilligungsstelle die für die Antragsbearbeitung zweckdienlichen Auskünfte durch Übermittlung dem Steuergeheimnis unterliegender Daten erteilen dürfen,
- j) Im Falle von jungen Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet wurden, Soloselbständigen oder selbständigen Angehörige der freien Berufe, die ihre selbständige oder freiberufliche Tätigkeit zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 aufgenommen haben, eine Erklärung des Antragstellenden über die Höhe anlässlich der Gründung gegenüber den Finanzbehörden im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung erklärten geschätzten Jahresumsatzes 2020 (in Fällen, in denen dieser nach Buchstabe H I. Ziffer 3 Absatz 1 als Referenzumsatz herangezogen wurde), bspw. auf Grundlage des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung.

Rechtsanwalt/-anwältin berücksichtigt im Rahmen ihrer/seiner Plausibilitätsprüfung insbesondere die folgenden Unterlagen:

- a) Umsatzsteuervoranmeldungen oder Betriebswirtschaftliche Auswertung des Jahres 2019, 2020 und, soweit vorliegend, 2021 (in Fällen von Unternehmen, die nach dem 1. Januar 2019 gegründet worden sind, des Zeitraums seit Gründung),
- b) Jahresabschluss 2019 und, soweit bereits vorliegend, Jahresabschluss 2020,
- c) Umsatz-, Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2019 (und falls vorliegend Umsatz-, Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2020),
- d) Umsatzsteuerbescheid 2019 (und falls vorliegend, Umsatzsteuerbescheid 2020) und
- e) Aufstellung der von Buchstabe H i. Ziffer 4 erfassten betrieblichen Fixkosten des Jahres 2019 und 2020 und, soweit vorliegend, 2021
- f) Bewilligungsbescheid, falls dem Antragstellenden Soforthilfe, Überbrückungshilfe I und/oder II und/oder III, und/oder November-/Dezemberhilfe gewährt wurde.

Bei der Prognose über die Umsatzentwicklung darf das Fortbestehen der tatsächlichen und rechtlichen Situation im Hinblick auf die Eindämmung der Corona-Pandemie zugrunde gelegt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht.

Sofern der beantragte Betrag der Überbrückungshilfe nicht höher als 10.000 Euro für drei Monate ist, kann die/der Steuerberater/in, Steuerbevollmächtigte/n, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte Buchprüfer/in oder Rechtsanwalt/-anwältin ihre/seine Plausibilitätsprüfung auf die Prüfung offensichtlicher Widersprüche oder Falschangaben beschränken.

(5) Nach Ablauf des letzten Fördermonats bzw. nach Bewilligung, spätestens jedoch bis 30. Juni 2022, legt die/der Antragstellende über die/den von ihr/ihm beauftragte/n Steuerberater/in, Steuerbevollmächtigte/n, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte Buchprüfer/in oder Rechtsanwalt/-anwältin eine Schlussabrechnung über die von ihr/ihm empfangenen Leistungen vor. In der Schlussabrechnung bestätigt die/der Steuerberater/in, Steuerbevollmächtigte/n, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte Buchprüfer/in oder Rechtsanwalt/-anwältin den tatsächlich entstandenen Umsatzrückgang im Zeitraum Juli 2021 bis September 2021 und den tatsächlich erzielten Umsatz im jeweiligen Fördermonat im Verhältnis zum Vergleichsmonat. Zudem muss die Bestätigung im Wege einer detaillierten Auflistung die tatsächlich angefallenen betrieblichen Fixkosten in den jeweiligen Fördermonaten sowie die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen

k) Erklärung der/des Antragstellenden, dass sie/er der Weitergabe von Daten an die Finanzbehörden durch die Bewilligungsstellen zustimmt, soweit diese für die Besteuerung relevant sind (§ 93 AO),

- l) Erklärung der/des Antragstellenden, falls sie/er im Jahr 2019 und/oder 2020 von der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) Gebrauch gemacht hat.
- m) Falls Abschreibungen als Fixkosten geltend gemacht werden: Eine Erklärung, dass die Dokumentations- und Nachweispflichten für den jeweiligen Verbleib bzw. die Wertentwicklung der Waren zur Kenntnis genommen wurden.
- n) Erklärung von Antragstellenden, deren Förderung mehr als 12 Mio. Euro beträgt, dass Sie die in Buchstabe H i. Ziffer 5 Absatz 5 für das Jahr 2021 genannten Bedingungen erfüllen. Wenn Zahlungen oder Leistungen nach Buchstabe H i. Ziffer 5 Absatz 5 bis zum Abschluss des 10. Juni 2021 gewährt wurden, hat der Antragsteller diese vollumfänglich und unverzüglich der für seinen Antrag zuständigen Bewilligungsstelle zu melden. Die Zahlungen werden in diesem Fall auf die Förderhöhe angerechnet und diese entsprechend reduziert.

Zudem hat die/der Antragstellende zu erklären, dass ihr/ihm bekannt ist, dass die Bewilligungsstellen von den Finanzbehörden Auskünfte über die/den Antragstellenden einholen dürfen, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Überbrückungshilfe erforderlich sind (§ 31a Abgabenordnung). Die/der Antragstellende hat gegenüber den Bewilligungsstellen zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die den Bewilligungsstellen im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.

(4) Die/der Antragstellende muss die Angaben zu seiner Identität und Antragsberechtigung, insbesondere die Richtigkeit der Angaben nach Absatz 2 Satz 1 und die Plausibilität der Angaben nach Absatz 2 Satz 2, durch die/den mit der Durchführung der Antragstellung beauftragte/n Steuerberater/in, Steuerbevollmächtigte/n, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte/n Buchprüfer/in oder Rechtsanwalt/-anwältin bestätigen lassen. Die/der Steuerberater/in, Steuerbevollmächtigte/n, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte Buchprüfer/in oder

aus anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder nach Buchstabe H I. Ziffer 9 sowie die tatsächlich erhaltenen Versicherungszahlungen umfassen. Dabei sind bei Unternehmen, die im Rahmen der Sonderregelung für den Einzelhandel Abschreibungen als Fixkosten geltend machen, umfassende Dokumentations- und Nachweispflichten für den jeweiligen Verbleib bzw. die Wertentwicklung der Waren zu erfüllen. Insbesondere müssen für die Schlussabrechnung Inventurbewertungen oder andere stichhaltige Belege für Warenbestand und seine Veränderungen, inklusive Bewertung, vorgelegt werden.

Ebenfalls ist zu bestätigen, dass durch die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfe der beihilferechtlich nach

- der „geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“, gegebenenfalls kumuliert mit dem Höchstbetrag der De-Minimis-Verordnung, bzw.
- „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ zulässige Höchstbetrag bzw.
- wahlweise der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ kumuliert mit der „geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ bzw.
- wahlweise der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ kumuliert mit der „geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“, kumuliert mit der De-Minimis-Verordnung,
- wahlweise der „Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19“, bzw.
- wahlweise der „Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19“, wahlweise kumuliert mit den unter 2.-4. genannten beihilferechtlichen Regelungen

nicht überschritten wird.

Betroffene, die die Betriebskostenpauschale („Neustartilfe Plus“) im Sinne von Buchstabe H I. Ziffer 4 Absatz 2 Nr. 1 beantragen, und Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet worden sind, haben zu bestätigen, dass der beihilferechtlich nach der „geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“, vorgesehene Höchstbetrag nicht überschritten wird. Bei ihrer/seiner Bestätigung des Umsatzes kann die/der Steuerberater/in, Steuerbevollmächtigte/n, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte Buchprüfer/in oder Rechtsanwalt/-anwältin die Daten aus den Umsatzsteuer-voranmeldungen der/des Antragstellenden zu Grunde legen.

(5a) Die/der Antragstellende muss gegenüber dem prüfenden Dritten nach Ablauf des Förderzeitraums bzw. der Bewilligung, spätestens aber zum 30. Juni 2022 die Höhe der tatsächlichen im beihilfefähigen Zeitraum eingetretenen Verluste nachweisen, soweit sie/er die Fixkostenhilfe in Anspruch nimmt. Der Nachweis der Verluste hat monatlich saldiert zu erfolgen, d. h. in einzelnen Monaten erzielte Gewinne müssen berücksichtigt werden.

Der Nachweis soll über die monatliche handelsübliche Ausweisung der Gewinne und Verluste, die nach Maßgabe von Handels- und Steuergesetzen ermittelt werden, erfolgen. Dies kann entweder eine monatsbezogene Gewinn- und Verlustrechnung, eine betriebswirtschaftliche Auswertung oder, bei Soloselbständigen, selbständigen Freiberuflern, Klein- und Kleinunternehmen, eine monatsbezogene Einnahmen-Überschuss-Rechnung sein, aus der die Höhe der Verluste hervorgeht. Als Einnahmen sind dabei auch Unterstützungen aus anderen Unterstützungsprogrammen des Bundes, der Länder und der Kommunen zu sehen, die sich auf den gleichen Förderzeitraum und die gleichen förderfähigen Kosten beziehen (z. B. Überbrückungshilfe II, Novemberhilfe plus), diese sind bei der Berechnung der ungedeckten Fixkosten mit den Kosten des Geschäftsbetriebs zu saldieren.

Die Richtigkeit des Verlustnachweises ist durch die/den von der/dem Antragstellenden beauftragte/n Steuerberater/in, Steuerbevollmächtigte/n, Wirtschaftsprüfer/in, Rechtsanwalt/-anwältin oder vereidigte/n Buchprüfer/in geprüft und bestätigt werden.

(6) Die/der Antragstellende muss der Bewilligungsstelle über den prüfenden Dritten die Schlussrechnung vollständig und auf Anforderung der Bewilligungsstelle mit allen ihren/seinen Angaben belegenden Nachweisen vorlegen. Falls die/der Antragstellende die Schlussrechnung und die ihre/seine Angaben belegenden Nachweise nicht vollständig vorlegt, mahnt ihn die Bewilligungsstelle einmal an mit der Aufforderung, die Schlussrechnung und alle ihre/seine Angaben belegenden Nachweise innerhalb der auf die Mahnung folgenden vier Wochen nachzureichen. Kommt die/der Antragstellende dem nicht nach, kann die Bewilligungsstelle die gesamte Überbrückungshilfe zurückfordern.

(7) Bei allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Überbrückungshilfe haben die Steuerberater/innen, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer/innen, vereidigten Buchprüfer/innen oder Rechtsanwält/-anwältinnen ihre allgemeinen Berufspflichten zu

- f) Adresse des inländischen Sitzes der Geschäftsführung, oder, soweit kein inländischer Sitz der Geschäftsführung vorhanden ist, Adresse der inländischen Betriebsstätte,
- g) Angabe der Branche der/des Antragstellenden anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008),
- h) Umsatz im Vergleichszeitraum gemäß Buchstabe H I. Ziffer 2 Absatz 8a,
- i) Erklärung, dass eine Endabrechnung durch Selbstprüfung nach Ablauf des Förderzeitraums erfolgt, spätestens bis zum 31. März 2022,
- j) Erklärung der/des Antragstellenden, im Hauptwerb im Sinne von Buchstabe H I. Ziffer 2 Absatz 1 tätig zu sein.

(3) Ergänzend zu den Angaben nach Absatz 2 hat die/der Antragstellende in dem Antrag die Richtigkeit insbesondere der folgenden Angaben zu versichern bzw. die folgenden Erklärungen abzugeben:

- a) Erklärung der/des Antragstellenden, den Umsatz im Vergleichszeitraum gemäß Buchstabe H I. Ziffer 2 Absatz 8a korrekt angegeben zu haben und Verpflichtung zu einer Endabrechnung durch Selbstprüfung nach Ablauf des Förderzeitraums, spätestens jedoch bis zum 31. März 2022.
- b) Erklärung der/des Antragstellenden, dass durch die Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe der beihilferechtlich nach der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird.
- c) Erklärung der/des Antragstellenden, dass die Antragsvoraussetzungen zur Kenntnis genommen wurden.
- d) Erklärung zu den weiteren subventionserheblichen Tatsachen.
- e) Erklärung der/des Antragstellenden, dass sie/er die Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber den Bewilligungsstellen und den Strafverfolgungsbehörden befreit, soweit es sich um Angaben/Daten der/des Antragstellenden handelt, die für die Gewährung der Überbrückungshilfe von Bedeutung sind (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO).
- f) Einwilligung gem. Art. 6 DSGVO, dass die Bewilligungsstelle zur Prüfung der Antragsberechtigung die Angaben im Antrag mit anderen Behörden im Sinne des § 1 VwVfG, unabhängig davon, ob sie Bundes- oder Landesrecht ausführen, abgleicht. In Fällen, in denen es sich bei der Bewilligungsstelle um eine Bank handelt, wird diese im Falle des § 15 BlnDSG vom Bankgeheimnis befreit. Zudem

beachten. Wenn die vom prüfenden Dritten geltend gemachten Antrags- und Beratungskosten zu den in vergleichbaren Fällen üblicherweise geltend gemachten Antrags- und Beratungskosten in einem eklatanten Missverhältnis stehen, hat die zuständige Bewilligungsstelle die Gründe für die geltend gemachten Antrags- und Beratungskosten, ggf. in Rücksprache mit dem prüfenden Dritten, zu ermitteln. Lassen sich die Gründe für unverhältnismäßig hohe Antrags- und Beratungskosten nicht hinreichend aufklären, ist die Bewilligungsstelle angehalten, im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens die Erstattung von Antrags- und Beratungskosten nur entsprechend des üblichen Maßes dieser Kosten teilzubewilligen. Entsprechende Fälle teilt die Bewilligungsstelle dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie der zuständigen Kammer zur etwaigen Überprüfung einer Verletzung von Berufspflichten mit. Eine darüberhinausgehende Haftung gegenüber dem die Überbrückungshilfe gewährenden Land ist ausgeschlossen.

(8) Antragstellung und Schlussabrechnung erfolgen ausschließlich in digitaler Form über ein Internet-Portal des Bundes.

7. Verfahren bei Antragstellung und nach Abschluss der Leistung im Falle der Antragstellung im eigenen Namen

(1) Eine Antragstellung im eigenen Namen ist möglich, sofern es sich um die Beantragung der Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe Plus“) für natürliche Personen handelt.

(2) Zur Identität und Antragsberechtigung der/des Antragstellenden sowie zur Bemessungsgrundlage der Überbrückungshilfe sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen:

- a) Name, Anschrift und ggf. Firma,
- b) steuerliche Identifikationsnummer der betroffenen natürlichen Personen, Umsatzsteuer-ID, bzw. Steuernummer der antragstellenden Unternehmen,
- c) Geburtsdatum bei natürlichen Personen,
- d) zuständige Finanzämter,
- e) IBAN einer der bei einem der unter d) angegebenen Finanzämter hinterlegten Kontoverbindungen,

Einwilligung, dass die Finanzbehörden der Bewilligungsstelle die für die Antragsbearbeitung zweckdienlichen Auskünfte durch Übermittlung dem Steuergeheimnis unterliegender Daten erteilen dürfen,
 g) Erklärung der/des Antragsstellenden, dass sie/er der Weitergabe von Daten an die Finanzbehörden durch die Bewilligungsstellen zustimmt, soweit diese für die Besteuerung relevant sind (§ 93 AO).

Zudem hat die/der Antragstellende zu erklären, dass ihr/ihm bekannt ist, dass die Bewilligungsstellen von den Finanzbehörden Auskünfte über die/den Antragstellenden einholen dürfen, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Überbrückungshilfe erforderlich sind (§ 31a Abgabenordnung). Die/der Antragstellende hat gegenüber den Bewilligungsstellen zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die den Bewilligungsstellen im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen,

(4) Auf Anforderung der Bewilligungsstelle hat die/der Antragstellende ihre/seine Angaben nach Absatz 2 und 3 durch geeignete Unterlagen zu belegen. Die im Zusammenhang mit der Antragstellung verwendeten bzw. erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Überbrückungshilfe mindestens 10 Jahre bereitzuhalten (Buchstabe H I. Ziffer 11 Absatz 1).

(5) Die Antragstellung erfolgt ausschließlich in digitaler Form über ein Internet-Portal des Bundes. Im Falle der Antragstellung im eigenen Namen hat die/der Antragstellende eine der auf dem Online-Portal des Bundes zu seiner Identifizierung bereitgestellten Verfahren zu nutzen.

8. Prüfung des Antrags und der Schlussabrechnung durch die Bewilligungsstellen

(1) Die Prüfung des Antrags, insbesondere die Prüfung, ob die Bestätigung einer/eines Steuerberaters/-beraterin, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfers/-prüferin, vereidigten Buchprüfers/-prüferin oder Rechtsanwalts/-anwältin Buchprüfers/-prüferin oder Rechtsanwalts/-anwältin nach Buchstabe H I.

Ziffer 6 Absatz 4 vorliegt und ob die/der Antragstellende alle für die Gewährung der Leistung maßgeblichen Erklärungen abgegeben hat, sowie die Entscheidung über die Bewilligung und über die Höhe der zu bewilligenden Leistung sind Aufgabe der Bewilligungsstelle. Dabei darf die Bewilligungsstelle auf die von der/dem Steuerberater/in, Steuerbevollmächtigte/n, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigten Buchprüfer/in oder Rechtsanwalts/-anwältin im Antrag gemachten Angaben vertrauen, soweit es keine Anhaltspunkte für Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Angaben gibt. Die Bewilligungsstelle trifft geeignete Maßnahmen, um Missbrauch zu verhindern. Insbesondere kann die Bewilligungsstelle Stichprobenartig die Angaben nach Buchstabe H I. Ziffer 6 Absatz 2 Satz 1 zur Identität und Antragsberechtigung der/des Antragstellenden sowie zur Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe der Überbrückungshilfe einschließlich der Neustarthilfe Plus und des Vorliegens eines Haupterwerbs mit den zuständigen Behörden, insbesondere den Finanzämtern, abgleichen. Dies gilt im verstärkten Maße für Anträge, die im eigenen Namen erfolgen. Die Bewilligungsstelle darf dazu regelmäßig die IBAN-Nummer der/des Antragstellenden mit Listen verdächtiger IBAN-Nummern, die ihr die Landeskriminalämter zur Verfügung stellen, abgleichen. Zum Zweck dieses Abgleichs darf die Bewilligungsstelle die jeweiligen Einzellisten der Landeskriminalämter zu einer Gesamtliste konsolidieren. Verdachtsabhängig überprüft die Bewilligungsstelle, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung vorliegen sowie für deren Höhe, und fordert dafür soweit erforderlich Unterlagen oder Auskünfte beim prüfenden Dritten, Antragstellenden oder Finanzamt an.

(1a) Für Anträge auf Grundlage der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19, hat die beihilfegebende Stelle spätestens im Rahmen der Schlussabrechnung gemäß § 6 Absatz 3 dieser Regelung eine Nachberechnung des Schadens auf Grundlage der vom Antragsteller bzw. prüfenden Dritten vorgelegten Unterlagen durchzuführen.

(2) Auszahlungen sollen unverzüglich nach der Bewilligung erfolgen.

(3) Nach Eingang der Unterlagen nach Buchstabe H I. Ziffer 6 Absatz 5 prüft die Bewilligungsstelle im Rahmen der Schlussabrechnung auf der Grundlage der vorgelegten Bestätigung der/des Steuerberaters/-beraterin, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfers/-prüferin, vereidigten Buchprüfers/-prüferin oder Rechtsanwalts/-anwältin das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung,

die Höhe und Dauer der Billigkeitsleistung nach Buchstabe H 1. Ziffer 5 sowie eine etwaige Überkompensation nach Buchstabe H 1. Ziffer 9. Die Bewilligungsstelle prüft die inhaltliche Richtigkeit der Bestätigung der/des Steuerberaters/-beraterin, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfers/-prüferin, vereidigten Buchprüfers/-prüferin oder Rechtsanwalts/-anwältin und aller für die Bewilligung der Billigkeitsleistung maßgeblichen Versicherungen und Erklärungen der/des Antragstellenden gemäß Buchstabe H 1. Ziffer 6 stichprobenartig und verdachtsabhängig nach.

(4) Zuviel gezahlte Leistungen sind zurückzufordern. Wenn die endgültige Höhe der Billigkeitsleistung die bereits gezahlten Zuschüsse übersteigt, erfolgt auf entsprechenden Antrag eine Nachzahlung für die vierte Phase der Überbrückungshilfe.

Der Bewilligungsstelle sind auf Basis der verpflichtenden Endabrechnung durch Selbstprüfung anfallende Rückzahlungen im Rahmen der Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe Plus“) bis zum 31. März 2022 unaufgefordert mitzuteilen und bis spätestens 30. September 2022 zu überweisen.

Falls eine Versicherung nach Buchstabe H 1. Ziffer 6 Absatz 3 d), e), f) oder g) oder Ziffer 7 Absatz 3 a), d) oder e) falsch ist, sind die Überbrückungshilfen vollumfänglich, im Falle des Buchstaben G 1. Ziffer 6 Absatz 3 a), b), c) oder n) oder Ziffer 7 Absatz 3 b)) anteilig zurückzufordern.

Falls die mit der Schlussabrechnung vorzulegende Erklärung des Antragstellers zur Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und/oder die Bestätigung durch den prüfenden Dritten zur Plausibilität der Angaben im Sinne von Buchstabe H 1. Ziffer 4 Absatz 2 Nr. 4 falsch sind, ist die Überbrückungshilfe vollumfänglich zurückzuzahlen.

9. Verhältnis zu anderen Hilfen

(1) Unternehmen, die eine Förderung durch die erste, zweite oder dritte Phase des Überbrückungshilfeprogramms oder die Soforthilfe des Bundes oder der Länder oder die Novemberhilfe oder die Dezemberhilfe in Anspruch genommen haben, aber weiter von Umsatzausfällen im oben genannten Umfang betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt.

Finanzielle Härten, die vor Inkrafttreten des Programms entstanden sind (März 2020 bis Juni 2021), werden nur dann ausgeglichen, wenn dies in diesen Vollzugshinweisen ausdrücklich so bestimmt ist. Unabhängig hiervon gilt der Grundsatz, dass Kosten nur einmal geltend gemacht bzw. erstattet werden können und eine Gewährung nur im Einklang mit den beihilferechtlichen Vorgaben erfolgen kann, inkl. der Einhaltung der einschlägigen Kumulierungsvorschriften.

(2) Leistungen aus anderen gleichartigen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder sowie aufgrund der Betriebsschließung bzw. Betriebsbeschränkung aus Versicherungen erhaltene Zahlungen werden auf die Leistungen der Überbrückungshilfe angerechnet, soweit die Fördergegenstände übereinstimmen und die Förderzeiträume sich überschneiden. Vollständig rückzuzahlende Mittel aus Programmen der Länder (bspw. Darlehen), mit denen Leistungen der Überbrückungshilfe III Plus teilweise vorfinanziert werden, sind von der Pflicht zur Anrechnung ausgenommen, sofern das Land dafür Sorge trägt, dass alle beihilferechtlichen Vorschriften eingehalten werden, das Risiko der Vorfinanzierung vollständig beim Land bzw. der beauftragten Einrichtung liegt und keine Mischanfinanzierung zwischen Bund und Land entsteht. Eine Anrechnung bereits bewilligter bzw. erhaltener Leistungen aus anderen Zuschussprogrammen bzw. Versicherungen erfolgt bereits bei der Beantragung der Überbrückungshilfe. Es erfolgt eine Anrechnung der Leistungen aus Satz 1 und 2 in tatsächlicher Höhe im Rahmen der Schlussabrechnung. Betriebliche Fixkosten können nur einmal erstattet werden.

(2a) Die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe Plus“) ist nicht auf Leistungen der Grundsicherung anzurechnen. Auch bei der Ermittlung des Einkommens zur Bestimmung des Kinderzuschlags findet sie keine Berücksichtigung. Da die Neustarthilfe Plus Teil der Überbrückungshilfe III Plus ist, schließt die Inanspruchnahme der Neustarthilfe Plus die gleichzeitige Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus aus und umgekehrt. Die Neustarthilfe Plus kann jedoch zusätzlich zu weiteren Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes (Überbrückungshilfe II, Überbrückungshilfe III einschließlich Neustarthilfe im Förderzeitraum Januar bis Juni 2021, oder November-/Dezemberhilfe) beantragt werden, da sich deren Förderzeiträume nicht überschneiden. Zuschussprogramme der Länder oder der Kommunen (wie z.B. Zuschläge auf die Neustarthilfe Plus“) werden nicht auf die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe Plus“)

Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“

einschlägige Höchstbetrag unter Berücksichtigung der sonstigen auf der Grundlage der jeweiligen Regelungen gewährten Hilfen nicht überschritten wird.

II. Verfahren

10. Antragstellung

- (1) Eine Antragstellung ist bis spätestens zum 31. Oktober 2021 möglich.
- (2) Bei der Antragstellung kann die Überbrückungshilfe III Plus oder die Neustarthilfe Plus höchstens für die Monate Juli bis September 2021 beantragt werden.
- (3) Der Antrag ist über die dafür vorgesehene Online-Plattform zu stellen. Die Prüfung und Bewilligung erfolgt durch die Bewilligungsstelle des Bundeslandes, in dem die/der Antragstellende ertragsteuerlich geführt wird.

11. Beihilferechtliche Regelungen

- (1) Die Bewilligung durch die zuständigen Stellen muss beihilfekonform erfolgen. Die Phase Drei Plus der Überbrückungshilfe fällt unter die
 1. „geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“, gegebenenfalls kumuliert mit dem Höchstbetrag der De-Minimis-Verordnung, bzw.
 2. wahlweise der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ bzw.
 3. wahlweise nach der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ kumuliert mit der „geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ bzw.
 4. wahlweise nach der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ kumuliert mit der „geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“, kumuliert mit dem Höchstbetrag der De-Minimis-Verordnung bzw.
 5. wahlweise der „Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19“, bzw.

angerechnet, falls der Förderatbestand derselbe ist. Eine Anrechnung der Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe Plus“) auf weitere Corona-bedingte Zuschussprogramme der Länder oder der Kommunen findet nur dann statt, wenn sich Förderzweck und Förderzeitraum überschneiden und sich ohne die Anrechnung eine Überkompensation ergeben würde. Aus Versicherungen aufgrund Betriebseinschränkungen erhaltene Zahlungen, welche denselben Zeitraum wie die beantragte Neustarthilfe Plus abdecken, werden auf die Höhe der Neustarthilfe Plus nicht angerechnet.

(3) Eine Kumulierung der Überbrückungshilfe mit anderen öffentlichen Hilfen, die nicht unter die Absätze 1 oder 2 fallen, insbesondere mit Darlehen, ist im Rahmen der beihilferechtlichen Möglichkeiten zulässig.

(4) In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass durch die Gewährung der Überbrückungshilfe der nach

1. der „geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“, gegebenenfalls kumuliert mit dem Höchstbetrag der De-Minimis-Verordnung, bzw.
 2. wahlweise der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ bzw.
 3. wahlweise der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ kumuliert mit der „geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ bzw.
 4. wahlweise der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ kumuliert mit der „geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“, kumuliert mit der De-Minimis-Verordnung
 5. wahlweise der „Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19“, bzw.
 6. wahlweise der „Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19“, wahlweise kumuliert mit den unter 2.-4. genannten beihilferechtlichen Regelungen
- oder
7. im Falle von Betroffenen, die die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe Plus“) im Sinne von Buchstabe H I. Ziffer 4 Absatz 2 Nr. 1 beantragen, und im Falle von Unternehmen, die zwischen dem 1. August 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet worden sind, der beihilferechtlich nach der „geänderten

III. Strafrechtliche Hinweise und Steuerrecht

12. Subventionserhebliche Tatsachen

Die Angaben im Antrag sind – soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung – subventionserheblich i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und Art. xxx des Landessubventionsgesetzes (xxx Fundstelle). Die subventionserheblichen Tatsachen sind vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen und eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen zu verlangen. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben müssen die Antragstellenden und/oder die Steuerberater/innen, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer/innen, vereidigte Buchprüfer/innen oder Rechtsanwält/er-anwältinnen mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.

13. Steuerrechtliche Hinweise

- (1) Die als Überbrückungshilfe einschließlich Neustarthilfe Plus unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Leistungen sind als steuerbare Betriebseinnahme nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu erfassen und unterliegen insofern der Besteuerung (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, ggf. Gewerbesteuer). Umsatzsteuerrechtlich ist die Überbrückungshilfe einschließlich Neustarthilfe Plus als echter Zuschuss nicht umsatzsteuerbar.
- (2) Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden von Amts wegen elektronisch über die einer/einem Leistungsempfänger/in jeweils gewährte Überbrückungshilfe; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, der Mitteilungsverordnung und etwaiger anderer steuerrechtlicher Bestimmungen zu beachten.
- (3) Für Zwecke der Festsetzung von Steuervorauszahlungen ist die Überbrückungshilfe nicht zu berücksichtigen.

6. wahlweise der „Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19“, wahlweise kumuliert mit den unter 2.-4. genannten beihilferechtlichen Regelungen

„bzw. im Falle von Betroffenen, die die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe Plus“) im Sinne von Buchstabe H i. Ziffer 4 Absatz 2 Nr. 1 beantragen, und im Falle von Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet worden sind, unter die „Dritte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (bzw. ggf. nachfolgende Änderungsfassungen). Durch die Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe und anderer Soforthilfen des Bundes und der Länder sowie weiterer auf der Grundlage der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ bzw. „Dritten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ und der De-Minimis-Verordnung gewährter Hilfen (z.B. KfW-Schnellkredit) darf der beihilferechtlich nach dem jeweils gewählten beihilferechtlichen Rahmen zulässige Höchstbetrag nicht überschritten werden. Die im Zusammenhang mit der Überbrückungshilfe erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Überbrückungshilfe mindestens 10 Jahre bereitzuhalten und der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben.

(1a) Werden die „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ und die „Bundesregelung Allgemeiner Schadensausgleich COVID-19“ miteinander kombiniert, muss beachtet werden, dass die „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ und die „Bundesregelung Allgemeiner Schadensausgleich COVID-19“ nicht für dieselben Zeiträume zugrunde gelegt werden können. [Näheres erläutern die FAQ.].

(2) Der Landesrechnungshof/Rechnungshof des Freistaates ist berechtigt, bei den Leistungsempfänger/innen Prüfungen im Sinne des xxx LHO durchzuführen. Prüfrechte haben auch der Bundesrechnungshof im Sinne der §§ 91, 100 BHO und im begründeten Einzelfall auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

(3) Die beihilfegebende Stelle muss die Einhaltung der beihilferechtlichen Überwachungs- und Veröffentlichungspflichten entsprechend des von dem/ir Antragstellenden gewählten Beihilferahmens nach der jeweils aktuellen Fassung der „Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19“, der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ bzw. der Dritten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ sicherstellen.

c. für ausländische Gesellschaften, wenn sie entsprechende Angaben bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt haben.

und

4. Unternehmen, die Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe im Sinne von § 90 Absatz 3 Satz 4 der Abgabenordnung sind, im Rahmen der November- und Dezemberhilfe sowie der erweiterten November- und Dezemberhilfe und der Überbrückungshilfe III verpflichtet sind, die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse sämtlicher Unternehmensteile gegenüber der Bewilligungsstelle offenzulegen. Wenn sie verpflichtet sind, einen länderbezogenen Bericht nach § 138a Absatz 1 der Abgabenordnung zu erstellen, haben sie auch diesen Bericht gegenüber der Bewilligungsstelle offenzulegen.

Wird im Nachgang festgestellt, dass diese Verpflichtungserklärung verletzt wurde, so sind die Überbrückungshilfen bzw. die November- und Dezemberhilfen und erweiterten November- und Dezemberhilfen gemäß Buchstabe A Ziffer 7 Absatz 4, Buchstabe B Ziffer 7 Absatz 4, Buchstabe C Ziffer 7 Absatz 4, Buchstabe D Ziffer 7 Absatz 4, Buchstabe E Ziffer 6 Absatz 4, Buchstabe F Ziffer 6 Absatz 4, Buchstabe G Ziffer 8 Absatz 4 und Buchstabe H I. Ziffer 8 Absatz 4 der Vollzugshinweise vollumfänglich zurückzuzahlen.

Anlage

Erklärung nach Buchstabe A Ziffer 6 Absatz 3 d), Buchstabe B Ziffer 6 Absatz 3 d), Buchstabe C Ziffer 5 Absatz 3 h), Buchstabe D Ziffer 5 Absatz 3 h), Buchstabe E Ziffer 5 Absatz 3 i), Buchstabe F Ziffer 5 Absatz 3 i), Buchstabe G Ziffer 6 Absatz 3 e), Buchstabe H I. Ziffer 6 Absatz 3 e) dieser Vollzugshinweise

Die/der Antragstellende auf Überbrückungshilfe bzw. November- und Dezemberhilfe sowie erweiterte November- und Dezemberhilfe erklärt in Kenntnis insbesondere der Bestimmungen unter Buchstabe A Ziffer 11, Buchstabe B Ziffer 11, Buchstabe C Ziffer 11, Buchstabe D Ziffer 11, Buchstabe E Ziffer 10, Buchstabe F Ziffer 10 und Buchstabe H I. Ziffer 12 der Vollzugshinweise, dass

1. geleistete Überbrückungshilfen bzw. November- und Dezemberhilfe sowie erweiterte November- und Dezemberhilfe nicht in Steueroasen entsprechend der zum Zeitpunkt der Antragsstellung aktuellen Länderliste (beinhaltet EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke sowie Jurisdiktionen mit einem nominalen Ertragsteuersatz von unter 9 Prozent) abfließen. Die jeweils aktuelle Liste findet sich unter www.bundesfinanzministerium.de/steueroasenliste.
2. in den nächsten fünf Jahren keine Lizenz- und Finanzierungsentgelte sowie Versicherungsprämien in der Unternehmensgruppe an Unternehmen oder Betriebsstätten in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste entrichtet werden,
3. die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse der Antragstellenden durch Eintragung ihrer wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister (www.transparenzregister.de) offengelegt sind. Dies gilt auch für ausländische Gesellschaften mit Betriebsstätte in Deutschland. Die Eintragungspflicht gilt nicht
 - a. wenn die Mitteilungsfiktion des § 20 Absatz 2 Geldwäschegesetz (GwG) greift, weil die Angaben nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 - 4 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten aus einem in § 20 Absatz 2 Satz 1 GwG bezeichneten Register (Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister oder Unternehmensregister) elektronisch abrufbar sind. In diesen Fällen ist jedoch die Beifügung des Nachweises über die wirtschaftlich Berechtigten aus dem anderen Register (z. B. Gesellschafterliste aus dem Handelsregister) erforderlich,
 - b. für eingetragene Kaufleute oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

**Verfahren für die Nutzung
des interaktiven Europäischen Schnellwarnsystems
für Lebensmittel und Futtermittel
im Rahmen von Lebensmittelbetrugsmeldungen
für die Bereiche Lebensmittel, Wein
und Lebensmittelbedarfsgegenstände**

RdErl. d. ML v. 2. 8. 2021 — 201-44100-345 —

— VORIS 78550 —

1. Regelungsgrund

Durch diesen RdErl. wird die Nutzung des interaktiven Europäischen Schnellwarnsystems für Lebensmittel und Futtermittel (iRASFF) für das Verfahren im Rahmen von Lebensmittelbetrugsmeldungen für die Bereiche Lebensmittel, Wein und Lebensmittelbedarfsgegenstände geregelt.

Dem RdErl. liegen folgende Regelungen zugrunde:

Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. 1. 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 6. 2019 (ABl. EU Nr. L 231 S. 1), — im Folgenden: Verordnung (EG) Nr. 178/2002 — hat das Lebensmittelrecht den Schutz der Verbraucherinteressen zum Ziel und muss den Verbraucherinnen und Verbrauchern die Möglichkeit bieten, in Bezug auf die Lebensmittel, die sie verzehren, eine sachkundige Wahl zu treffen. Dabei müssen verhindert werden:

- a) Praktiken des Betrugs oder der Täuschung,
- b) die Verfälschung von Lebensmitteln und
- c) alle sonstigen Praktiken, die die Verbraucherinnen und Verbraucher irreführen können.

Das iRASFF ist gemäß Artikel 2 Nr. 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission vom 30. 9. 2019 mit Vorschriften zur Funktionsweise des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten (IMSOC-Verordnung) (ABl. EU Nr. L 261 S. 37; Nr. L 303 S. 37; 2020 Nr. L 378 S. 28), geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2021/547 der Kommission vom 29. 3. 2021 (ABl. EU Nr. L 109 S. 60), — im Folgenden: Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 — das elektronische System zur Durchführung der in Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 bzw. in den Artikeln 102 bis 108 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 3. 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. EU Nr. L 95 S. 1, Nr. L 137 S. 40; 2018 Nr. L 48 S. 44, Nr. L 322 S. 85; 2019 Nr. L 126 S. 73), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/630 der Kommission vom 16. 2. 2021 (ABl. EU Nr. L 132 S. 17), — im Folgenden: Verordnung (EU) 2017/625 — beschriebenen RASFF (Rapid Alert System for Food and Feed, Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel-) und AAC (Administrative Assistance and Cooperation, Amtshilfe und Zusammenarbeit)-Verfahren.

Gemäß Artikel 2 Nr. 21 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 ist eine Lebensmittelbetrugsmeldung (Food Fraud notification) eine über iRASFF übermittelte Verstoßmeldung bei Verdacht auf eine absichtliche Handlung von Unternehmen oder natürlichen Personen, die gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 verstößt und darauf abzielt, die Erwerber zu täuschen und daraus einen ungerechtfertigten Vorteil zu erlangen.

2. Zuständigkeiten

Zuständig sind die nach Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 benannten zuständigen kommunalen Behörden (Lebensmittelüberwachungsbehörden — LMÜ).

Kontaktstellen i. S. dieses RdErl. sind

- das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) als nationale Kontaktstelle, die die Aufgaben als Verbindungsstelle i. S. von Artikel 103 der Verordnung (EU) 2017/625 und als Zentrale Kontaktstelle i. S. von Artikel 13 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 für den Mitgliedstaat Deutschland als Netzmitglied wahrnimmt,

und

- die im LAVES eingerichtete Länderkontaktstelle für das AAC-System, die für die Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung der Meldungen zuständig ist.

3. Meldungen**3.1 Erstmeldungen**

Erstmeldungen sind in das System einzustellen, um sich auf europäischer Ebene zu Lebensmittelbetrugsmeldungen mit den zuständigen Verbindungsstellen auszutauschen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob wegen möglicher Gesundheitsrisiken zusätzlich Informationen in das RASFF einzustellen sind.

Wird zusätzlich eine RASFF-Meldung erstellt, ist darauf zu achten, dass die Meldung keine Einzelheiten zu der Lebensmittelbetrugsmeldung enthält, sondern nur die Informationen beinhaltet, die erforderlich sind, um das Risiko zu minimieren und ein schnelles Handeln zu ermöglichen. Die Verlinkung der beiden Meldungen im iRASFF wird von der Länderkontaktstelle vorgenommen.

Zuständig für die Erstellung einer Erstmeldung ist in der Regel die für den Erstinverkehrbringer oder den Hersteller zuständige LMÜ. Für Erstmeldungen ist die Formularvorlage „Originalmeldung“ von der zuständigen LMÜ zu verwenden.

Der Entwurf der Erstmeldung sowie die weiterführenden Informationen und für den Vorgang relevante Anlagen sind von den LMÜ per E-Mail an die Länderkontaktstelle zu übermitteln. Der Betreff der E-Mail ist mit „Food Fraud“ und einem Titel für die Meldung zu kennzeichnen. Der Titel der Meldung setzt sich zusammen aus Beanstandungsgrund, betroffenem Produkt und Herkunftsland (z. B. Verfälschung von Honig durch Zuckerzusatz aus XX).

Die Länderkontaktstelle überprüft bei einer von der LMÜ eingegangenen Erstmeldung, ob die Kriterien für eine Lebensmittelbetrugsmeldung erfüllt sind und ob zusätzlich eine RASFF-Meldung zu erstellen ist. Diesbezüglich stimmt sie sich erforderlichenfalls mit der LMÜ ab.

Die Erstmeldung wird außerdem durch die Länderkontaktstelle auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit geprüft. Unklar-

heiten, die nicht redaktioneller Art sind, werden in Absprache mit der zuständigen LMÜ behoben.

Vor der Weiterleitung der Erstmeldung an die nationale Kontaktstelle über das iRASFF wird die Meldung von der Länderkontaktstelle dem ML zur Zustimmung übermittelt. Erteilt ML keine Zustimmung, muss die Meldung von der Länderkontaktstelle mit der LMÜ noch einmal abgestimmt und erneut dem ML zur Zustimmung übermittelt werden.

3.2 Folgemeldungen

Die Länderkontaktstelle prüft eingegangene Lebensmittelbetrugsmeldungen auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und auf die Betroffenheit von niedersächsischen LMÜ.

Sofern eine Betroffenheit vorliegt, wird die Information unverzüglich per E-Mail an die jeweilige LMÜ und zur Kenntnis an ML mit mindestens folgenden Informationen weitergeleitet:

- Originalmeldung der nationalen Kontaktstelle,
- Hinweis auf die spezifische Betroffenheit der LMÜ,
- ggf. Hinweise auf RASFF-Meldungen

und

- Termin für die Rückmeldung an die Länderkontaktstelle.

Sollte der Termin für die Rückmeldung durch die LMÜ nicht einzuhalten sein, erfolgt eine unverzügliche Kontaktaufnahme mit der Länderkontaktstelle. Erfolgt trotz Erinnerung durch die Länderkontaktstelle keine Rückmeldung oder Kontaktaufnahme durch die LMÜ wird ML darüber informiert.

Für die Rückmeldung der zuständigen LMÜ ist die Formularvorlage „Folgemeldung“ zu nutzen und per E-Mail mit gegebenenfalls weiteren Anlagen an die Länderkontaktstelle zu übermitteln. Der Betreff der E-Mail ist mit „Food Fraud“, der Nummer der Meldung und dem Titel der Ausgangsmeldung zu kennzeichnen.

Die von der LMÜ übermittelte Folgemeldung wird durch die Länderkontaktstelle auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit geprüft. Unklarheiten, die nicht redaktioneller Art sind, werden in Absprache mit der zuständigen LMÜ behoben.

Vor der Weiterleitung der Meldung an die nationale Kontaktstelle über das iRASFF wird die Folgemeldung von der Länderkontaktstelle dem ML zur Zustimmung übermittelt. Erteilt ML keine Zustimmung, muss die Folgemeldung von der Länderkontaktstelle mit der LMÜ noch einmal abgestimmt und erneut dem ML zur Zustimmung übermittelt werden.

3.3 Zusätzliche Information des ML durch die Länderkontaktstelle

Das ML erhält alle Meldungen, die der Länderkontaktstelle übermittelt werden, zur Kenntnis, sofern keine anderen Absprachen getroffen werden.

4. Formulare, zusätzliche Informationen und Anlagen

Die verpflichtend zu nutzenden Formulare sind in das FIS-VL und dort über den Pfad „Niedersachsen > Recht > Erlasse ML > Referat 201 > iRASFF > Food Fraud“ eingestellt. Aktualisierungen werden von der Länderkontaktstelle vorgenommen. Hierüber werden die LMÜ und ML durch die Länderkontaktstelle unverzüglich informiert.

Werden auf Bundesebene für das Ausfüllen der Formulare standardisierte Informationen festgelegt, so werden diese in das FIS-VL abgelegt und die LMÜ durch ML oder die Länderkontaktstelle darüber in Kenntnis gesetzt.

Die Inhalte der Formulare müssen für den Empfänger auch ohne die Anlagen verständlich sein. Der wesentliche Inhalt der Erstmeldung muss in dem Feld „Beschreibung des mutmaßlichen Verstoßes“ unter Nennung der (europäischen) Rechtsgrundlage vollständig und abschließend zusammengefasst werden.

Zusätzliche Informationen und für den Vorgang relevante Anlagen wie z. B. Untersuchungsergebnisse und Gutachten (ohne Kostenmitteilung), aussagekräftige Produktbilder oder Vertriebslisten sind durch die LMÜ zusätzlich an die Länderkontaktstelle zu übermitteln. Für jede Anlage ist ein Einzeldokument zu erstellen.

Bei der Erstellung von Meldungen ist in jedem Fall zu prüfen, welche Daten für die Wirksamkeit der Überwachung und der Durchsetzungsmaßnahmen relevant und notwendig sind. Personen- und betriebsbezogene Daten, die nicht zur Fallbearbeitung notwendig sind, sind durch die LMÜ zu schwärzen. Es sind nur die für den Vorgang wesentlichen und relevanten Informationen zu übermitteln.

5. Erreichbarkeiten

Die Länderkontaktstelle ist während der üblichen Dienstzeiten, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr, per E-Mail unter aac.kontaktstelle@laves.niedersachsen.de und per Telefon unter der Tel. 0441 57026-400 erreichbar.

Die LMÜ, die Länderkontaktstelle und das ML stellen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich sicher, dass auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten eine Erreichbarkeit für die Bearbeitung von Meldungen gewährleistet ist.

Die Kontaktaufnahme außerhalb der üblichen Dienstzeiten erfolgt durch die mitgeteilten Kontaktdaten für Meldungen gemäß Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002. Änderungen der Erreichbarkeiten werden dem LAVES unverzüglich mitgeteilt.

6. Verschwiegenheitspflicht, Verarbeitung personenbezogener Daten und Weitergabe von Meldungen

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/625 gilt eine Verschwiegenheitspflicht der zuständigen Behörde. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind Artikel 10 und 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 sowie § 5 NDSG vom 16. 5. 2018 (Nds. GVBl. S. 66) zu beachten.

Wenn Informationen aus Meldungen weitergegeben werden sollen, ist in jedem Fall zu prüfen, welche Daten ihrer Natur gemäß der Geheimhaltung unterliegen und geschwärzt oder gelöscht werden müssen. Dies gilt insbesondere für Informationen und Dokumente oder Teile davon, die für das Handeln des Betroffenen nicht erforderlich sind, wie z. B. Preise oder Dokumente, die Teil des geistigen Eigentums sind (z. B. Rezepturen).

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 25. 8. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Landkreise und kreisfreien Städte, Region Hannover
den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**Aufhebung der „Zoostiftung Region Hannover“****Bek. d. ArL Leine-Weser v. 16. 8. 2021**
— 11741-Z03 —

Mit Schreiben vom 16. 8. 2021 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die Aufhebung der „Zoostiftung Region Hannover“ mit Sitz in Hannover gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Zoostiftung Region Hannover
Adenauerallee 3
30175 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 34/2021 S. 1388

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Entscheidung nach dem BImSchG;**
Öffentliche Bekanntmachung
(H.C. Starck Tungsten GmbH, Goslar)**Bek. d. GAA Braunschweig v. 5. 8. 2021**
— BS 901028888-275 Hc —

Das GAA Braunschweig beabsichtigt eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG gegen die H.C. Starck Tungsten GmbH, Im Schleeke 78—91, 38642 Goslar, zu erlassen.

Gegenstand der nachträglichen Anordnung ist die Festlegung neuer Emissionsgrenzwerte an drei Emissionsquellen der Anlage zur Aufarbeitung von wolframhaltigen Stoffen durch Schmelze und Röstung (Nummer 4.1.16 [G/E] des Anhangs 1 der 4. BImSchV) für den Stoff Nickel und seine Verbindungen (vgl. Nummer 5.2.2 TA Luft).

Der Anordnungsentwurf kann in der Zeit **vom 1. 9. bis zum 1. 10. 2021 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der COVID-19-Pandemie (s. u.) nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
Tel. zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0;

- Stadt Goslar, FD Bauordnung und Denkmalschutz (Zimmer 01.032), Charley-Jacob-Straße 3, 38640 Goslar,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis mittwochs
und freitags
in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr,
Tel. zur Terminvereinbarung: 05321 704-413.

Regelung der Einsichtsmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch die COVID-19-Pandemie kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA Braunschweig und bei der Stadt Goslar eine Einsichtnahme des Genehmigungsbescheides **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** unter der jeweils o. g. Tel. erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme

nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (z. B. Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln, Tragen einer medizinischen Maske oder FFP2-Maske).

In der Zeit **vom 2. 10. bis zum 2. 11. 2021 (einschließlich)** können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 UmwRG erfüllen, bei der auslegenden Stelle Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen für das Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 17 Abs. 1 a i. V. m. § 10 Abs. 3, Abs. 4 Nr. 1 und 2 BImSchG.

Diese Bek. und der Anordnungsentwurf sind im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 34/2021 S. 1388

Anlage**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**
Nachträgliche Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG

Anlage zur Aufarbeitung von wolframhaltigen Stoffen durch Oxidieren — EQ492, EQ493, EQ494

Anlage zur Aufarbeitung von wolframhaltigen Stoffen im Salzschmelz-Prozess — EQ475, EQ477

Verwaltungsverfügung

Aufgrund von § 17 Abs. 1 Satz 2 des BImSchG wird für die Emissionsquellen EQ492, EQ493, EQ494, EQ475 und EQ477 der o. g. Anlagen am Standort Im Schleeke 78—91, 38642 Goslar folgendes nachträglich angeordnet:

1. Die im Abgas der Quellen EQ492, EQ493, EQ494 enthaltenen staubförmigen anorganischen Stoffe der Klasse II, Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co, und Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni, dürfen insgesamt die Massenkonzentration von 0,5 mg/m³ je Quelle nicht überschreiten (Nummer 5.2.2 TA Luft). Unabhängig davon darf Nickel die Massenkonzentration von 0,1 mg/m³ nicht überschreiten.

2. Die im Abgas der Quellen EQ475 und EQ477 enthaltenen staubförmigen anorganischen Stoffe der Klasse II, Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co, und Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni, dürfen insgesamt die Massenkonzentration von 0,5 mg/m³ je Quelle nicht überschreiten (Nummer 5.2.2 TA Luft). Unabhängig davon darf Nickel die Massenkonzentration von 0,1 mg/m³ nicht überschreiten.
3. Die Einhaltung des o. g. Grenzwertes ist durch eine nach § 29 b BImSchG anerkannte Messstelle bei der nächsten turnusgemäßen Messung überprüfen zu lassen (bitte teilen Sie uns den Messzeitpunkt mit, sobald er Ihnen bekannt ist).
4. Nach jeweils 3 Jahren ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt durch eine nach § 29 b BImSchG anerkannte Messstelle erneut nachzuweisen, dass die geforderte Emissionsbegrenzung eingehalten wird.
5. Die Messungen haben unter den Betriebsbedingungen stattzufinden, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können. Dies ist im Messbericht von der Messstelle zu dokumentieren. Zwei Ausfertigungen (1 x digital, 1 x schriftlich) des Messberichtes sind dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig unverzüglich nach Vorliegen zuzustellen.

Begründung

Sachverhalt

Die Firma H. C. Starck Tungsten GmbH, ImSchleeeke 78—91, 38642 Goslar, betreibt mehrere gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Ziffer 4.1.16 EG des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Anlagen.

Die Anlage zur Aufarbeitung von wolframhaltigen Stoffen durch Oxidieren wurde zuletzt mit der Genehmigung vom 6. 7. 2005, Az. 80248 Sk/Fa 40211/1-1396, geändert. Unter der Nebenbestimmung 3.2 wurde festgelegt, dass die im Abgas der EQ492, EQ493 und EQ494 enthaltenen staubförmigen anorganischen Stoffe der Klasse II, Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co, und Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni, insgesamt die Massenkonzentration von 0,5 mg/m³ je Quelle nicht überschreiten dürfen (Nr. 5.2.2 TA Luft). Mit der nachträglichen Anordnung wird die Nebenbestimmung 3.2 der o. g. Genehmigung ersetzt.

Mit der Genehmigung vom 20. 7. 2010, Az. G/10/013-286 sk/rh, wurde ebenfalls unter Nebenbestimmung 3.2 derselbe Grenzwert für Nickel für die EQ475 und EQ477 festgelegt. Hierbei handelt es sich um die Emissionsquellen der Anlage zur Aufarbeitung von wolframhaltigen Stoffen im Salzschnmelzprozess. Mit der nachträglichen Anordnung wird die Nebenbestimmung 3.2 der Genehmigung vom 20. 7. 2010 ersetzt.

Im Rahmen der „Windfeldberechnung und Ausbreitungsrechnung im Raum Oker“ zeigt sich bezüglich Nickel, dass die tatsächlich von den Firmen am Standort Metallurgiepark Oker (MPO) ausgestoßenen Schadstoffmengen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte im Umfeld führen. Sowohl die Luftkonzentrationswerte (nach Nr. 4.2.1 der TA Luft i. V. m. der EU Richtlinie 2004/107/EG) als auch die Depositionswerte (nach Nr. 4.5.1 der TA Luft) werden sicher unterschritten.

Die Berechnung auf Basis der genehmigten Schadstoffkonzentrationen/-mengen bezüglich Nickel ergab jedoch, dass wenn die ansässigen Firmen im MPO die genehmigten Grenzwerte voll ausschöpfen würden, es zu Überschreitungen dieser Immissionswerte käme.

Auf Grundlage dessen ist es erforderlich, die genehmigte Situation anzupassen.

Rechtliche Begründung

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll die Behörde nachträgliche Anordnungen treffen, wenn nach Erteilung der Genehmigung oder nach einer gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Zur Konkretisierung der Pflichten aus § 5 BImSchG im Hinblick auf Luftverunreinigungen hat die Bundesregierung die TA Luft erlassen und zur Anpassung an den Stand der Technik im Jahr 2002 novelliert. In ihr wird der derzeitige Stand der Luftreinhaltetechnik, durch die Festlegung anspruchsvoller Emissionswerte bzw. emissionsbegrenzender Anforderungen, beschrieben.

Die Verwaltungsverfügung ist erforderlich, um die Emissionsgrenzwerte der o. g. Emissionsquellen neu festzulegen. Diese Verfügung ist angemessen, um die Einhaltung des Immissionswertes für die Schadstoffdeposition Nickel sicherzustellen (Nr. 4.5.1, Tabelle 6 TA Luft). Ein erhöhter finanzieller Aufwand ist für Sie nicht zu erwarten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Str. 2, 38120 Braunschweig erhoben werden.

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 206 „Verbraucherschutz, Rechtsangelegenheiten der Abteilung“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Referentin oder eines Referenten (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 15 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 14 zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung.

Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation und den vorliegenden Erfahrungen bis in die EntgeltGr. 15 TV-L.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz umfasst im Wesentlichen folgende Tätigkeiten:

- wirtschaftspolitische Angelegenheiten des Verbraucherschutzes und der Verbraucherberatung,
- Verbraucherschutzangelegenheiten im Finanzwesen und im Bereich Internet, Medien, Netzpolitik, Telekommunikation und Ähnliches,
- Koordinierung und Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V. (VZN) und sonstigen verbraucherpolitischen Organisationen, Verbänden, anderen Ressorts,
- Mittelbewirtschaftung im Bereich der Zuwendung an Verbraucherorganisationen sowie
- für den Aufgabenbereich der Abteilung 2:
Angelegenheiten des Haushalts-, Zuwendungs-, Vergabe- und Datenschutzrechts.

Anforderungsprofil:

Bewerbungsberechtigt sind Personen mit der Befähigung zum Richteramt.

Mehrjährige Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung auf Dienstposten in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt bzw. vergleichbaren Arbeitsplätzen wird erwartet. Vertiefte Kenntnisse im Haushalts-, Zuwendungs-, Vergabe- sowie Datenschutzrecht sind ebenso von Vorteil wie praktische Erfahrungen in den zu besetzenden Aufgabebereichen.

Die vielfältigen, breit gefächerten Aufgaben innerhalb der obersten Landesbehörde erfordern neben der fachlichen Qualifikation insbesondere auch Verhandlungsgeschick, Kommunikationsfähigkeit, Teamgeist und Engagement.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können entsprechend des NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1188 (bei Bewerberinnen oder Bewerbern aus dem öffentlichen Dienst bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte/unter Nennung der Ansprechperson in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 10. 9. 2021** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Ihnen Frau Bloch, Tel. 0511 120-2101, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Becker, Tel. 0511 120-2070, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen oder Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an: ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

– Nds. MBl. Nr. 34/2021 S. 1390

Im **Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Bearbeiterin oder eines Bearbeiters (w/m/d)

im Referat Z/1 „Organisation und Personalmanagement“ für Personalentwicklung sowie Grundsatzangelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechts zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz Z/1.22 ist nach der BesGr. A 13/EntgeltGr. 12 TV-L bewertet. Aktuell steht jedoch keine Planstelle der BesGr. A 13 zur Verfügung, sodass Beamtinnen und Beamten bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erst zu einem späteren Zeitpunkt befördert werden können. Tarifbeschäftigte werden tarifgerecht eingruppiert. Die Ausschreibung richtet sich grundsätzlich sowohl an Versetzungs- als auch an Beförderungs- und Höhergruppierungsbewerberinnen und -bewerber. Aus haushaltsrechtlichen Gründen sind Bewerbungen von Beamtinnen und Beamten, die nicht bereits im MS beschäftigt sind, jedoch nur möglich, wenn es sich um Beförderungsbewerbungen handelt.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Konzeption und Umsetzung von Personalentwicklungsmaßnahmen im MS, wobei der Schwerpunkt in den Bereichen Führungskräfteentwicklung und Wissensmanagement liegen wird und
- Grundsatzangelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechts, d. h., dass Rechtsvorschriften und ihre Auswirkungen auf den Geschäftsbereich des MS geprüft und Stellungnahmen sowie Kabinettsvermerke zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen verfasst und auch Verordnungen und Erlasse für den Geschäftsbereich des MS erarbeitet werden müssen. Gleichzeitig ist die Dienstposten- oder Arbeitsplatzinhaberin bzw. der Dienstposten- oder Arbeitsplatzinhaber zuständige Stelle i. S. des § 46 NLVO für die Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz erfordert neben Rechtskenntnissen vornehmlich konzeptionelles Arbeiten und eine gute Organisationsfähigkeit. Eine vertrauensvolle, konstruktive und lösungsorientierte Zusammenarbeit in allen dienstlichen Beziehungen sollte selbstverständlich sein.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die über die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung „Allgemeine Dienste“ verfügen, die durch den erfolgreichen Abschluss – Bachelorgrad oder Diplom (FH) – in einem Studiengang „Allgemeine Verwaltung“, „Öffentliche Verwaltung“ oder vergleichbar erworben wurde. Bewerben können sich auch Beschäftigte mit erfolgreich abgelegter Angestellten- bzw. Verwaltungsprüfung II.

Berufliche Erfahrungen in der Personalverwaltung, idealerweise auch auf dem Gebiet der Personalentwicklung, sind erforderlich. Bewerberinnen und Bewerber sollten möglichst bereits Fachlehrgänge oder modulare Fortbildungen auf dem Gebiet der Personalentwicklung abgeschlossen haben. Ebenso wünschenswert sind Kenntnisse und Erfahrungen im Projektmanagement.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist sowohl rechtlich als auch organisatorisch, konzeptionell und kommunikativ geprägt.

Sie müssen Konzepte auf verschiedenen Gebieten der Personalentwicklung, ggf. in Zusammenarbeit mit anderen internen und externen Akteuren und Akteuren, erarbeiten und deren betriebliche Umsetzung begleiten. Dabei werden auch Dienstvereinbarungen zu verhandeln sein. Neben den Aufgaben auf den Gebieten der Führungskräfteentwicklung und des Wissensmanagements wird die berufsbegleitende Personalentwicklung zu konzipieren und zu gestalten sein. Beispielhaft seien genannt:

- Integrieren neuer Beschäftigter,
- Organisieren von Coachings,
- Erstellen von Qualifizierungsplänen,
- Gestalten von Jahresgesprächen.

Das audit berufundfamilie® wird ebenfalls von Ihnen begleitet. Sie sollten nicht nur konzeptionell und gut organisiert arbeiten können, Sie müssen auch über ausgeprägte Kommunikations- und Verhandlungsstärke, Empathie und die Fähigkeit, Netzwerke aufzubauen und zu pflegen, verfügen. Es versteht sich als selbstverständlich, dass Sie serviceorientiert, aufgeschlossen und mit heterogener Kompetenz auf die Bedürfnisse der Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner eingehen.

Sie sollten aber auch in der Lage sein, komplexe rechtliche Sachverhalte ziel- und sachgerecht aufzubereiten. Es gilt, Zusammenhänge von Rechtsvorschriften und Folgen von Rechtsänderungen für die Praxis sicher zu erkennen und ggf. Handlungsalternativen aufzuzeigen. Dazu ist neben ausgeprägten analytischen Fähigkeiten eine reflektierende, differenzierte und sehr sorgfältige, systematische und planvolle Arbeitsweise auch bei engen Terminsetzungen erforderlich.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet. Insgesamt ist jedoch eine Besetzung im Umfang der vollen oder zumindest vollzeitnahen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich.

Das MS möchte das unterrepräsentierte Geschlecht beruflich fördern. Bewerbungen von männlichen Bewerbern werden daher besonders begrüßt.

Bewerberinnen oder Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Schwerbehinderung/Gleichstellung i. S. von § 68 SGB IX bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen.

Das MS ist zertifiziert, das Qualitätssiegel des audit berufundfamilie® zu führen. Wir bieten u. a. flexible Arbeitszeiten, individuelle Teilzeitmodelle, ein aktives Gesundheitsmanagement sowie Home-Office-Möglichkeiten.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. 9. 2021** per E-Mail an Frau Schmitt (anja.schmitt@ms.niedersachsen.de) oder an das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Referat Z/1, Hannah-Arendt-Platz 2, 30159 Hannover. Sofern Sie gegenwärtig im öffentlichen Dienst tätig sind, wird um Angabe Ihrer Eingruppierung/Ihres Statusamtes sowie um eine schriftliche Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte gebeten. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Niepel (Tel. 0511 120-4054) zur Verfügung.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass nicht berücksichtigte schriftliche Bewerbungen nur gegen einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag zurückgesandt werden können.

Nähere Informationen zum Datenschutz im Bewerbungsverfahren erhalten Sie unter:

https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/ministerium/impressum/dsgvo_bewerber/informationen-gemae-art-13-datenschutzgrundverordnung-fuer-bewerberinnen-und-bewerber-169115.html.

— Nds. MBl. Nr. 34/2021 S. 1390

Die **Stadt Aurich** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine dynamische, verantwortungs- und führungsstarke Persönlichkeit, die als

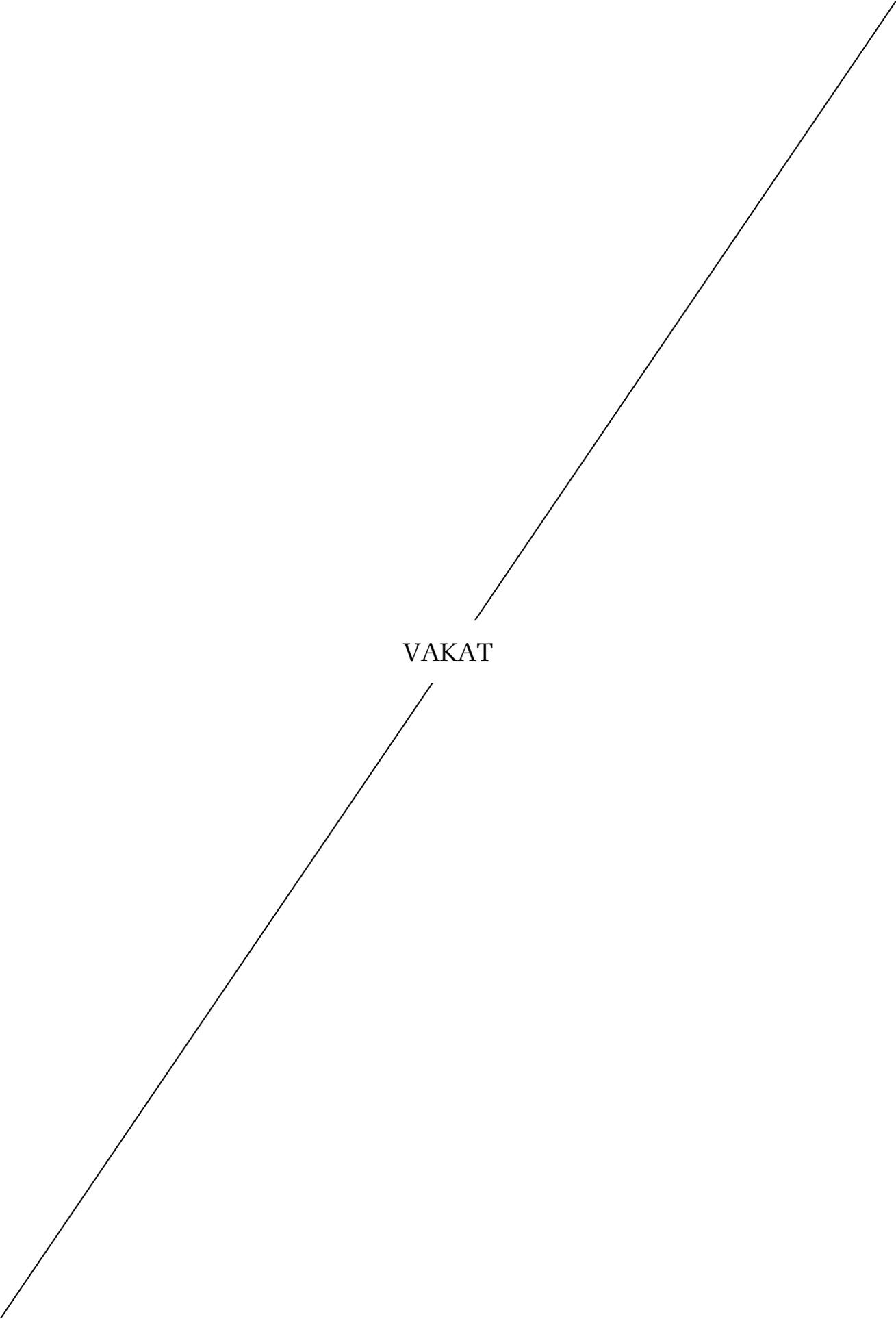
Stadtbaurätin oder Stadtbaurat (w/m/d)

die Entwicklung der Stadt zielführend und zukunftsorientiert mitgestaltet. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Bürgermeisters durch den Rat der Stadt Aurich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

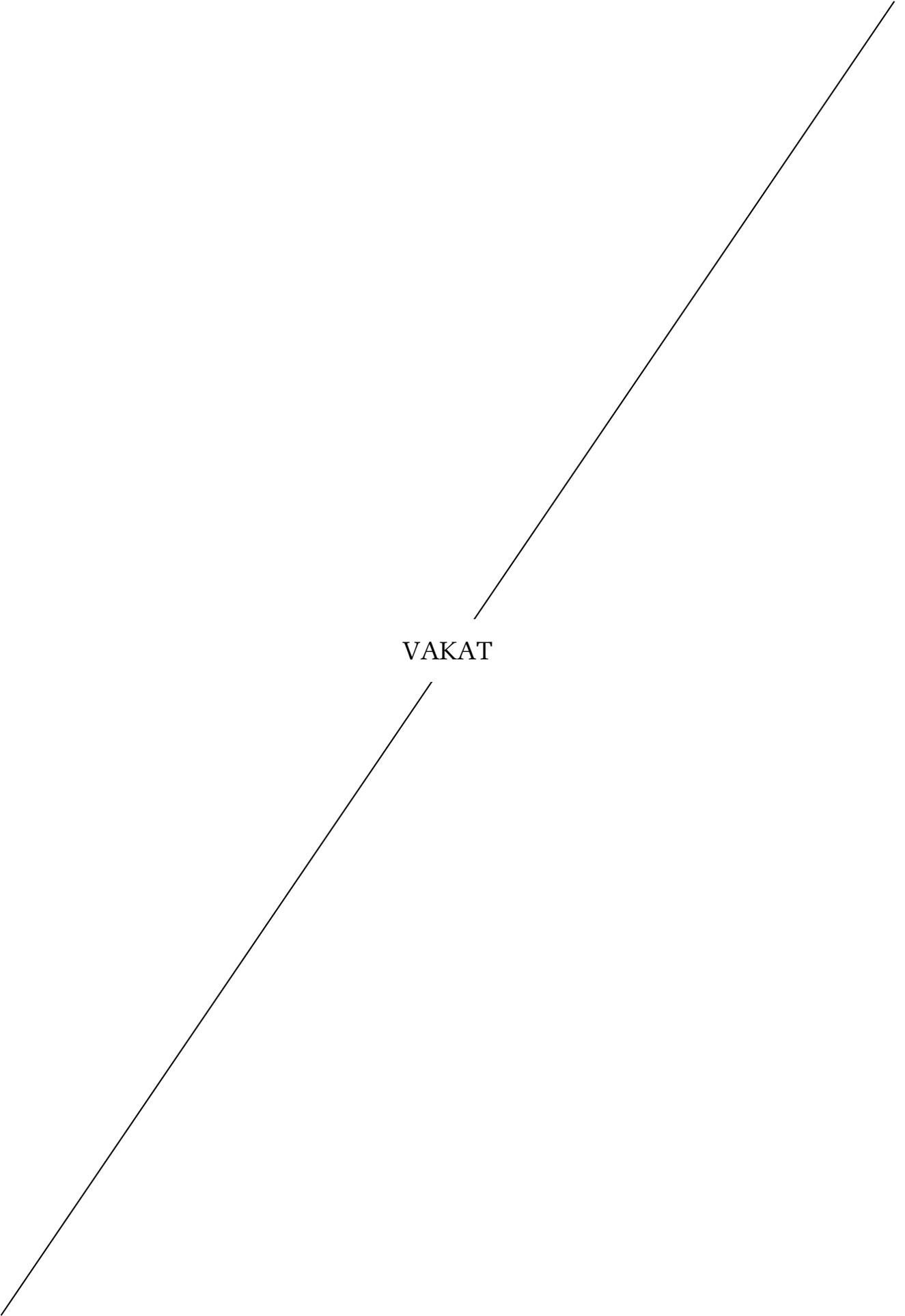
Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.aurich.de (Rubrik Stellenangebote).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen spätestens **bis zum 24. 9. 2021** an Herrn Bürgermeister Horst Feddermann, Stadt Aurich, Bgm. Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, oder per E-Mail an buergermeister@stadt.aurich.de.

— Nds. MBl. Nr. 34/2021 S. 1391



VAKAT



VAKAT

